

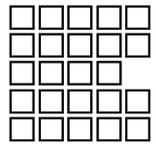
Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 7.1 Bearbeitungsstand der Fraktionensanträge - Übersicht 06.11.2023	
Mitteilung zur Kenntnis 13/197/2023	9
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - 06.11.2023 13/197/2023	10
TOP Ö 8 Prüfung der Fraktionszuschüsse der gesamten Stadtratsperiode 2014 - 2020; Antrag Nr. 029/2023 der Fraktion Grüne Liste	
Vorlage Ältestenrat 13/188/2023/1	12
Antrag Nr. 029/2023 13/188/2023/1	14
TOP Ö 9 Unterstützung des Projektes „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ im Jahr 2023 im Rahmen der Tätigkeiten des Medical Valley EMN e.V.	
Beschlussvorlage II/WA/031/2023	16
TOP Ö 10 Verpackungssteuer hier: Anträge der Klimaliste Erlangen vom 12.06.2023 Nr. 085/2023 und der SPD Fraktion vom 14.06.2023 Nr. 086/2023	
Beschluss Stand: 18.10.2023 20/050/2023	19
1. Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 085/2023 20/050/2023	22
2. Antrag der SPD Fraktion Nr. 086/2023 20/050/2023	25
3. Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom 13.06.2023 (TOP 17) 20/050/2023	27
TOP Ö 11 GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2022	
Beschlussvorlage BTM/075/2023	28
Anlage_Bilanz und GuV von GEWOBAU Konzern, GEWOBAU, GEWOBTG BTM/075/2023	33
TOP Ö 13.1 Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt	
Vorlage Mittelbereitstellung 510/118/2023	39
TOP Ö 13.2 Umschichtungen von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen für schulische Baumaßnahmen	
Vorlage Mittelbereitstellung 242/278/2023	43
TOP Ö 14 Neuerlass der Parkgebührenordnung	
Beschlussvorlage 30/073/2023	48
Anlage 1_Parkgebührenordnung Entwurf vom 05.10.2023 30/073/2023	51
Anlage 2_Plan Parkgebührenordnung Anlage zu § 1 30/073/2023	53
Anlage 3_Synopse Parkgebührenordnung 20231005docx 30/073/2023	54
Anlage 4_Stellungnahme Parkgebührenordnung Wirtschaftsförderung 30/073/2023	58
TOP Ö 15 Änderung der Abfallgebühren 2024 bis 2025 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung	
Beschlussvorlage 30/077/2023	60
Anlage 1 Änderungsatzung 30/077/2023	63
Anlage 2 - Gebührenkalkulation 30/077/2023	65
TOP Ö 16 Antrag Nr. 105/2023 der SPD-Fraktion: Angebot "Safe Space" auch am Bürgermeistersteg verstärken	
Beschlussvorlage 33/039/2023	66
Antrag Nr. 105/2023 33/039/2023	67
TOP Ö 17 Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag	

Beschlussvorlage 30/078/2023	68
Anlage: Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag 30/078/2023	71
TOP Ö 18 Kosten einer Tarifierhöhung einplanen - Fraktionsantrag 151/2023 Erlanger Linke	
Beschlussvorlage 11/055/2023	76
Fraktionsantrag 151/2023 Erlanger Linke 11/055/2023	77
TOP Ö 19 Anrechnung von Arbeitszeit im Sozialamt und im Jugendamt - Fraktionsanträge Nr. 209/2023 und Nr. 210/2023 Erlanger Linke	
Beschlussvorlage 112/114/2023	78
Antrag 209_2023 Erlanger Linke 112/114/2023	80
Antrag 210_2023 Erlanger Linke 112/114/2023	81
TOP Ö 20 Kunst am Bau Feuerwehrhaus Erlangen-Dechsendorf: Auftragserteilung an den Gewinner des Wettbewerbs	
Beschlussvorlage 47/106/2023	83
Entwurf Lichtleiter 47/106/2023	87
TOP Ö 21 Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom 01.09.2021 - Evaluation und Weiterentwicklung	
Beschlussvorlage 510/113/2023	89
synopt. Darstellung der Zuschussrichtlinie 2023 510/113/2023	92
Zuschussrichtlinie 510/113/2023	101
TOP Ö 22 Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze für Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss für eine zukünftige Einrichtung in Erlangen Büchenbach-Dorf	
Beschlussvorlage 510/116/2023	105
TOP Ö 23 Investitionskostenförderung für den Neubau eines Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten in der Wichernstraße 18, 91052 Erlangen	
Beschlussvorlage 510/120/2023	108
TOP Ö 24.1 Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat OBM	
Beschlussvorlage 113/075/2023	111
Haushalt 2024 StellenplanListeA_Ref_OBM_HFPA_Anlagen 1 + 2 113/075/2023	113
TOP Ö 24.2 Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat I	
Beschlussvorlage 113/076/2023	114
Haushalt 2024 StellenplanListeA_Ref_I_SportA_HFPA_UVPA_Anlagen 1 + 2 113/076/2023	116
TOP Ö 24.3 Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat II	
Beschlussvorlage 113/077/2023	119
Haushalt 2024 StellenplanListeA_Ref_II_HFPA_UVPA_Anlagen 1 + 2 113/077/2023	121
TOP Ö 24.4 Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat III	
Beschlussvorlage 113/078/2023	122
Haushalt 2024 StellenplanListeA_Ref_III_HFPA_Anlage 113/078/2023	124
TOP Ö 24.5 Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat VII	
Beschlussvorlage 113/082/2023	127
Haushalt 2024 StellenplanListeA_Ref_VII_BWA_HFPA_UVPA_Anlagen 1 + 2 113/082/2023	129
TOP Ö 26.1 Haushalt 2024: Antrag Nr. 191/2023 der SPD-Fraktion zum Arbeitsprogramm von II/WA - Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Rahmen der Wirtschaftsförderung	

Beschlussvorlage II/WA/030/2023	132
Antrag Nr. 191_2023 der SPD Fraktion zum Arbeitsprogramm von II/WA II/WA/030/2023	133
TOP Ö 26.2 Haushalt 2024 - Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 17; Antrag Nr. 217/2023 der CSU-Stadtratsfraktion - Voraussetzung für "Smart City" schaffen	
Beschlussvorlage 17/034/2023	134
Fraktionsantrag_CSU_2172023 17/034/2023	137
TOP Ö 27.1 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Bürgermeister- und Presseamts; siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 11	
Beschlussvorlage 13/196/2023	138
Abstimmungsvorlage zu den Anträgen zum Arbeitsprogramm 2024 13/196/2023	139
Antrag 144/2023 13/196/2023	141
Antrag 180/2023 13/196/2023	143
Antrag 221/2023 13/196/2023	144
TOP Ö 27.2 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm des Personalrates, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 27	
Beschlussvorlage PR/012/2023	145
TOP Ö 27.3 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) - siehe Arbeitsprogramm 2024 ab Seite 129	
Beschlussvorlage 37/044/2023	146
TOP Ö 27.4 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 der Stadtkämmerei mit den Referats-Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Beteiligungsmanagement - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 49 -	
Beschlussvorlage 20/053/2023	147
TOP Ö 27.5 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Personal- und Organisationsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 5	
Beschlussvorlage 113/073/2023	148
TOP Ö 27.6 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Rechtsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 95	
Beschlussvorlage 30/076/2023	149
TOP Ö 27.7 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Bürgeramtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 117	
Beschlussvorlage 33/040/2023	150
TOP Ö 27.8 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Standesamtes - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 123	
Beschlussvorlage 34/018/2023	151
TOP Ö 27.9 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik (Amt 17) - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 30	
Beschlussvorlage 17/035/2023	152
TOP Ö 27.10 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes 39, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 139	
Beschlussvorlage 391/002/2023	153
TOP Ö 28.1 Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFGA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)	
Beschlussvorlage 20/054/2023	154
TOP Ö 28.2 Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)	

Beschlussvorlage 20/055/2023	155
TOP Ö 28.3 Anträge zum Finanzhaushalt/Investitionsprogramm für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)	
Beschlussvorlage 20/056/2023	156



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

10. Sitzung • Mittwoch, 15.11.2023 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

7. Mitteilungen zur Kenntnis

7.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht 06.11.2023 13/197/2023
Kenntnisnahme

8. Prüfung der Fraktionszuschüsse der gesamten Stadtratsperiode 2014 - 2020; Antrag Nr. 029/2023 der Fraktion Grüne Liste 13/188/2023/1
Beschluss

9. Unterstützung des Projektes „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ im Jahr 2023 im Rahmen der Tätigkeiten des Medical Valley EMN e.V. II/WA/031/2023
Beschluss

10. Kommunale Verpackungssteuer 20/050/2023
hier: Anträge der Klimaliste Erlangen vom 12.06.2023, Nr. 085/2023
und der SPD Fraktion vom 14.06.2023, Nr. 086/2023
sowie Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom 13.06.2023
Beschluss

11. GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2022 BTM/075/2023
Gutachten

12. Unterstützung der Anlaufstelle "Safe Space" (Bergkirchweih) 233/002/2023
hier: Anträge der SPD-Fraktion Nr. 094/2023 vom 27.06.2023 und Nr. 181/2023 vom 17.10.2023
Beschluss

Die Unterlagen werden nachgereicht.

13. Mittelbereitstellungen

13.1. Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt 510/118/2023
Gutachten

13.2. Umschichtungen von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen für schulische Baumaßnahmen 242/278/2023
Gutachten

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 14. | Neuerlass der Parkgebührenordnung | 30/073/2023
Gutachten |
| 15. | Änderung der Abfallgebühren 2024 bis 2025
Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung | 30/077/2023
Gutachten |
| 16. | Antrag Nr. 105/2023 der SPD-Fraktion: Angebot "Safe Space" auch am Bürgermeistersteg verstärken | 33/039/2023
Beschluss |
| 17. | Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag | 30/078/2023
Gutachten |
| 18. | Kosten einer Tarifierhöhung einplanen - Fraktionsantrag 151/2023
Erlanger Linke | 11/055/2023
Beschluss |
| 19. | Anrechnung von Arbeitszeit im Sozialamt und im Jugendamt - Fraktionsanträge Nr. 209/2023 und Nr. 210/2023
Erlanger Linke | 112/114/2023
Beschluss |
| 20. | Kunst am Bau Feuerwehrhaus Erlangen-Dechsendorf: Auftragserteilung an den Gewinner des Wettbewerbs | 47/106/2023
Beschluss |
| 21. | Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom 01.09.2021 - Evaluation und Weiterentwicklung | 510/113/2023
Gutachten |
| 22. | Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze für Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss für eine zukünftige Einrichtung in Erlangen Büchenbach-Dorf | 510/116/2023
Gutachten |
| 23. | Investitionskostenförderung für den Neubau eines Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten in der Wichernstraße 18, 91052 Erlangen | 510/120/2023
Gutachten |

Haushaltsberatungen 2024

Beratung und Behandlung der Anträge zum Haushalt 2024

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 24. | Stellenplan 2024 | |
| 24.1. | Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat OBM | 113/075/2023
Gutachten |
| 24.2. | Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat I | 113/076/2023
Gutachten |
| 24.3. | Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat II | 113/077/2023
Gutachten |

24.4.	Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat III	113/078/2023 Gutachten
24.5.	Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat VII	113/082/2023 Gutachten
25.	Wortanträge zum Haushalt 2024	
26.	Anträge zu den Arbeitsprogrammen	
26.1.	Haushalt 2024: Antrag Nr. 191/2023 der SPD-Fraktion zum Arbeitsprogramm von II/WA - Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Rahmen der Wirtschaftsförderung	II/WA/030/2023 Beschluss
26.2.	Haushalt 2024 - Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 17; Antrag Nr. 217/2023 der CSU-Stadtratsfraktion - Voraussetzung für "Smart City" schaffen	17/034/2023 Beschluss
27.	Fachamtsbudgets, Stellenpläne und Arbeitsprogramm 2024	
27.1.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Bürgermeister- und Presseamts; siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 11	13/196/2023 Beschluss
27.2.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm des Personalrates, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 27	PR/012/2023 Beschluss
27.3.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) - siehe Arbeitsprogramm 2024 ab Seite 129	37/044/2023 Beschluss
27.4.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 der Stadtkämmerei mit den Referats-Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Beteiligungsmanagement - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 49 -	20/053/2023 Beschluss
27.5.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Personal- und Organisationsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 5	113/073/2023 Beschluss
27.6.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Rechtsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 95	30/076/2023 Beschluss
27.7.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Bürgeramtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 117	33/040/2023

		Beschluss
27.8.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Standesamtes - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 123	34/018/2023 Beschluss
27.9.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik (Amt 17) - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 30	17/035/2023 Beschluss
27.10.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes 39, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 139	391/002/2023 Beschluss
28.	Beratung und Behandlung der sonstigen Anträge zum Haushalt 2024 für die der HFPA zuständig ist	
28.1.	Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)	20/054/2023 Beschluss
28.2.	Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)	20/055/2023 Beschluss
28.3.	Anträge zum Finanzhaushalt/Investitionsprogramm für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)	20/056/2023 Beschluss
29.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 8. November 2023

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Es wird darum gebeten, die bereits verteilten Haushaltsunterlagen zur Sitzung mitzubringen!

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/197/2023

Bearbeitungsstand der Fraktionensanträge - Übersicht 06.11.2023

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 06.11.2023 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 11/2023

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Zuständigkeitsbereich HFPA

Stand: 06.11.2023

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
440/2020	23.12.2020	GL, ÖDP, Klima- liste, ErLi, CSU FWG, FDP, SPD	Antrag für den Ältestenrat: Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnisprei- ses	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
166/2021	23.06.2021	CSU	Wirtschaftspreis für erfolgreiche Unternehmerin- nen und Managerinnen der Erlanger Wirtschaft	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
132/2022	25.07.2022	Stadtteilbeirat In- nenstadt	Bearbeitung Anträge Beiräte	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
151/2022	12.09.2022	Stadtteilbeirat Süd	Bearbeitung offener Anträge	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
300/2022	22.11.2022	Freie Demokra- ten	Antrag zum Stadtrat: Kosten in den Beschlussvor- langen	II/20	In Bearbeitung
306/2022	01.12.2022	CSU	Antrag zum Ältestenrat: Ehrung	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
027/2023	14.03.2023	ödp	Umbenennung einer Grundschule	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
028/2023	14.03.2023	GRÜNE/Grüne Liste	Klare Regeln für Fraktionszuschüsse	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
029/2023	14.03.2023	GRÜNE/Grüne Liste	Prüfung der Fraktionszuschüsse der gesamten Stadtratsperiode 2014-2020	Ref. OBM/13	Beschlussvorlage für HFPA 15.11.2023 geplant
074/2023	23.05.2023	Grüne Liste	Bericht – Arbeitszeiterfassung – Lehrkräfte	III/11	In Bearbeitung
076/2023	24.05.2023	Stadtteilbeirat Süd	Nachverdichtung Rathenau/Mobilitätskonzept Rathenau – Bearbeitung offener Anträge	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
094/2023	27.06.2023	SPD Fraktion	Antrag zum HFPA: Aufwandsentschädigung für freiwillige Helfer*innen des „Safe Space“	II/23	Interne Abstimmungen laufen
151/2023	17.10.2023	Erlanger Linke	Kosten einer Tarifierhöhung von 10,5%, mindes- tens 500€ einplanen, Antrag zum Haushalt 2024	III/11	In Bearbeitung; Beschlussvorlage ge- plant für HFPA am 15.11.2023

209/2023	17.10.2023	Erlanger Linke	HH 2023 Antrag zum Arbeitsprogramm des Stadtjugendamtes	III/11	In Bearbeitung; Beschlussvorlage geplant für HFPA am 15.11.2023
210/2023	17.10.2023	Erlanger Linke	HH 2023 Antrag zum Arbeitsprogramm des Sozialamtes	III/11	In Bearbeitung; Beschlussvorlage geplant für HFPA am 15.11.2023

Vorlage Ältestenrat

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/188/2023/1

Prüfung der Fraktionszuschüsse der gesamten Stadtratsperiode 2014 - 2020; Antrag Nr. 029/2023 der Fraktion Grüne Liste

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 029/2023 ist abschließend bearbeitet

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch eine erneute Prüfung der Verwendung der Fraktionszuschüsse in den Jahren 2014 bis 2020 durch Amt 13 soll eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder gemäß den Haushaltsgrundsätzen der bayerischen Gemeindeordnung sichergestellt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Fraktionen und Gruppierungen im Erlanger Stadtrat werden von Amt13 jährlich gebeten, die Verwendung der Fraktionszuschüsse nachzuweisen. Die Verwendung erfolgt mit Hilfe eines Vordrucks. Der Vordruck enthält den Hinweis „Die Belege sind Bestandteil dieses Verwendungsnachweises und sind bis zum Abschluss der nächsten überörtlichen Prüfung aufzubewahren (§ 69 KommHV-Doppik)“. Die letzte überörtliche Prüfung für die Jahre 2013 bis 2020 ist durch die Vorlage des Prüfungsberichts am 6. April 2023 abgeschlossen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Fraktionen und Gruppierungen sind nach Abschluss der überörtlichen Prüfung nicht mehr verpflichtet, die Belege der Jahre 2014 bis 2020 aufzubewahren. Da nicht sichergestellt ist, dass die vollständigen Belege vorliegen, ist eine Prüfung der Fraktionszuschüsse aus den Jahren 2014-2020 nicht sinnvoll und wird von Amt 13 nicht durchgeführt. Amt 13 wird aber wie in der Sitzung des Ältestenrats am 11.10.2023 zugesagt, die jährliche Prüfung der Unterlagen der Fraktionen und Gruppierungen intensivieren. Es werden auch die Begründungen und Belege für Ausgaben von einzelnen Fraktionen und Gruppierungen jährlich geprüft. Eine Liste mit Aussagen über die Verwendungsmöglichkeiten von Fraktionszuschüssen wird zur Kenntnis gegeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag 029/2023 vom 14.03.2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 14.03.2023
 Antragsnr.: 029/2023
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: OBM/13
 mit Referat: OBM/14

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen



Stadtratsfraktion

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Rathausplatz 1
 91052 Erlangen
 tel 09131/862781
 fax 09131/861681
 buero@gl-erlangen.de
 http://www.gl-erlangen.de
 Erlangen, den 14.03.2023

Antrag: Prüfung der Fraktionszuschüsse der gesamten Stadtratsperiode 2014-2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen der Prüfung von Amt 13, Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten, wurde die Auszahlung der Fraktionszuschüsse in den Jahren 2019 – 2021 durch das Revisionsamt überprüft.

Grundsätzlich dürfen diese Zuschüsse nur für die ganz konkrete Fraktionsarbeit verwendet werden. Zudem ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts strikt darauf zu achten, dass keine unzulässige (verdeckte) Parteienfinanzierung stattfindet, d.h. Partei-Werbemittel und Parteien zuzurechnende Kosten wie z.B. Wahlkampffinanzierung sind absolut unzulässig. Bei der Abrechnung mehrerer Stadtratsfraktionen und Einzelstadtratsmitgliedern war jedoch der Bezug zur Fraktionsarbeit nicht immer erkennbar. Das Revisionsamt hat analog zum Vorgehen im bayerischen Landtag den betroffenen Fraktionen und Einzelstadträt:innen seine Erkenntnisse aufgezeigt und Gelegenheit eingeräumt eine Rückzahlung zu veranlassen.

Bei Fraktionszuschüssen handelt es sich um öffentliche Gelder, die zweckgebunden ausschließlich für die ganz konkrete Fraktionsarbeit vorgesehen sind.

Nachdem es in den Jahren 2019 – 2021 Beanstandungen durch das Revisionsamt gab, liegt der Verdacht nahe, dass auch in den Vorjahren unzulässige Zuschüsse ausbezahlt wurden.

Deshalb beantragen wir:

- Es wird eine rückwirkende Prüfung der Fraktionszuschüsse ab 2014 durch Amt 13 durchgeführt.
- Sollten weitere unzulässige Zuschüsse ausgezahlt worden sein, soll auch für diese Gelder eine Aufforderung zur Rückzahlung erfolgen.

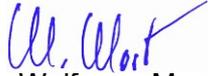
Ziel der Prüfung ist es eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder gemäß den Haushaltsgrundsätzen der bayerischen Gemeindeordnung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Birgit Marenbach, Fraktionsvorsitzende

gez. Marcus Bazant, Fraktionsvorsitzender

gez. Eva Linhart, Sprecherin für Finanzen & Haushalt



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:
Wirtschaftsförderung und Arbeit

Vorlagennummer:
II/WA/031/2023

Unterstützung des Projektes „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ im Jahr 2023 im Rahmen der Tätigkeiten des Medical Valley EMN e.V.

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Stadt Erlangen unterstützt den Medical Valley EMN e.V. durch eine projektbezogene Förderung bei der Realisierung des Projektes „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ im Jahr 2023 mit einer Gesamtsumme von 40.000 EUR. Damit trägt die Stadt Erlangen dazu bei, die Medical Valley Region und speziell den Medizintechnikstandort Erlangen weiter zu stärken und auszubauen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen werden durch die vom Medical Valley EMN e.V. erbrachten Clusterdienstleistungen insbesondere bei der Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen, beim Anstoßen neuer Forschungsprojekte, bei der Vermarktung auf fachspezifischen Veranstaltungen oder bei der Qualifizierung des eigenen Personals unterstützt. Bedarfsgerecht zugeschnittene, professionelle Dienstleistungen sind der zentrale Hebel, um Vernetzungen innerhalb des Clusters aber auch über Cluster- und Technologiegrenzen hinaus zu fördern und das Innovationspotenzial zu steigern. Im Rahmen des Bayerischen Clusters Medizintechnik erfolgt im Rahmen eines dedizierten Dienstleistungsportfolios die Stimulation neuer Produkt- und Service-Ideen, die fachliche Beratung, Beurteilung und Begleitung von Innovationsprojekten sowie der Auf- und Ausbau innovationsunterstützender Dienstleistungen.

Zur Steigerung der internationalen Wahrnehmung des Standortes Bayern als Spitzenregion für Medizintechnik, mit dem Medical Valley EMN als Nukleus, sind auch Dienstleistungen zur Internationalisierung geplant, wie die Vernetzung mit relevanten internationalen Partnern oder Recherchen zu Akteuren und Rahmenbedingungen in internationalen Märkten. Da insbesondere Start-Ups technische Innovationen in der Medizintechnik treiben, wird für diese Unternehmen eine individuelle Begleitung unter Berücksichtigung branchen-relevanter Besonderheiten (Regulation, Erstattung, Kundenstruktur) angeboten, sowohl während der Gründungsphase als auch anschließend bei der Suche nach Kooperationspartnern, bei der Etablierung am Markt und bei der Markteinführung von Produkten.

Im Rahmen des über das Bayerische Wirtschaftsministerium geförderte, mehrjährige Projekt „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ wird der Medical Valley EMN e.V. Unternehmen als Antragssteller gleichgestellt. Dies bedeutet insbesondere, dass entsprechende Eigenanteile dargestellt werden müssen. Im Rahmen dieses Projektes beträgt der Eigenanteil 50% des Projektvolumens des Medical Valley EMN e.V. Diesen Eigenanteil in Höhe von 119.500 Euro (für das Gj. 2023) kann der Medical Valley EMN e.V. nur teilweise über verschiedene Säulen selbst erwirtschaften, insbesondere über Mitgliedsbeiträge, bezahlte Dienstleistungen und

Veranstaltungseinnahmen. Der städtische Zuschuss stellt damit einen wichtigen Beitrag dar, um das Cluster-Projekt zu verstetigen sowie qualitativ und inhaltlich auszubauen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen des Projektes werden u.a. folgende Aktivitäten durchgeführt:

Durchführung von Vernetzungs- und Qualifizierungsveranstaltungen

- Medical Valley Innovation Night
- Konzeption und Durchführung von Fachtagungen, Workshops oder Ideation-Formate
- Durchführung von Sitzungen der Communities of Practice, z.B. Kompetenzpool Zulassung

Beratung, Mentoring, Coaching

- Unternehmensbesuche bei regionalen Medizintechnikunternehmen
- Informations- und Beratungsgespräche für Gründer und Start-Ups
- Sprechtag des Cluster Medizintechnik mit Experten zu spezifischen Fragen der MDR, u.a. CE-Zertifizierung, Design klinischer Prüfungen und Gewinnung klinischer Partner

Fördermittelakquise

- Begleitung bayerische Förderprogramme
- Dienstleistungsangebot zur Fördermittelakquisition

Internationalisierung

- Gespräche zur Initiierung von Kooperationen mit internationalen Medtech Hubs
- Betreuung von Delegationen ausländischer Ökosysteme

Cross-Cluster Projekt Gesundheitsdaten nutzen für ein zukunftsstarkes Bayern unter Zusammenarbeit von Clustern, Kliniken und Förderprojekten: Kooperation Gesundheitsdaten

Cross-Cluster Projekt MeDiCircle - Circular & Digital MedTech

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Medical Valley EMN e.V. stellt neben dem Clustermanager ein Expertenteam für die Durchführung und Umsetzung des Projekts „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ bestehend aus Spezialisten in den Themen Eventmanagement, Fördermittelberatung und -akquise, Startup- Coaching und internationaler Marktzugang Medizintechnik zur Verfügung. Der Hauptsitz des Teams des „Bayerischen Cluster Medizintechnik“ ist Erlangen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 40.000	bei Sachkonto: 531801, Vorabdotierung: 20.575A
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 208190/57110010
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Wirtschaftsplan 2023 (nicht-öffentlich)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/050/2023

Kommunale Verpackungssteuer

hier: Anträge der Klimaliste Erlangen vom 12.06.2023, Nr. 085/2023 und der SPD Fraktion vom 14.06.2023, Nr. 086/2023

sowie Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom 13.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.10.2023	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 31 (z.K.)

I. Antrag

1) Von der Einführung der Verpackungssteuer wird Abstand genommen. Anzustreben ist eine bundes- bzw. landesrechtlich einheitliche Regelung, die allen beteiligten Akteuren Rechtssicherheit bietet und ressourcenschonend umgesetzt werden kann.

2.) Die Anträge der Klimaliste Erlangen vom 12.06.2023, Nr. 085/2023 und der SPD Fraktion vom 14.06.2023, Nr. 086/2023 sowie der Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom 13.06.2023 (TOP 17) sind damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 24.05.2023 (Az. 9 CN 1.22) entschieden, dass die Satzung der Stadt Tübingen über die Erhebung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer grundsätzlich rechtmäßig ist.

Das BVerwG ordnet die Verpackungssteuer als eine örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ein. Die beim Endverkäufer erhobene Steuer sei auf Überwälzung auf den privaten Endverbraucher angelegt. Auch in Bezug auf den Verkauf als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk sei die Steuer nicht als Aufwandssteuer zu verstehen.

Weiter stellt das BVerwG dar, dass es keinen Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes erkenne. Insbesondere verweist das Gericht auf die Abfallhierarchie, in deren Einklang die Steuer stehe. Abfallvermeidung sei sowohl nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wie auch nach dem Verpackungsgesetz oberstes Ziel des Abfallrechts. Genau hierauf ziele die Verpackungssteuer.

Erfahrungen der Stadt Tübingen

Nach Angaben der Stadt Tübingen hat die Verpackungssteuer dazu geführt, dass das Müllaufkommen abgenommen hat. Auswirkungen auf das Konsumverhalten sind bisher nicht zu erkennen.

Vorgehen auf Städteachse-Ebene

Wirksame Instrumente zur Abfallvermeidung und gegen das achtlose Entsorgen von Abfällen im öffentlichen Raum werden aktuell in den Städten, aber auch im Bund intensiv diskutiert. Die Zielsetzung der diskutierten Instrumente ist identisch, die Ansätze von Verpackungssteuer und Mehrwegpflicht bzw. Einwegverbot sind in ihren Ansätzen unterschiedlich.

Eine Verpackungssteuer kann nur ein ergänzendes lokales Instrument zu einem Abfallvermeidungskonzept sein. Jede Kommune muss dabei abwägen, ob die Erhebung einer derartigen Steuer den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und den Aufwand bei den Gewerbetreibenden rechtfertigt und ob das Ziel der Abfallvermeidung nicht anderweitig oder besser erreicht werden kann.

Innerhalb der Städteachse hat bereits im Rahmen der 168. Nachbarschaftskonferenz der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach am 04.07.2023 ein Austausch über die weitere Vorgehensweise stattgefunden. Es bestand Einigkeit über die Einbringung des Themas in den Bayerischen Städtetag und die Abstimmung weiterer Schritte auf Städteachse-Ebene. Eine bayern- oder bundesweite Lösung sei anzustreben.

In Bayern bedürfen Satzungen über örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern nach Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene Steuer eingeführt wird. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Hier wird von einer Positionierung der Staatsregierung analog zur sog. Bettensteuer ausgegangen.

Die Einführung einer Verpackungssteuer würde derzeit vor folgendem Hintergrund erfolgen:

- **Verfassungsbeschwerde**

Am 08.09.2023 hat ein Franchise-Unternehmen des Fast-Food-Konzerns Mc Donald's Verfassungsbeschwerde gegen die Tübinger Verpackungssteuer eingereicht.

- **Aktueller Stand der Verpackungsnovelle auf Bundesebene**

Zu den vom Bundesumweltministerium im Frühsommer veröffentlichten Eckpunkten für eine Novelle des Verpackungsgesetzes liegen aktuell keine neuen Entwicklungen vor.

Mit dem geplanten Gesetz für weniger Verpackungsmüll sollen überflüssige Verpackungen vermieden, Einweg-Produkte zurückgedrängt und Mehrwegverpackungen gefördert werden. Das Gesetz soll Maßnahmen beinhalten wie die Stärkung von Mehrwegalternativen im Einzelhandel, verbesserte Rückgabemöglichkeiten für Mehrwegflaschen und die Erweiterung des Mehrwegangebots für to-Go-Verpackungen.

- **Einweg-Kunststofffondsgesetz**

Das BVerw führt in seinem Urteil in Randziffer 28 seiner Urteilsgründe aus, dass sich die Rechtmäßigkeit bezogen auf die Widerspruchsfreiheit zum abfallrechtlichen Bundesrecht auf die zurzeit geltenden gesetzlichen Regelungen bezieht. Künftige Rechtsänderungen wie etwa das in seinen wesentlichen Teilen zum 01.01.2024 in Kraft tretende Einweg-Kunststofffondsgesetz vom 11.05.2023 (BGBl I Nr. 124), welches ebenfalls eine Sonderabgabe für die Hersteller bestimmter Einweg-Kunststoffprodukte vorsieht, können dagegen - so das Bundesverwaltungsgericht - zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht für die Rechtmäßigkeitsprüfung der Prüfungsmaßstab sein. In Anbetracht dessen bleibt somit offen, ob nach dem Inkrafttreten des Einweg-Kunststofffondsgesetzes am 01.01.2024 eine kommunale Verpackungssteuer in Bezug auf bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte zulässig sein kann oder ob hier nicht das Verbot der Doppelbesteuerung des gleichen Steuergegenstandes entgegenstehen könnte.

Es wird außerdem derzeit davon ausgegangen, dass das Bundesverfassungsgericht erneut angerufen wird. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine kommunale Einweg-Verpackungssteuersatzung nach dem Inkrafttreten des Einweg-Kunststofffondsgesetzes am 01.01.2024 wiederum als nicht zulässig eingestuft werden könnte. Eine endgültige Klärung kann hier nur im Rahmen einer erneuten Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit der gesamten

Rechtsmaterie erreicht werden.

Mit dem Gesetz über den Einwegkunststofffonds vom 11.05.2023 (BGBl. 2023 Teil I, Nr. 124, S. 1) werden die Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie über die Schaffung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegprodukte aus Kunststoff in deutsches Recht umgesetzt.

Kostentragungspflichtig für kommunale Reinigungsleistungen sind danach die Hersteller von Lebensmittelverpackungen (To-go-Verpackungen), Getränkebechern und Getränkebehältern. Zudem geht es um leichte Kunststofftaschen und Tabakprodukte mit Filtern.

Die Funktionsweise des Einwegkunststofffonds basiert darauf, zwei Zahlungsströme zu implementieren und sie über die Fondsstruktur zu einem Ausgleich zu bringen. Die Hersteller der Einwegkunststoffprodukte zahlen in Abhängigkeit von den in Verkehr gebrachten Mengen an Einwegkunststoffprodukten eine Einwegkunststoffabgabe, die anspruchsberechtigten öffentlichen Körperschaften erhalten Zahlungen aus dem Einwegkunststofffonds. Diese Zahlungen können den Gebührenzahlern gutgebracht werden, den Allgemeinanteil aus Haushaltsmitteln reduzieren oder für die Ausweitung und Intensivierung kommunaler Reinigungsleistungen verwendet werden.

Aus der Sicht des Verbands kommunaler Unternehmen ist der Einwegkunststofffonds ein wesentliches Instrument, um Abfälle im öffentlichen Raum und das Littering zurückzudrängen.

- **Personal- und Sachaufwand**

Nicht zu unterschätzen ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand. Mit den bestehenden Ressourcen in der Steuerabteilung ist die Einführung und laufende Bearbeitung (Veranlagung) nicht möglich. Die Stadt Tübingen hat bisher mit zusätzlichen 1,5 VZÄ gerechnet. Ob das ausreichen wird ist bisher nicht bekannt.

Fazit

Im Interesse einer einheitlichen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelung und eines innerhalb der Städteachse abgestimmten Vorgehens sowie in Anbetracht der erheblichen Rechtsunsicherheit sollte auch zur Vermeidung von nicht unerheblichem Personal- und Sachaufwand von der Einführung einer Verpackungssteuer abgesehen werden. Die Wirkung des Einwegkunststofffondsgesetzes kann beobachtet werden.

Anlagen:

1. Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 085/2023
2. Antrag der SPD Fraktion Nr. 086/2023
3. Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom 13.06.2023 (TOP 17)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 18.10.2023

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Pfister wird die Behandlung der Vorlage in die nächste Sitzung vertagt.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Solger
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

**Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen**

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	12.06.2023
Antragsnr.:	085/2023
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	II/20
mit Referat:	

Erlangen, den 12.06.2023

Antrag: Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederwendbare Verpackungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Die Stadt Erlangen erhebt auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

Zusätzlich setzt die Stadt Erlangen ein Förderprogramm für die Anschaffung von Mehrwegverpackungen um den Umstieg zu erleichtern.

Zur Begründung:

Die Klimaliste Erlangen hatte diesen Antrag bereits zuvor gestellt, nun ist aber entgegen der damaligen Beschlussvorlage geklärt, dass die Umsetzung rechtmäßig machbar ist.

Bereits in 2022 hat die Stadt Tübingen eine solchen Steuer eingeführt. Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro, für jedes Einwegbesteck(-set) 0,20 Euro. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

Am 24.05.2023 entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, dass die Tübinger Verpackungssteuer im Wesentlichen rechtmäßig ist. Die Verpackungssteuer in Tübingen fällt unter die Kategorie einer örtlichen Verbrauchsteuer gemäß Artikel 105 Absatz 2a Satz 1 des Grundgesetzes, wofür die Zuständigkeit bei der Stadt Tübingen liegt. In Bezug auf Speisen und Getränke, die zum unmittelbaren Verzehr, sei es vor Ort oder zum Mitnehmen, verkauft werden, ist der Steuertatbestand so formuliert, dass der Konsum und somit der Verbrauch der entsprechenden Verpackungen in typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Dadurch wird der örtliche Charakter der Steuer ausreichend gewahrt. Die kommunale Verpackungssteuer als Lenkungssteuer steht nicht im Widerspruch zum Bundesabfallrecht. Ihr Ziel ist es, die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet zu fördern und verfolgt somit dasselbe Ziel wie der Unions- und der

Bundesgesetzgeber auf lokaler Ebene. Gemäß der EU-Verpackungsrichtlinie, der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungsgesetz hat die Abfallvermeidung oberste Priorität in der Abfallhierarchie, gefolgt von Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung des Abfalls. Die verschiedenen unions- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Abfallrecht schließen kommunale Steuern, die Einwegverpackungen verteuern, nicht aus. Die frühere gegenteilige Ansicht des Bundesverfassungsgerichts vor 25 Jahren, die auf einem abfallrechtlichen "Kooperationsprinzip" basierte, findet im heutigen Abfallrecht nur noch in geringem Maße Anwendung und ist daher nicht maßgeblich.

Auch für Erlangen ist aus unserer Sicht die Einführung einer solchen Steuer sehr sinnvoll.

Zum einen können die immensen Müllbeseitigungskosten der Stadt Erlangen besser gedeckt werden. Insbesondere durch die zunehmende Anzahl an „to-go“ und „take-away“ Verpackungen, ist die Müllbeseitigung in den vergangenen Jahren sehr relevant geworden. Die Mittel, die hier verwendet werden, fehlen an anderen Stellen.

Zum anderen hat die Verpackungssteuer eine Lenkungsfunktion. Sie trägt zur Abfallvermeidung bei und verringert somit das Müllaufkommen. Steuerbefreit sollen diejenigen sein, die ihre Verpackungen vollständig am Ort der Abgabe zurücknehmen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuführen und diejenigen, die im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen befristeten Veranstaltungen Einwegverpackungen verwenden, sofern der/die Endverkäufer:in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Stadtgebiet verkauft.

Die Verwendung von Mehrwegsystemen soll gefördert werden. Ab dem Jahr 2023 ist es EU-weit für alle gastronomischen Betriebe mit einer Ladenfläche von über 80 m² und mehr als fünf Mitarbeiter*innen, sowie allen Filialen von Ketten verpflichtend eine Mehrwegalternative für Essen und Getränke anzubieten. Mit einem Förderprogramm kann der Gastronomie der Umstieg deutlich erleichtert werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

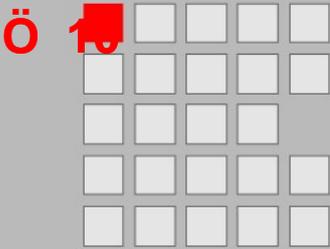
Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Quellen:

[1] https://www.tuebingen.de/gemeinderat/to0050.php?__ktonr=76776; abgerufen am 06.11.2021

[2] https://www.tuebingen.de/Dateien/broschuere_verpackungssteuer.pdf

[3] <https://www.bverwg.de/pm/2023/40>



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 14.06.2023
Antragsnr.: 086/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II/20
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Berichtsantrag Vermüllung stoppen – Verpackungssteuer

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Einwegverpackungen, die nicht nur die Müllmenge vergrößern, sondern z. B. auch Grünanlagen verschmutzen und die Umwelt direkt verschmutzen, sind auch in Erlangen ein Problem. Nicht zuletzt sind Einwegverpackungen auch im Sinne des Klimaschutzes nachteilig. Die Stadt Erlangen nutzt daher seit Jahren die Möglichkeiten auf kommunale Ebene aus, dem entgegenzusteuern z. B. mit dem Verbot von Einwegverpackungen für direkten Vor-Ort-Verzehr oder der Kampagne für Pfand-Mehrwegbecher wie RECUP.

Eine neue Möglichkeit, dem Verpackungsmüll entgegenzutreten, bietet nun die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.5.23, in dem die kommunale Verpackungssteuer der Stadt Tübingen als rechtmäßig eingestuft wurde (Az.: BVerwG 9 CN 1.22).

In Tübingen wird bei Verpackungen für den Take-away/To-go-Verkauf eine Steuer von 50 Cent für Einweggeschirr und Einwegverpackungen sowie 20 Cent für Einwegbesteck fällig.

Die SPD-Fraktion ist der Ansicht, dass eine solche Verpackungssteuer ein wirksames Mittel gegen die Flut von Verpackungsmüll sein kann. Dabei bevorzugen wir aber ein abgestimmtes Vorgehen der bayerischen Städte, damit die Regelungen überschaubar und für die betroffenen Gewerbetreibenden möglichst leicht handhabbar bleiben.

Die SPD-Fraktion stellt daher folgenden Antrag:

Die Verwaltung berichtet im UVPA über die Rahmenbedingungen der Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer auf Take-away/To-go-Einwegverpackungen.

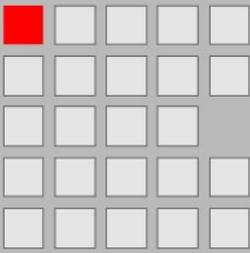
OB und Verwaltung sprechen im bayerischen Städtetag sowie in der Städteachse über ein mögliches abgestimmtes Vorgehen hierzu und berichten hierüber.

Datum
14.06.2023

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 2





Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Klimaschutz und Umwelt

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
14.06.2023

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
2 von 2

**Auszug aus dem Protokoll der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom
13.Juni 2023**

17. Erhöhte Straßenreinigungsgebühr

Die Bürgerschaft muss mittlerweile eine stark erhöhte Müllgebühr entrichten, da Ihre Mülltonnen durch Passant*innen und benachbarte Läden genutzt werden.

ANTRAG

Die Stadt Erlangen soll die Umsetzung der Verpackungssteuer prüfen und das Vorhaben vorantreiben.

Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt und mehrheitlich beschlossen.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/075/2023

GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schluss	15.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I, GEWOBAU

I. Antrag

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2022 wird verzichtet.
 - b. Der Jahresüberschuss von 2.841.256,27 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2022 wird gebilligt.
5. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG und die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss der Stadt Erlangen.
6. Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Tobias Stöhr, wird ermächtigt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
 - a. Der Jahresabschluss der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2022, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 - b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.
 - c. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

II. Begründung

Die von der Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Stadtrats.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2022:

1. Jahresabschlüsse und Konzernabschluss zum 31.12.2022

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss zum 31.12.2022 wurden zum vierten Mal in Folge von der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg geprüft. Mit Datum vom 30. Juni 2023 wurde jeweils der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt. Die Aufträge umfassten auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2022	Vj.	2022	Vj.	2022	Vj.
Jahresüberschuss	2,8	3,0	2,8	3,0	0	0
Ergebnisabführung	--	--	--	--	0,2	0,4
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	58,3	57,2	58,7	57,2	4,5	4,7
Instandhaltungskosten f. Hausbewirtschaftung	7,8	7,5	7,8	8,1	0	0

1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Kennzahlen zur Bilanz:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2022	Vj.	2022	Vj.	2022	Vj.
Bilanzsumme	756,3	702,3	756,7	702,8	1,3	1,6
Anlagevermögen	705,7	659,5	705,7	659,4	0,4	0,5
EK-Quote	37,0%	39,4%	37,0%	39,4%	1,9%	1,6%
Investitionen ²⁾	61,1	52,5	61,1	52,4	0,1	0,1
Kreditaufnahme ³⁾	66,5	71,1	66,5	71,1	0	0

2) Bruttoinvestitionen, vor Abzug der erhaltenen Baukostenzuschüsse

3) Kreditaufnahme abzüglich Umschuldungen

Sonstige Kennzahlen:

	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2022	Vj.	2022	Vj.	2022	Vj.
Anzahl der WE	8.846	8.762	8.846	8.762	--	--
(davon öffentl. gefördert/EOF)	(2.840)	(2.867)	(2.840)	(2.867)	--	--
Wohn-/Nutzfläche (qm)	566.800	575.700	566.800	575.700	--	--
Ø-Wohn.-miete (€/qm)	5,98	5,78	5,98	5,78	--	--
Mitarbeiter	123,5	124,5	68,5	70,5	55	54
Cash Flow (in Mio.€) (nach DVFA/SG) ⁴⁾	15,9	15,0	15,5	14,5	0,2	0,5

4) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis (vor Gewinnabführung) + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Der GEWOBAU-Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.841 T€. Damit liegt das Ergebnis um 321 T€ unter Plan und 176 T€ unter dem Vorjahr. Gemäß Lagebericht resultiert der Rückgang im Wesentlichen aus gegenüber der Planung erhöhten Leerstandskosten aus der Sanierungstätigkeit. Die Geschäftsführung des GEWOBAU-Konzerns beurteilt gemäß Lagebericht das abgelaufene Geschäftsjahr als zufriedenstellend.

Die auf Grundlage eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags erfolgte Ergebnisabführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH an die GEWOBAU Erlangen GmbH ist in 2022 um 176 T€ auf 199 T€ gesunken. Die Umsatzsteigerungen in den Bereichen Objektbetreuung und Grünunterhalt konnten die Umsatzverluste in den Bereichen Regiebetrieb und Kantsanierung nicht ausgleichen. Gleichzeitig sind die Kosten weiter gestiegen.

Die Umsatzerlöse resultieren vor allem aus der Bestandsbewirtschaftung. Zum 31.12.2022 bewirtschaftet die GEWOBAU 8.846 eigene Wohnungen (Vorjahr 8.762), von denen 2.840 Wohnungen der Preis-/Belegungsbindung (öffentlich gefördert/EOF) unterliegen (Vorjahr 2.867). Die GEWOBAU bewirtschaftet ferner 1.673 Garagen und Tiefgaragenstellplätze, 2.590 sonstige Stellplätze sowie 58 Gewerbeeinheiten. 91 Wohneinheiten sowie 99 Garagen und sonstige Stellplätze werden für Dritte verwaltet. Den Mietanpassungen aus der Bestandsvermietung sowie aus der Neubauvermietung stehen weiterhin erhöhte Abschreibungen gegenüber.

Die Bilanzsumme des Konzerns ist von 702 Mio. € auf 756 Mio. € weiter angestiegen. Dabei entfallen rd. 668 Mio. € (Vj. 640 Mio. €) auf Immobilienvermögen. Die langfristigen Investitionen sind fristenkongruent mit Eigenkapital und langfristigen Fremdmitteln finanziert, der Anlagendeckungsgrad beträgt 98,1% (Vorjahr 100,2%).

Die Eigenkapitalquote ist mit 37,0% (Vorjahr 39,4%) weiterhin vergleichsweise hoch. Aufgrund der nach wie vor intensiven, überwiegend fremdfinanzierten Investitionstätigkeit wird sie in den kommenden Jahren weiter rückläufig sein. Für das Ende des kommenden Geschäftsjahres werden rd. 34,3% erwartet.

Die Investitionen des Geschäftsjahres in Neubau und Sanierung werden im Lagebericht der GEWOBAU wie folgt beschrieben:

- Die GEWOBAU hat im Geschäftsjahr 2022 die letzten drei der insgesamt 15 Wohngebäude in der Housing Area saniert und aufgestockt.

- Im zweiten und dritten Bauabschnitt werden auf dem Gelände der alten Ziegelei in Spardorf weitere 174 Wohnungen sowie eine Einrichtung der Lebenshilfe entstehen.
- In 2022 wurden die restlichen 50 von insgesamt 91 Wohnungen in der Johann-Jürgen-Straße (Erbasiedlung) an die Mieter übergeben.
- Neben den Sanierungen von 54 Wohnungen in der Housing Area wurde im Geschäftsjahr ein weiteres Wohnhaus in der Schwabenstraße mit insgesamt 32 Wohnungen vollmodernisiert. Außerdem wurde ein weiterer Wohnblock mit 90 Wohneinheiten von insgesamt 544 Wohnungen energetisch saniert.
- Mitte 2022 hat die GEWOBAU angefangen, 122 Wohnungen nach dem Energiesprung-Prinzip zu sanieren. Die Planungsleistung weiterer Pilotprojekte im Umfang von ca. 620 Wohnungen wurde erbracht. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt in 2023 und 2024.

Den Kreditaufnahmen für die Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 88 Mio. € (Vj. 85 Mio. €) standen planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen in Höhe von 35 Mio. € (Vj. 43 Mio. €) gegenüber. Die mittel- und langfristigen Fremdmittel sind im Geschäftsjahr durch die Aufnahme langfristiger Objektfinanzierungsmittel auf insgesamt 413 Mio. € (Vj. 384 Mio. €) angestiegen.

Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren gemäß Lagebericht:

- Ein wesentliches Ziel der GEWOBAU Erlangen sind zufriedene Mieter*innen in stabilen Quartieren, in denen sie gut, sicher und zu fairen Mietpreise wohnen können.
- Neben der energetischen Gebäudeoptimierung, dem Einsatz von klimaschonenden Baumaterialien und erneuerbaren Energien wird großer Wert auf Biodiversität im Wohnumfeld gelegt. Maßnahmen wie Fassaden- oder Dachbegrünung, die Anlage von Blühwiesen als Ergänzung pflegeextensiver, trockenresistenter Außenflächen oder die Einrichtung von Nistmöglichkeiten und Insektenhotels werden weiter vorangetrieben.

Ausblick: Die eingeschlagene Sanierungsstrategie der GEWOBAU muss durch die bisher gesammelten Erfahrungen aus den laufenden Pilotprojekten optimiert und geschärft werden. Aufgrund des nicht ausreichenden Angebots an preisgünstigen, freifinanzierten und öffentlich geförderten Wohnungen will die GEWOBAU in den kommenden Jahren zusätzlichen Wohnraum durch Neubauten und Nachverdichtungen bereitstellen. Für das kommende Geschäftsjahr wird mit einem Jahresüberschuss in einer Bandbreite von 2,9 Mio. € bis 3,3 Mio. € gerechnet.

Die Bilanzen und GuVs sind in der **Anlage** wiedergegeben. Die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt oder bei der GEWOBAU Erlangen GmbH eingesehen werden.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH empfehlen, auf eine Ausschüttung zu verzichten und den Jahresüberschuss in Höhe von 2.841.256,27 € in voller Höhe den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen. Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH 20weist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH keinen Gewinn aus.

3. Berichte der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss 2022 und Entlastung

Die Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH informieren in ihren Berichten an die Gesellschafterversammlung, dass sie im abgelaufenen Geschäftsjahr ihre Überwachungspflicht in sechs Sitzungen wahrgenommen haben. Wesentliche Beratungsschwerpunkte waren neben Jahresabschluss 2021 und Wirtschaftsplanung 2023 vor allem die diversen Neubau- und Sanierungsvorhaben der GEWOBAU sowie die Geschäftsführungsnachfolge.

Die Aufsichtsräte haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 21.07.2023 geprüft. Sie empfehlen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2022 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen.

Mit Beschluss vom 20.10.2023 haben die Aufsichtsräte der Geschäftsführung beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Sie bitten ihrerseits die Gesellschafterversammlung um Entlastung.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein fünftes Mal in Folge mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2023 zu beauftragen.

5. Beschlussfassungen zur GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erlangen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH werden vom Geschäftsführer der Mutter, Herrn Tobias Stöhr, gefasst. Da die Beteiligungsquote bei mehr als 50% liegt, benötigt er gemäß Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter für seine Stimmabgabe. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mutter wiederum benötigt eine Ermächtigung des Stadtrats.

Diese Regelung gilt für Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; Gesellschafterversammlungsbeschlüsse der übrigen Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH. Sinn und Zweck ist die Sicherstellung der demokratischen Legitimation durch die von den Bürgern gewählten Vertreter auch bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen.

Anlage: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des GEWOBAU-Konzerns, der GEWOBAU Erlangen GmbH sowie der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022**

**GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen
mit beschränkter Haftung, Erlangen**

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	57.544.272,07		54.971.384,18
b) aus Betreuungstätigkeit	22.355,45		1.351.367,85
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>354.075,53</u>		<u>141.283,40</u>
		57.920.703,05	56.464.035,43
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		403.888,75	706.333,92
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		785.728,28	780.298,48
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>1.278.240,53</u>	<u>1.220.733,82</u>
		60.388.560,61	59.171.401,65
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	-25.058.656,61		-24.386.298,64
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>-1.001.279,13</u>		<u>-1.221.294,17</u>
		-26.059.935,74	
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-5.546.731,22		-5.542.119,65
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.164.376,16</u>		<u>-1.561.570,77</u>
		-7.711.107,38	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-13.029.139,84	-12.205.849,40
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.889.455,67	-3.808.031,63
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		61.477,53	75.329,04
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-7.919.143,24</u>	<u>-7.504.438,10</u>
11. Ergebnis nach Steuern = Konzernjahresüberschuss		2.841.256,27	3.017.128,33
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		3.017.128,33	3.689.982,85
13. Einstellung in andere Gewinnrücklagen		<u>-3.017.128,33</u>	<u>-3.689.982,85</u>
14. Konzernbilanzgewinn		<u><u>2.841.256,27</u></u>	<u><u>3.017.128,33</u></u>

Bilanz zum 31. Dezember 2022

GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung, Erlangen

Aktiva				Passiva			
	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		10.000.000,00	10.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		89.209,08	148.333,08	II. Kapitalrücklage		167.074.312,75	167.074.312,75
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	635.570.631,82		601.908.811,12	1. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	5.000.000,00		5.000.000,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	4.776.598,35		4.838.712,35	2. Bauerneuerungsrücklage	15.411.325,51		15.411.325,51
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	11.424.045,34		11.307.417,22	3. Andere Gewinnrücklagen	79.346.935,39		76.329.807,06
4. Bauten auf fremden Grundstücken	1.852.165,02		1.946.025,02			99.758.260,90	96.741.132,57
5. Technische Anlagen und Maschinen	2.864.946,00		2.222.052,00	IV. Bilanzgewinn			
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	562.824,71		731.469,71	1. Jahresüberschuss	2.841.256,27		3.017.128,33
7. Anlagen im Bau	25.696.899,27		31.735.562,33	2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.017.128,33		3.689.982,85
8. Bauvorbereitungskosten	22.400.669,64		4.114.776,18	3. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	-3.017.128,33		-3.689.982,85
		705.148.780,15	658.804.825,93			2.841.256,27	3.017.128,33
III. Finanzanlagen						279.673.829,92	276.832.573,65
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00		25.000,00	B. Rückstellungen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	450.000,00		450.000,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.305.991,00		843.409,00
3. Beteiligungen	5.000,00		5.000,00	2. Sonstige Rückstellungen	2.004.218,84		1.890.359,36
4. Sonstige Ausleihungen	1.800,00		1.800,00			3.310.209,84	2.733.768,36
		481.800,00	481.800,00	C. Verbindlichkeiten			
		705.719.789,23	659.434.959,01	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	391.724.380,59		354.110.604,80
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	39.393.095,74		38.116.386,94
I. Vorräte				3. Erhaltene Anzahlungen	20.162.326,54		18.711.415,83
1. Unfertige Leistungen	18.473.223,86		18.069.335,11	4. Verbindlichkeiten aus Vermietung	422.241,17		308.050,86
2. Andere Vorräte	14.479,74		7.401,45	5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.323.073,12		7.254.713,04
		18.487.703,60	18.076.736,56	6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	639.241,30		709.723,61
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				7. Sonstige Verbindlichkeiten	354.544,67		144.760,26
1. Forderungen aus Vermietung	363.985,14		352.926,19			470.018.903,13	419.355.655,34
2. Forderungen aus Grundstücksverkäufen	0,00		0,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten		3.700.200,77	3.877.425,81
3. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	319.023,75		355.573,22				
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	574.381,56		861.792,30				
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	39.537,75		24.038,60				
6. Sonstige Vermögensgegenstände	2.299.533,96		1.244.783,26				
		3.596.462,16	2.839.113,57				
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben							
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.486.497,35		3.085.002,11				
2. Bausparguthaben	22.186.822,50		19.077.277,88				
		28.673.319,85	22.162.279,99				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		225.868,82	286.334,03				
		756.703.143,66	702.799.423,16			756.703.143,66	702.799.423,16

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022**

**GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen
mit beschränkter Haftung, Erlangen**

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	57.887.611,95		54.974.527,18
b) aus dem Verkauf von Grundstücken	0,00		0,00
b) aus Betreuungstätigkeit	22.355,45		1.351.367,85
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	379.075,53		166.283,40
		58.289.042,93	56.492.178,43
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		403.888,75	706.333,92
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		758.674,02	736.774,71
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.270.767,09	1.536.710,52
		60.722.372,79	59.471.997,58
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	-29.377.133,91		-28.850.984,77
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	-385.554,55		-629.458,44
		-29.762.688,46	
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.286.086,95		-3.262.703,23
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.524.357,28		-927.237,21
		-4.810.444,23	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-12.878.786,58	-12.054.114,52
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.781.901,04	-3.468.542,98
9. Erträge aus Beteiligungen		198.985,50	375.396,06
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		72.727,53	86.579,04
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-7.919.009,24	-7.503.416,10
12. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		2.841.256,27	3.017.128,33
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		3.017.128,33	3.689.982,85
14. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen		-3.017.128,33	-3.689.982,85
15. Bilanzgewinn		2.841.256,27	3.017.128,33

Bilanz zum 31. Dezember 2022
der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Aktiva				Passiva
	EUR	EUR	Vorjahr EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				Gezeichnetes Kapital
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		428,00	946,00	25.000,00
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		<u>426.926,55</u>	<u>520.099,55</u>	Sonstige Rückstellungen
		<u>427.354,55</u>	<u>521.045,55</u>	182.186,59
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Geleistete Anzahlungen		25.452,00	<u>24.847,00</u>	66.751,60
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	639.241,30		709.723,61	<u>1.024.381,56</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>16.296,83</u>		<u>6.371,75</u>	1.091.133,16
		655.538,13	<u>716.095,36</u>	<u>1.311.792,30</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>184.420,70</u>	<u>326.625,58</u>	<u>1.344.880,93</u>
		<u>865.410,83</u>	<u>1.067.567,94</u>	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>5.554,37</u>	<u>5.013,44</u>	
		1.298.319,75	1.593.626,93	1.298.319,75
				1.593.626,93

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		4.547.949,14	4.658.684,67
2. Sonstige betriebliche Erträge		7.473,44	5.343,54
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-843.142,16	-767.310,50
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.260.644,27		-2.279.416,42
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 165.097,72 (Vj. EUR 147.564,62)	-640.018,88		-634.333,56
		-2.900.663,15	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-150.353,26	-151.734,88
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-450.894,51	-443.564,79
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-11.384,00	-12.272,00
davon an verbundene Unternehmen: EUR 11.250,00 (Vj. EUR 11.250,00) davon aus der Aufzinsung: EUR 134,00 (Vj. EUR 1.022,00)			
8. Ergebnis nach Steuern		198.985,50	375.396,06
9. Aufwendungen aus Gewinnabführung verbundene Unternehmen		-198.985,50	-375.396,06
10. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
V/510

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/118/2023

Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.11.2023	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt.

26.10.2023, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

Sollte sich im Zuge der Budgetabrechnung erweisen, dass die Mittelbereitstellung nicht in voller Höhe erforderlich gewesen wäre, werden die übersteigenden Mittel eingezogen.

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			insg. 5.600.000 € davon
Sachmittelbudget	Kostenstelle 516190 Allg. KST SGB Finanz- management, Ausbil- dungsförderung und Unterhaltsvorschuss (Abt. 510)	Produkt 36522100 Förderung Kindergarten (freie Träger)	2.800.000 € für Sachkonto 530101 Zuschüsse f. Sozia- les/Kultur/Sport (lfd. Zwecke)
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirt- schaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36311010 Jugendsozialarbeit (auch an Schulen) § 13 SGB VIII	80.000 € für Sachkonto 533204 Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirt- schaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36323010 Förderg. v. gem. Wohnfor- men f. Väter/Mütter-Kinder § 19 SGB VIII	350.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirt- schaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36335010 Sozialpädagogische Famili- enhilfe § 31 SGB VIII	300.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirt- schaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36341110 Hilfe f. junge Volljährige, Erziehungsbeistandschaft § 41 i. V. mit § 30 SGB VIII	70.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.

Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36341132 Hilfe f. junge Volljährige, sonstige betreute Wohnform § 41 i. V. mit § 34 SGB VIII	170.000 € für Sachkonto 533104 Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige a. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36342010 Inobhutnahme, Notaufnahme § 42 SGB VIII	500.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343110 Eingliederungshilfe - Teilleistungsstörungen § 35a Eingliederungshilfe ambulant SGB VIII	160.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343210 Eingliederungshilfe - Teilstationäre Leistungen § 35a Eingliederungshilfe teilstationär SGB VIII	320.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343310 Amt 51: Eingliederungshilfe - Heimunterbringung § 35a Eingliederungshilfe stationär SGB VIII	850.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von	5.600.000 € bei
		Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

II. Begründung

1. Ressourcen

Wie bereits im Zwischenbericht des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm 2023 - Stand 31.07.2023 - mitgeteilt (Vorlagen-Nr. 510/109/2023), reichen die Mittel im Sachkostenbudget nicht aus. Entsprechend mehrjähriger Praxis wurde der angemeldete Bedarf des Jugendamtes im Haushalt 2023 nicht vollständig berücksichtigt.

Zu den im Zwischenbericht aufgezeigten Mehraufwendungen (voraussichtlich 4.200.000 €) haben sich auf Basis der Fall- und Finanzzahlen zum 05.10.2023 Änderungen ergeben.

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Sachmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck
Tageseinrichtungen für Kinder (freie Träger) - KTR 3652
Jugendsozialarbeit (auch an Schulen) - KTR 36311
Förderung v. gem. Wohnformen f. Väter/Mütter-Kinder - KTR 36323
Hilfen zur Erziehung insb. Sozialpädagogische Familienhilfe - KTR 3633
Hilfe für junge Volljährige / Inobhutnahmen / Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen - KTR 3634

stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	53.902.600€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	---- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	---- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	53.902.600€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	59.502.600€

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das Haushaltsjahr 2023

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget (KTR 3652, 36311, 36323, 3633, 3634) zum Zeitpunkt der Antragstellung 11.562.685€

In den Monaten November 2023 bis Januar 2024 ist noch ein hoher Mittelabfluss zu erwarten (u. a. die 4. Abschlagzahlung im Rahmen der Betriebskostenförderung Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger / Produkt 3652).

Die Kalkulation und Planung der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG ist nur bedingt im Rahmen der Haushaltsaufstellung genau möglich. Diese kindbezogene Förderung ist von vielen individuellen Faktoren des Kindes abhängig (u. a. Alter, Buchungszeiten, Betreuungsaufwand, eingesetztes Personal). Diese Faktoren sind variabel und jederzeit änderbar, so dass die tatsächliche Entwicklung des finanziellen Aufwandes (derzeit 102 förderfähige Kindertageseinrichtungen mit ca. 5.000 Kindern) erst während des laufenden Haushaltsjahres absehbarer wird. Von der Haushaltsaufstellung 2023 (Juli 2022) bis zur jetzigen Hochrechnung sind zwei Kindergartenjahreswechsel jeweils zum 01. September zu berücksichtigen. Ein weiterer wichtiger Faktor der Förderung ist der Basiswert. Dieser Basiswert wird jedes Jahr entsprechend der tariflichen Erhöhung auf der Grundlage des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes der Kommunalverwaltung (TVöD VKA) für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) angepasst. Die Bekanntgabe des Basiswerts erfolgt immer erst Anfang des laufenden Jahres. Die Erhöhung schwankte in den letzten Jahren erheblich in der Spanne von 1 % bis 6 %. Dies schlägt sich bei o.g. Kinder- und Einrichtungszahl entsprechend nieder. Korrespondierende Mehrerträge wurden bereits gegengerechnet.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Produkte 3633, 3634) gehen die Rechnungen der Träger von Kinder- und Jugendhilfeleistungen immer stark zeitverzögert ein. Aktuell sind die Zahlungen lediglich bis einschließlich August angewiesen.

Hinzu kommen seit Corona andauernde Fallsteigerungen sowie längere Laufzeiten bei den Hilfen, so z. B. auch bei den Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII. Die Verweildauer in den Inobhutnahmestellen hat sich stark verlängert, da keine Anschlusshilfen mangels freier Kapazitäten der freien Träger bzw. Fachkräftemangel gefunden werden können. Individuelle Einzelfallhilfen mit kosten-trächtigen Nebenleistungen (z. B. Sicherheitsdienst) kommen zu den üblichen Kostensteigerungen wie Entgelterhöhungen hinzu.

In den letzten Wochen wurden die Entgelte der Fachleistungsstundensätze mit den Trägern der ambulanten Hilfen neu verhandelt. Die deutliche Steigerung um 20 % zum aktuellen Fachleistungsstundensatz wird rückwirkend zum 01.08.2023 wirksam. Von dieser Erhöhung sind die ambulanten Hilfen nach §§ 27 II, 30, 31, 41 i. V. m. § 30, § 41 i. V. m. § 35a ambulant und § 35 a ambulant SGB VIII betroffen.

Ein wichtiger Partner der Jugendhilfe für Erlangen, der Kinder- und Jugendnotdienst in Nürnberg, kann seit Ende September 2023 keine Leistungen mehr für Erlangen erbringen. Das hat zur Folge, dass insbesondere zugewiesene ausländische minderjährige Ausländer (umA) jetzt in Erlangen untergebracht werden müssen. Daher wurde eine vorläufige umA Inobhutnahme-Noteinrichtung im Hinterhaus des bereits durch die Caritas genutzten Rokokohauses eingerichtet. Die Mehrkosten für den kurzfristig aufgenommenen Notbetrieb ab Oktober 2023 wurden in der Mittelnachbewilli-

gung noch nicht abgebildet.

Anderweitige Einsparungen und Mehrerträge auf anderen Kostenträgern des Sachmittelbudgets des Jugendamtes sowie der Budgetrücklage wurden bereits berücksichtigt.

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der gesetzlichen Pflichtaufgaben-Erfüllung des Jugendamtes

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Fehlbetrag im Sachmittelbudget des Jugendamtes muss aus dem allgemeinen Haushalt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt werden.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/278/2023

Umschichtungen von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen für schulische Baumaßnahmen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.11.2023	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt.

26.10.2023, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Haushaltsmitteln im Deckungskreis des GME:

Erhöhung der Auszahlungen für

IP-Nr. 211K.450 Pestalozzi-Grundschule, Errichtung mobile Einheiten	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	380.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
IP-Nr. 211I.401 Loschge-Grundschule, Turnhalle Generalsanierung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	100.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
IP-Nr. 221B.400 Schule f. Kranke, Aus- u. Umbau, Schillerstr. 52b+c (Jakob-Herz-Schule)	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 22110010 Förderschulen	240.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Haushaltsmitteln

IP-Nr. 538.401 WC-Anlage Zollhaus, Ersatzbau	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	in Höhe von Produkt 53820010 Öffentliche Bedürfnisanstalten	350.000 € bei Sachkonto 049002 Zugänge Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
IP-Nr. 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	und in Höhe von Produkt 57320080 Leistungen für verpachtete Säle (MWST-pfl.)	130.000 € bei Sachkonto 037202 Zug. Geb, Aufb. + Betr. v. sons. Dienst-, Gesch- + Betr.geb.

IP-Nr. 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	und in Höhe von Produkt 57320080 Leistungen für verpachtete Säle (MWST-pfl.)	240.000 € bei Sachkonto 037202 Zug. Geb, Aufb + Betr. v. sons. Dienst-, Gesch- + Betr.geb.
---	--	---	---

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen im Deckungskreis des GME:

IP-Nr. 211P.400 GS Mönaschule Büchenbach, Gen.San. u. Erweiterung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	70.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
--	--	----------------------------------	---

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung

IP-Nr. 211J.574 Michael-Poeschke-Grundschule, ZGG Anbau Mensa und Ganztagesbetreuung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	in Höhe von Produkt 21110010 Grundschulen	70.000 € bei Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
---	--	---	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Pestalozzi-Grundschule – IP-Nr. 211K.450

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	310.000 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	310.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung in 2023)	690.000 €

Loschge-Grundschule Turnhalle – IP-Nr. 211I.401

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	100.000 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	100.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung in 2023)	200.000 €

Schule für Kranke, Aus-u. Umbau (Jakob-Herz-Schule) – IP-Nr. 221B.400

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	717.000 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	354.142 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	1.071.142 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung in 2023)	1.311.142 €

GS Mönaschule Büchenbach-Nord – IP-Nr. 211P.400

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen in 2023)	70.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig in 2023

Nachrichtlich:

- Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
- Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Pestalozzi-Grundschule – IP-Nr. 211K.450

Die benötigten Mittel von 380.000 € sind gemäß Vereinbarung in den Haushaltsgesprächen vom 03.07.2023 - 14.07.2023 zum Haushaltsentwurf 2024 ff - Investitionen - im Deckungskreis umzubuchen, da 2024 kein Neuansatz im Haushalt 2024 erfolgen soll.

Loschge-Grundschule Turnhalle– IP-Nr. 211I.401

Gemäß Vereinbarung in den Haushaltsgesprächen vom 03.07.2023 - 14.07.2023 zum Haushaltsentwurf 2024 ff - Investitionen wurden die erforderlichen Mittel von 100.000 € ebenfalls bei der IP-Nr. 211K.450 berücksichtigt.

Zur termingerechten Weiterführung der Generalsanierung Turnhalle an der Loschge-Grundschule sind diese Mittel aber in 2023 bei dieser Maßnahme einzubuchen.

Schule für Kranke, Aus-u. Umbau (Jakob-Herz-Schule) – IP-Nr. 221B.400

Vergabe von Auf- und Nachträgen für den Umbau der Schule für Kranke/Jakob-Herz-Schule in 2023.

GS Mönaschule Büchenbach-Nord – IP-Nr. 211P.400

Zur Einleitung eines Vergabeverfahrens in 2023 für das konzentrierte, moderierte Beteiligungsverfahren als Projektgrundlage für einen folgenden Architektenwettbewerb in 2024 ist die Umschichtung der im Haushaltsjahr 2023 für 2024 vorhandenen Verpflichtungsermächtigung notwendig.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Pestalozzi-Grundschule – IP-Nr. 211K.450

Die Umschichtung der HH-Mittel innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 24 ist gemäß DA-Bau-Beschluss 242/222/2023 jetzt in Höhe von 380.000 € für 2023 notwendig, um die mobilen Raumeinheiten an der Pestalozzigrundschule im Sommer 2024 aufstellen und in Betrieb nehmen zu können, da im Haushalt 2024 kein Neuansatz erfolgen soll. Die restlichen 100.000 € für die Maßnahme werden 2023 bei der IP-Nr. 211.401 verwendet und in 2024 wieder auf die IP-Nr. 211K.450 übertragen.

Loschge-Grundschule Turnhalle – IP-Nr. 211I.401

Die Umschichtung der HH-Mittel innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 24 ist gemäß DA-Bau-Beschluss 242/264/2023 notwendig, um die Generalsanierung zügig termingerecht durchführen zu können. Dazu ist der Mittelmehrbedarf von 100.000 € in 2023 notwendig. 2024 wird der Betrag, wie bereits erwähnt, wieder an die IP-Nr. 211K.450 zur Verwendung dort übertragen.

Schule für Kranke, Aus-u.Umbau (Jakob-Herz-Schule) – IP-Nr. 221B.400

Umschichtung von Mitteln innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 24 von Deckungskreis 24-ALLGEM nach 24-SCHALLG Schulen allg. in Höhe eines Gesamtbetrages von 240.000 €. Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung unter Berücksichtigung der getätigten und noch geplanten Vergaben zuzüglich ausstehender Nachtragsvergaben.

GS Mönaschule Büchenbach-Nord – IP-Nr. 211P.400

Um das Vergabeverfahren für den Beteiligungsprozess beginnen zu können, muss dafür eine VE in Höhe von 70.000 € zu Beginn des Verfahrens vorhanden sein. Gemäß Beschlussvorlage IV/038/2023 ist dieses Vorgehen so vorgesehen (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ist die vorgesehene Beschlussfassung im Stadtrat am 26.10.2023 noch nicht erfolgt, KFA und BildA haben die Vorlage einstimmig begutachtet). In der Finanzplanung für 2024 ist zusätzlich die Bereitstellung der 70.000 € als Haushaltsmittel notwendig (gemäß Haushaltsentwurf 2024 erst in 2025 vorgesehen), um das Beteiligungsverfahren durchführen zu können. Die Bereitstellung dieses Betrags kann nicht durch Mittelübertragung innerhalb der Investitionsnummern bzw. Deckungskreise des GME erfolgen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Deckung aus IP 538.401 WC-Anlage Zollhaus, Ersatzbau und IP 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle

Die Mittel bei der IP 538.401 WC-Anlage Zollhaus, Ersatzbau werden in 2023/2024 nur für Pla-

nungskosten benötigt. Hierfür sind in 2024 die verbleibenden 150.000 € ausreichend.

Die Mittel bei der IP 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle werden in 2023/2024 nur teilweise für die Beauftragung von Vorabmaßnahmen benötigt. In 2024 stehen hierfür zusätzlich neue Mittel zur Verfügung.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/61

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Amt für Stadtplanung und
Mobilität

Vorlagennummer:
30/073/2023

Neuerlass der Parkgebührenordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 66, II/WA

I. Antrag

Die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) (Entwurf vom 05.10.2023, Anlage 1) einschließlich des Planes zu § 1 Parkgebührenverordnung (Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Ziel der neuen Parkgebührenordnung ist es, die verkehrliche Lenkung der Parkströme zu verbessern. Die bisherige Parkgebührenordnung hat im Laufe der Jahre die innewohnende Lenkungswirkung verloren, da die Gebühren für das Parken in öffentlichen Bereichen im Vergleich zu den Parkhäusern in Erlangen sehr günstig sind. Grundsätzlich sollen die Parkströme auf dem Parkplatz Innenstadt und den privaten Parkhäusern gebündelt werden. Hierbei sollen vor allem Langzeitparker die Parkhäuser nutzen. Ziel der Bündelung ist es, eine Verkehrsentlastung der Innenstadt, insbesondere vom Parksuchverkehr, zu erreichen.

Mit der noch gültigen Parkgebührenordnung werden im laufenden Jahr 2023 voraussichtlich Einnahmen zwischen 2,8 Mio. und 3 Mio. Euro erzielt werden können. Aufgrund der deutlichen Steigerung der Parkgebühren mit der ab März 2024 gültigen Parkgebührenordnung wird eine Erhöhung der Einnahmen der Parkgebühren um ca. 30 - 50 % jährlich erwartet (also ca. 0,84 - 1,5 Mio €), wobei im Jahr 2024 die Erhöhung erst ab Inkrafttreten, also ab März 2024 erfolgt und dementsprechend eine prozentual geringere Einnahme in diesem Jahr erzielt werden wird (Mehreinnahmen von 0,7 bis 1,25 Mio.).

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

Vorbemerkung: Der Begriff „Bewohnerparkgebiet“ ist ein feststehender Begriff aus der bundesrechtlich geregelten Straßenverkehrsordnung (StVO) und ist daher nicht gegendert.

Zu § 1:

Aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten wird die Stadt in einen engen Bereich des Stadtzentrums (Zone I), den Parkplatz Innenstadt (Zone II), mehrere Bewohnerparkgebiete (Zone III) und das restliche Stadtgebiet (Zone IV) eingeteilt.

Auf dem Parkplatz Innenstadt sollen die Besucher*innen der Innenstadt gebündelt parken und ihren Weg zu Fuß bzw. mit dem Bus weiter fortsetzen.

Angesichts des besonderen Parkdrucks in den Bewohnerparkgebieten ist es erforderlich, diesen Gebieten eine zusätzliche Zone (Zone III) zuzuweisen. Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die zukünftig geschaffen werden, werden nach dieser Regelung automatisch der Zone III zugeordnet. Neu auszuweisende Bewohnerparkgebiete werden immer im

Ausschuss vorbehandelt, durch eine verkehrsrechtliche Anordnung erstellt und hierbei räumlich klar definiert.

In den Bewohnerparkgebieten, die der Zone III zugeordnet sind, sind derzeit kaum Parkscheinautomaten vorhanden. Die Zuordnung zu einer Zone bedeutet zunächst nicht, dass dort auch faktisch Parkgebühren erhoben werden, sondern lediglich, welcher Zone das jeweilige Gebiet zugeordnet ist. Damit können ohne weitere Änderung der Parkgebührenordnung neue Gebiete bzw. neue Straßenzüge der Parkgebührenpflicht unterworfen werden. Die Parkgebührenpflicht entsteht durch das Aufstellen des jeweiligen Parkscheinautomaten mit der dazugehörigen Parkbeschilderung.

Die Anlage 2 stellt die Gebietseinteilung grafisch dar. Sie ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

Zu § 2:

Die eigentliche Lenkungswirkung wird durch die Festsetzung der Gebühren erreicht. Die Gebühren in Zone I sind mit 2,60 €/h auf den gesetzlich erlaubten Maximalbetrag gesetzt worden; die Gebühren der Parkhäuser sind derzeit ähnlich hoch bis deutlich niedriger angesetzt. Zone II ist mit 1,50 €/h deutlich niedriger angesetzt. In beiden Zonen ist ein erheblicher Parkdruck vorhanden. Dies gilt ebenso für die Bewohnerparkgebiete der Zone III. Für die Zone IV ist kein besonderer Parkdruck festgestellt worden, weshalb hier ein gesetzlicher Höchstbetrag von 1 €/h nicht überschritten werden darf. Durch den Unterschied in der Höhe der Gebühren wird der Parkverkehr auf dem Parkplatz Innenstadt gebündelt.

Die Rundungsregelung des § 2 Abs. 1 der neuen Parkgebührenordnung wurde notwendig, weil der Betrag von 2,60 €/h keinen vollen Centbetrag je Minute ergibt.

Die Sonderregelung des § 2 Abs. 2 der neuen Parkgebührenordnung ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der unterschiedlichen Methodik zwischen Parkscheinautomaten und elektronischen Systemen (in Erlangen Handyparken) Rundungsdifferenzen entstehen können. Der Grund hierfür ist, dass bei dem Parkscheinautomat die Parkzeit nach dem Geldeinwurf berechnet wird, bei elektronischen Systemen aber die Gebührenhöhe nach der bestellten Parkzeit errechnet wird. Die mögliche Differenz von bis zu 3 Cent macht eine entsprechende Regelung erforderlich.

Als Vergleich beträgt die Parkgebühr in der Stadt Nürnberg in der Innenstadt 2,50 €/h, im übrigen Stadtgebiet 2,00 €/h.

Zu § 3:

Tagesparkscheine werden in der ganzen Stadt möglich sein und für die Parkenden ab ca. 6 Stunden günstiger sein als Stundentickets. Hinsichtlich der Kostenhöhe wurde sich an dem Preis eines Jahrestickets des ÖPNV für die Strecke Erlangen – Nürnberg orientiert.

Mehrtagesparkscheine bieten keinen finanziellen Vorteil gegenüber dem Tagesparkschein, Wochenparkscheine bieten ab 5 Tage Parkdauer einen Vorteil, 4-Wochen-Parkscheine ab ca. 2 ½ Wochen.

Bei Tagesparkscheinen oder Mehrtagesparkscheinen gilt für die Berechnung ein 24-Stunden-Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Erwerbs, unabhängig vom Zeitraum der Gebührenpflicht. Bei Mehrtages- bzw. Wochentickets wird der Geltungszeitraum entsprechend der Anzahl der Tage, multipliziert mit 24 Stunden, berechnet.

Angeboten werden Tagesparkscheine nur an ausgewählten Örtlichkeiten (derzeit beispielsweise am Parkplatz Innenstadt, Theaterparkplatz und Parkplatz Altstadt).

Mehrtagesparkscheine bzw. Mehrwochenparkscheine sind nur in Zone II und Zone IV möglich und nicht in der Innenstadt; ein Angebot ist derzeit aber nur auf dem Parkplatz Innenstadt vorhanden.

Auch wenn durch diese Verordnung die Möglichkeit zum Erwerb von Langzeitparkscheinen besteht, kann daraus kein Anspruch auf den Erwerb eines Langzeitparkscheins an jedem sich im Stadtgebiet befindenden Parkscheinautomat abgeleitet werden.

Nach Mitteilung des für die Umsetzung zuständigen Tiefbauamtes kann die Umsetzung der neuen Parkgebührenordnung frühestens zum 01.03.2024 erfolgen. Jedoch kann nicht sichergestellt werden, dass zur Einführung an allen Standorten alle Bezahlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Zu der Stellungnahme der Wirtschaftsförderung (vgl. Anlage 4) ist festzuhalten, dass bei einer Bei-

behaltung der jetzigen Parkgebühren bzw. bei einer moderaten Anhebung der Parkgebühren die Lenkungswirkung der Parkgebührenhöhe nicht ausreicht. Die Parkgebühren in den Parkhäusern im Innenstadtbereich liegen zwischen 1,50 €/h und 2,60 €/h. Ziel der Parkgebühr in Zone I von 2,60 €/h ist es, die Kfz auf dem Großparkplatz und in den privaten Parkhäusern zu bündeln und dafür zu sorgen, dass die Innenstadt nur noch von denjenigen befahren wird, die zwingend in die Innenstadt müssen. Dies gilt bereits ab der ersten Stunde. Die Schaffung von Kurzzeitparkplätzen in der Innenstadt, um auf den dortigen Parkplätzen eine höhere Wechselfrequenz zu haben, ist kein Thema der Parkgebührenordnung. Dies wird im Parkraumkonzept Innenstadt angegangen. Die Erhöhung des 4-Wochen-Tickets auf 80 € trifft zunächst Pendler*innen, die keinen eigenen Parkplatz haben. In mindestens einem Parkhaus in Erlangen kann für z. B. 95 € ein Monatsparkplatz gemietet werden, für Anwohner*innen ist dieser sogar noch günstiger. Das Pilotprojekt für kostenlosen Nahverkehr in der Innenstadt ergänzt die hohen Kosten mit einem kostenlosen Angebot und ermöglicht damit eine gute Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes. Hier gilt ebenfalls, auch vor dem Hintergrund der Schließung des Parkhauses Innenstadt, dass die Pendler*innen künftig vermehrt in den Parkhäusern parken sollen.

Die Einführung bargeldloser Zahlungssysteme an den Parkscheinautomaten ergibt sich bereits aus der Höhe der Parkgebühren, da ansonsten zu viel Bargeld in Münzen mitgeführt werden muss. In Abhängigkeit der vorhandenen Ressourcen werden in den nächsten Jahren die Geräte sukzessive um eine bargeldlose Zahlungsmöglichkeit erweitert.

Die nunmehr vorgelegte Fassung der Parkgebührenordnung entspricht im Wesentlichen der Beschlussfassung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 19.09.2023. Lediglich bei § 2 Abs. 2 wurde der Wortlaut wegen der besseren Lesbarkeit vereinfacht, ohne inhaltlich etwas zu ändern.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 546.K351 sowie SKO 432101 / 432103
- sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), Entwurf vom 12.09.2023;
 2. Plan zu § 1 der Parkgebührenordnung
 3. Synopse Parkgebührenordnung alt/neu
 4. Stellungnahme der Wirtschaftsförderung vom 04.07.2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Verordnung:

§ 1 Einteilung des Stadtgebietes in Parkzonen

Das Stadtgebiet Erlangen wird in vier Parkzonen eingeteilt.

1. Die Zone I im Sinne dieser Verordnung betrifft den Bereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:
Schwabach (im Norden) – Bürgermeistersteg – Loewenichstraße – Gebbertstraße – Henkestraße (im Osten) – Werner-von-Siemens-Straße (im Süden) – Nürnberger Straße – Bauhofstraße – Nägelsbachstraße – Güterbahnhofstraße – Bahnlinie – Gerberei – A 73 – Martinsbühler Straße – Bahnlinie im Westen - Haagstraße
2. Die Zone II im Sinne dieser Verordnung ist der Großparkplatz im Westen des Innenstadtbereiches und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:
südlich der Gerberei (im Norden) – Bahnlinie (im Osten) – Güterhallenstraße – Friedrich-List-Straße – Margaretha-Stock-Weg – Münchener Straße (im Süden) – A73 (im Westen)
3. Die Zone III im Sinne dieser Verordnung umfasst die Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die sich nicht im Gebiet der Zonen I oder II befinden.
4. Die Zone IV umfasst das übrige Stadtgebiet.

Die Zonen I und II der Parkgebührenordnung sind in dem beiliegenden Plan, der Bestandteil der Parkgebührenordnung ist, grafisch dargestellt.

§ 2 Parkgebühren

(1) Die zu entrichtenden Parkgebühren betragen:

- | | |
|--------------------|---|
| a) in der Zone I | für die ersten 30 Minuten 1,00 Euro,
danach 2,60 Euro für jede weitere Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro. |
| b) in der Zone II | 1,50 Euro je Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,30 Euro. |
| c) in der Zone III | 2,00 Euro je Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,40 Euro. |
| d) in der Zone IV | 1,00 Euro je Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro. |

Die zulässige Parkzeit wird entsprechend dem gezahlten Betrag berechnet. Die errechnete zulässige Parkdauer wird auf die nächste volle Minute aufgerundet, sofern anhand des gezahlten Betrages kein minutengenaues Ergebnis erzielt wird.

(2) Die Gebühren können am Parkscheinautomaten bzw. über andere elektronische Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, insbesondere durch die Benutzung von Mobiltelefonen, entrichtet werden. Im Fall der Benutzung von Mobiltelefonen wird die Gebühr anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.

§ 3 Langzeitparkscheine

Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:

- a) Tagesparkschein in Zone I zu 16,00 Euro
- b) Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 9,00 Euro
- c) 2-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 18,00 Euro
- d) 3-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 27,00 Euro
- e) Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 45,00 Euro
- f) 4-Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 80,00 Euro
- g) Tagesparkschein in Zone III zu 12,00 Euro
- h) Tagesparkschein in Zone IV zu 6,00 Euro
- i) 2-Tagesparkschein in Zone IV zu 12,00 Euro
- j) 3-Tagesparkschein in Zone IV zu 18,00 Euro
- k) Wochenparkschein in Zone IV zu 30,00 Euro
- l) 4-Wochenparkschein in Zone IV zu 68,00 Euro

§ 4 Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

Alle in § 2 und § 3 genannten Gebührenbeträge beinhalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren vom 19. Dezember 1986 i.d.F. vom 02. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 1986 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 09. Dezember 2010) außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), Darstellung der Zonen I und II



Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung). Erlangen, den

Synoptische Darstellung

Änderungen in **Fettdruck**

Originalfassung	Neue Fassung
<p>VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER PARKGEBÜHREN (PARKGEBÜHRENORDNUNG)</p>	<p>VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER PARKGEBÜHREN (PARKGEBÜHRENORDNUNG)</p>
<p>§ 1 Zone I</p> <p>Die Zone I im Sinne dieser Verordnung betrifft den Kernbereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:</p> <p>Im Norden: Westteil der Engelstraße, Martin-Luther-Platz, Wasserturmstraße, Universitätsstraße zwischen Halbmondstraße und Fahrstraße</p> <p>Im Osten: Hauptstraße/Martin-Luther-Platz zwischen Neue Straße und Wasserturmstraße, Apfelstraße, Halbmondstraße, Fahrstraße, Sieboldstraße bis Mozartstraße, Schuhstraße zwischen Mozartstraße und Werner-von-Siemens-Straße</p> <p>Im Süden: Mozartstraße zwischen Sieboldstraße und Schuhstraße, Werner-von-Siemens Straße zwischen Schuhstraße und Nürnberger Straße, Bauhofstraße</p> <p>Im Westen: Nägelsbachstraße, Eisenbahnanlage, Westliche Stadtmauerstraße, Westliche Hauptstraße/Martin-Luther Platz zwischen Pfarrstraße und Engelstraße</p>	<p>§ 1 Einteilung des Stadtgebietes in Parkzonen</p> <p>Das Stadtgebiet Erlangen wird in vier Parkzonen.</p> <p>1. Die Zone I im Sinne dieser Verordnung betrifft den Bereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt: Schwabach (im Norden) – Bürgermeistersteg – Loewenichstraße – Gebbertstraße – Henkestraße (im Osten) – Werner-von-Siemens-Straße (im Süden) – Nürnberger Straße – Bauhofstraße – Nägelsbachstraße – Güterbahnhofstraße – Bahnlinie – Gerberei – A 73 – Martinsbühler Straße – Bahnlinie im Westen - Haagstraße</p>
<p>§ 2 Zone II</p> <p>Die Zone II im Sinne dieser Verordnung ist der erweiterte Innenstadtbereich um die Zone I und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:</p> <p>Im Norden: Pfarrstraße, Hauptstraße, Wöhrstraße, Schwabachanlage, dem Fuß/Radweg östlich des Kopfklinikums, Hindenburgstraße zwischen Palmsanlage und Loewenichstraße</p> <p>Im Osten: Palmsanlage, Loewenichstraße, Gebbertstraße</p> <p>Im Süden: Henkestraße, Werner-von-Siemens-Straße</p> <p>Im Westen: Nürnberger Straße, Bauhofstraße, Nägelsbachstraße, Bahnlinie, Westrand der Fuchsenwiese.</p> <p>Zusätzlich werden das Parkhaus Innenstadt und die Parkfelder 3 und 6 des Großparkplatzes</p>	<p>2. Die Zone II im Sinne dieser Verordnung ist der Großparkplatz im Westen des Innenstadtbereiches und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt: südlich der Gerberei (im Norden) – Bahnlinie (im Osten) – Güterhallenstraße – Friedrich-List-Straße – Margaretha-Stock-Weg – Münchener Straße (im Süden) – A73 (im Westen)</p>

<p>(= die Parkflächen östlich der Parkplatzstraße) in die Zone II einbezogen.</p>	
<p>§ 3 Zone III Die Zone III im Sinne dieser Verordnung ist das restliche Stadtgebiet.</p>	<p>3. Die Zone III im Sinne dieser Verordnung umfasst die Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die sich nicht im Gebiet der Zonen I oder II befinden.</p>
	<p>4. Die Zone IV umfasst das übrige Stadtgebiet.</p> <p>Die Zonen I und II der Parkgebührenordnung sind in dem beiliegenden Plan, der Bestandteil der Parkgebührenordnung ist, grafisch dargestellt.</p>
<p>§ 4 Lageplan Die Zonen I, II und III sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan wird bei der Stadt Erlangen (Ordnungs- und Straßenverkehrsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.</p>	
<p>§ 5 Parkgebühren Die zu entrichtenden Parkgebühren betragen:</p> <p>a) in der Zone I 0,50 Euro je angefangene 20 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 4 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.</p> <p>b) in der Zone II 0,50 Euro je angefangene 25 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 5 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.</p> <p>c) in der Zone III 0,25 Euro je angefangene 25 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 10 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.</p> <p>Die Höchstparkdauer ergibt sich aus den Hinweisen am jeweiligen Parkscheinautomaten.</p>	<p>§ 2 Parkgebühren Die zu entrichtenden Parkgebühren betragen:</p> <p>a) in der Zone I die ersten 30 Minuten 1,00 Euro, danach 2,60 Euro für jede weitere Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro.</p> <p>b) in der Zone II 1,50 Euro je Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,30 Euro.</p> <p>c) in der Zone III 2,00 Euro je Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,40 Euro.</p> <p>d) in der Zone IV 1,00 Euro je Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro.</p> <p>Die zulässige Parkzeit wird entsprechend dem gezahlten Betrag berechnet. Die errechnete zulässige Parkdauer wird auf die nächste volle Minute aufgerundet, sofern anhand des gezahlten Betrages kein minutengenaues Ergebnis erzielt wird.</p>

	<p>(2) Die Gebühren können am Parkscheinautomaten bzw. über andere elektronische Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, insbesondere durch die Benutzung von Mobiltelefonen, entrichtet werden. Im Fall der Benutzung von Mobiltelefonen wird die Gebühr anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.</p>
<p>§ 6 Sondertarife</p> <p>Werden Langzeitparkscheine ausgestellt, so gelten folgende Sondertarife:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tagesparkschein im Parkhaus Innenstadt zu 5,50 Euro b) Tagesparkschein im Übrigen zu 4,00 Euro c) 2-Tagesparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 8,00 Euro d) 3-Tagesparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 12,00 Euro e) Wochenparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 18,00 Euro f) 4-Wochenparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 30,00 Euro g) 4-Wochenparkschein im Parkhaus Innenstadt zu 40,00 Euro h) 4-Wochenparkschein auf dem Parkplatz Altstadt zu 35,00 Euro 	<p>§ 3 Langzeitparkscheine</p> <p>Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tagesparkschein in Zone I zu 16,00 Euro b) Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 9,00 Euro c) 2-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 18,00 Euro d) 3-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 27,00 Euro e) Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 45,00 Euro f) 4-Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 80,00 Euro g) Tagesparkschein in Zone III zu 12,00 Euro h) Tagesparkschein in Zone IV zu 6,00 Euro i) 2-Tagesparkschein in Zone IV zu 12,00 Euro j) 3-Tagesparkschein in Zone IV zu 18,00 Euro k) Wochenparkschein in Zone IV zu 30,00 Euro l) 4-Wochenparkschein in Zone IV zu 68,00 Euro
	<p>§ 4 Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer</p> <p>Alle in § 2 und § 3 genannten Gebührenbeträge beinhalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.</p>

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren vom 8.2.1983 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 6 vom 10.2.1983) außer Kraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren vom 19. Dezember 1986 i.d.F. vom 02. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 1986 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 09. Dezember 2010) außer Kraft

Parkgebührenordnung hier: Stellungnahme zu BV 614/072/2023

- I. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung werden die Auswirkungen der neuen Parkgebührenordnung für die Erlanger Wirtschaft und insbesondere den Erlanger Einzelhandel sowie der (nicht nur) dort Beschäftigten punktuell negativ bewertet. Negative Auswirkungen auf den Standort Innenstadt und auf die Attraktivität der Erlanger Innenstadt als Arbeitsort sind nicht auszuschließen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, folgende Punkte in der Ausgestaltung der Parkgebührenordnung zu überdenken und anders zu konzipieren.

1) Die Parkgebühren in Zone I sollten u.E. in der ersten Stunde unverändert bleiben bzw. auf max. 2 Euro erhöht werden, bei unveränderter Mindestgebühr (0,50 Euro für 20 (wie bisher) oder 15 Minuten). Ab der zweiten Stunde kann der gesetzlich zulässige Höchstsatz iHv 2,60 Euro erhoben werden.

Begründung: aus Sicht der Wirtschaftsförderung ist das Kurzzeitparken und eine hohe Frequenz bei der Nutzung von beschränkten Parkplätzen im öffentlichen Raum (idealerweise keine Tages-/Dauerparker auf öffentlichen Straßen) für den Handel und die innerstädtisch Gewerbetreibenden von zentraler Bedeutung. Damit soll der Standort attraktiv bleiben und Kunden, die nur kurzzeitig zum Anliefern/Abholen in die Innenstadt kommen wollen, die Möglichkeit gegeben werden, Kurzzeitparkplätze zu attraktiven Konditionen zu finden. Auch in der Außenkommunikation ggü. Händlern/IHK und Bürgerschaft wäre ein solches Modell plausibel und, wenn auch wirtschaftsfreundlich(er), gut zu verargumentieren. In dem Maße, in dem die geplanten Pilotprojekte umgesetzt werden (Stichwort: Bohlenplatz) und Erfolge zeigen, könnte dann die Gebührenordnung angepasst werden (für die Bepreisung der o.g. ersten Stunde).

2) Die Erhöhung des 4-Wochenparkscheins in Zone II wird für Gewerbetreibende und insbesondere für Mitarbeitende, die ihren Arbeitsplatz in der Innenstadt haben, negative Auswirkungen haben. Nach Ansicht der Wirtschaftsförderung sollten Mitarbeitende, die in der Innenstadt arbeiten und idR gerade nicht mit dem ÖPNV zur Arbeit kommen können (Schichtarbeit, schlechte verkehrliche Anbindung o.ä.), die Möglichkeit haben, den Parkraum und das 4-Wochenticket zu einem Preis zu erwerben, der vom Arbeitgeber als steuerfreie Zusatzleistung angeboten und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden kann (konkret: 45.- Euro als reduzierter Preis für in der Innenstadt tätige Unternehmen, Einrichtungen etc.). Sofern rechtlich möglich kann der „reguläre“ Preis hiervon abweichen, sollte aber berücksichtigen, dass für die geplanten 100.- Euro lediglich die Chance auf einen Parkplatz erworben wird und kein Anrecht auf einen Parkplatz. Für Mitarbeitende, Gewerbetreibende etc., die ihren Parkplatz eigenfinanzieren müssen, wird der geplante Tarif iHv 100.- Euro als deutlich zu hoch angesehen, eine Steigerung um idealerweise den Faktor 1,5 (auf 45.- Euro) oder maximal eine Verdoppelung erachten wir für zielführender.

Begründung: Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels in fast allen Branchen und Berufsfeldern, die auch in der Innenstadt oder innenstadtnah beheimatet sind, sind weiche Standortfaktoren für Arbeitnehmer:innen (wie z.B. Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit von Parkplätzen für Mitarbeitende) zwingend mit zu berücksichtigen. Diesem Gedanken wird bei der Bepreisung des 4-Wochenparkscheins nicht Rechnung getragen. Die Preisgestaltung der Parkgebührenordnung kann bei der Attraktivität der Innenstadt als Arbeitsort einen zentralen Beitrag leisten. Sie sollte für die genannte Zielgruppe, die häufig im unteren und mittleren Lohnsegment angesiedelt ist (Fachverkäufer:innen, Pflegekräfte, Auszubildende u.a.), keine prohibitive Wirkung entfalten. Es besteht die reelle Gefahr,

dass Mitarbeitende auch aus diesem Grund sich in einer anderen Stadt einen neuen Arbeitsplatz suchen, der diesem weichen Standortfaktor besser Rechnung trägt.

3) Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass alle zukünftig zu installierenden oder umzurüstenden Automaten zwingend die Option der EC- und Kreditkartenzahlung (kontaktlos, ggf. exkl. AMEX (da überdurchschnittlich hohe Gebühren)) anbieten, in Zukunft ggf. erweitert um den digitalen Euro, der ab 2026 eingeführt werden soll.

Die bargeldfreie Zahlungsalternative am Automaten vor Ort auf die (nur in Deutschland zum Einsatz kommende) EC-Karte zu begrenzen, ist nachteilig für den Standort Erlangen, der sich als internationaler High-Tech- und Medizin-Standort nach außen vermarktet. Die Möglichkeit zur Bargeldzahlung ist in Zukunft auf das absolut (gesetzlich) notwendige Minimum zu begrenzen. Damit können auch personelle Ressourcen für die Münzentleerung auf das erforderliche Minimum reduziert werden, da ohnehin zu erwarten ist, dass für solche und ähnliche Tätigkeiten zukünftig nur schwer Personal zu finden sein dürfte.

Perspektivisch (nach Ablauf des bestehenden Vertrags) sollte auch der Einsatz einer – evtl. auch international gängigen - Park-App vorgesehen werden, die kompatibel mit vergleichbaren, in anderen Großstädten und der Metropolregion verwendeten Lösungen ist. Insellösungen wie die derzeit verwendete haben negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Stadt, auch als touristische Destination.

II. Vor Auslauf über Ref. II an Amt 61 zur Kenntnis und zum Weiteren.

III. Ref. II/WA zum Akt.

I.A.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 - I/EB 77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt / Betrieb für Stadtgrün,
Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Vorlagennummer:
30/077/2023

Änderung der Abfallgebühren 2024 bis 2025

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2023	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2023	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 25.10.2023, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Der laufende zweijährige Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren endet planmäßig zum 31.12.2023. Die künftigen Abfallgebühren wurden für einen Zweijahreszeitraum für die Jahre 2024 bis 2025 kalkuliert.

Ende 2023 liegt voraussichtlich eine positive Gebührenfortschreibung in Höhe von 2.491.000 € vor. Die Entwicklung der Kostensteigerungen führt trotz des positiven Fortschreibungsergebnis im Kalkulationszeitraum im Jahr 2025 zu einer Unterdeckung in Höhe von rund 3.592.000 €, welche ausgeglichen werden muss.

In die Kalkulation der Abfallgebühren 2024 bis 2025 fließen die derzeit absehbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie erwartete Entwicklungen voraussichtlicher Abfall- und Wertstoffmengen und deren Sammel-, Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten ein.

Kernpunkt der Kostensteigerungen (gerechnet für 2024/2025) sind:

- Erhöhung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft ER/ERH um rund 2.028.000 €. Gründe hierfür sind u.a. der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst, gestiegene Energie- und Transportkosten und nicht zuletzt die CO₂-Bepreisung ab 01.01.2024.
- Preissteigerung der Bioabfallverwertung auf Grund der vertraglichen Preisgleitklausel um ca. 460.000 € pro Jahr.
- Im kalkulierten Personalaufwand sind die Auswirkungen des Tarifabschlusses TVÖD 2023, Stellenanmeldungen, anteilige Pensionsrückstellungen usw. berücksichtigt. Für 2023/2024 beläuft sich die Tariferhöhung auf ca. 1.071.000 €. Der Tarifabschluss führt ebenfalls zu

einer Kostensteigerung im Bereich der Verwaltungskostenerstattungen.

- Erlösminderung auf Seiten der Papierverwertung, durch eingebrochenen Papiermarkt im Jahr 2023. Reduzierung der Papiererlöse bei einer erneuten europaweiten Ausschreibung der Papierverwertung. Papiererlöse sind an den Preisindex des EUWID gekoppelt und unterliegen somit dem äußerst volatilen Papiermarkt. Dieser kann nicht eingeschätzt werden, daher werden die Erlöse im Rahmen des Vorsichtsprinzips ermittelt. Einfluss haben auch die sinkenden Papiermengen, sowie die veränderte Qualität in Richtung Kartonagen.
- Klimafreundliche Maßnahmen, wie z. B. Brennstoffzellen-Müllfahrzeug und HVO-Diesel, führen ebenfalls zu Kostensteigerungen im Bereich des Sachaufwandes.

Im Ergebnis der Kalkulation ist es erforderlich, die Abfallgebühren der bestehenden Behältergrößen für die Jahre 2024 bis 2025 durchschnittlich um 10,45 % anzuheben.

Tabelle: Übersicht der bisherigen und der ab dem Jahr 2024 geltenden Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Erlangen

Behältergröße	Gebühr ohne Eigenkompostierungsabschlag		Gebührenänderung in	
	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024	EURO	Prozent
60 Liter	208,80 €	229,20 €	20,40 €	9,77%
80 Liter	255,60 €	280,80 €	25,20 €	9,86%
120 Liter	349,20 €	382,80 €	33,60 €	9,62%
240 Liter	630,00 €	691,20 €	61,20 €	9,71%
770 Liter	2.073,60 €	2.276,40 €	202,80 €	9,78%
1.100 Liter	2.845,20 €	3.122,40 €	277,20 €	9,74%
4.400 Liter 14 tätig	12.565,20 €	14.077,20 €	1.512,00 €	12,03%
4.400 Liter wö.	25.130,40 €	28.154,40 €	3.024,00 €	12,03%
60 Liter geteilt	171,60 €	190,80 €	19,20 €	11,19%
80 Liter geteilt	188,40 €	208,80 €	20,40 €	10,83%
120 Liter geteilt	266,40 €	294,00 €	27,60 €	10,36%
			Ø	10,45%
Behältergröße	Gebühr mit Eigenkompostierungsabschlag		Gebührenänderung in	
	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024	EURO	Prozent
60 Liter	177,60 €	194,40 €	16,80 €	9,46%
80 Liter	214,80 €	234,00 €	19,20 €	8,94%
120 Liter	288,00 €	313,20 €	25,20 €	8,75%
240 Liter	507,60 €	552,00 €	44,40 €	8,75%
770 Liter	1.681,20 €	1.830,00 €	148,80 €	8,85%
1.100 Liter	2.284,80 €	2.485,20 €	200,40 €	8,77%
4.400 Liter 14 tätig	10.322,40 €	11.527,20 €	1.204,80 €	11,67%
4.400 Liter wö.	20.644,80 €	23.053,20 €	2.408,40 €	11,67%
60 Liter geteilt	141,60 €	156,00 €	14,40 €	10,17%
80 Liter geteilt	147,60 €	162,00 €	14,40 €	9,76%
120 Liter geteilt	205,20 €	224,40 €	19,20 €	9,36%
			Ø	9,65%

Im Rahmen der stadtweiten Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurde u.a. festgestellt, dass die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbemüll) gesondert zu kalkulieren ist. Dies betraf vor allem die Fuhrleistungsgebühr, deren Aufwendungen künftig den Herkunftsbereichen des Abfalls zuzuordnen ist.

Die Gebühren für Gewerbemüll wurden neu kalkuliert (§ 3a der Satzung), daher ist es notwendig, dass eine gesonderte Fuhrleistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten festgesetzt wird (§ 3 Abs. 3 der Satzung).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit wird auch das Entstehen der Gebührenschuld in der Gebührensatzung angepasst. Künftig erfolgt die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen mit dem auf den Anschluss (Behälteraufstellung) folgenden Kalendermonat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 neu).

Die Kalkulation umfasst u.a. auch die Anpassung der Gebühren für zusätzliche Sonderabfuhrungen, für die Entsorgung von besonders gekennzeichneten städtischen Abfallsäcken und für die Abfuhr von Containern mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Anlage 1).

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 25.10.2023)
2. Städtevergleich der Abfallgebühren zum Stand der Satzungen 10/2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 18.12.1990 in der Fassung vom 9.12.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 27.12.1990 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 16.12.2021)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i. d. F. d. Bek. vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr von Hausmüll beträgt bei 14-tägiger Leerung:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	19,10 EUR	229,20 EUR
80 Liter	23,40 EUR	280,80 EUR
120 Liter	31,90 EUR	382,80 EUR
240 Liter	57,60 EUR	691,20 EUR
770 Liter	189,70 EUR	2.276,40 EUR
1100 Liter	260,20 EUR	3.122,40 EUR
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	1.173,10 EUR	14.077,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	2.346,20 EUR	28.154,40 EUR
60 Liter (geteilt)	15,90 EUR	190,80 EUR
80 Liter (geteilt)	17,40 EUR	208,80 EUR
120 Liter (geteilt)	24,50 EUR	294,00 EUR“.

b) In § 3 Abs. 2 werden die Angabe „25,00 EUR“ durch die Angabe „27,40 EUR“, die Angabe „113,00 EUR“ durch die Angabe „123,70 EUR“ und die Angabe „232,00 EUR“ durch die Angabe „260,00 EUR“ ersetzt.

c) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 3a Abs. 1 Buchstabe b beträgt die Fuhrleistungsgebühr pro Abfuhr
107,20 EUR

d) In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „5,00 EUR“ durch die Angabe „5,50 EUR“ ersetzt.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In § 3a Abs. 1 Buchstabe a) wird die Angabe „87,00 EUR“ durch die Angabe „118,00 EUR“ ersetzt.
- b) In § 3a Abs. 1 Buchstabe b) wird die Angabe „90,00 EUR“ durch die Angabe „136,00 EUR“, die Angabe „12,50 EUR“ durch die Angabe „37,50 EUR“, die Angabe „9,70 EUR“ durch die Angabe „26,50 EUR“ und die Angabe „7,50 EUR“ durch die Angabe „16,50 EUR“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei Gewährung des Eigenkompostierabschlags:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	16,20 EUR	194,40 EUR
80 Liter	19,50 EUR	234,00 EUR
120 Liter	26,10 EUR	313,20 EUR
240 Liter	46,00 EUR	552,00 EUR
770 Liter	152,50 EUR	1.830,00 EUR
1100 Liter	207,10 EUR	2.485,20 EUR
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	960,60 EUR	11.527,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.921,10 EUR	23.053,20 EUR
60 Liter (geteilt)	13,00 EUR	156,00 EUR
80 Liter (geteilt)	13,50 EUR	162,00 EUR
120 Liter (geteilt)	18,70 EUR	224,40 EUR“.

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen beginnt mit dem auf den Anschluss des Grundstücks folgenden Kalendermonat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

									Anlage 2
Städtevergleich Abfallgebühren									Stand: Satzungen 10/2023 bzw. neue Gebühren ab 2024
Stadt	Grund- gebühr	Restmüll		BIO		Papier		Gesamt- kosten	Anmerkungen
		Größe	Preis	Größe	Preis	Größe	Preis		
Nürnberg		120 l wöchentlich	370,97 €	60 l/120 l/ 240 l wöchentlich	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	370,97 €	- Kalkulationszeitraum 2024 - 2027 , Erhöhung um 32 % - Nürnberg hat wöchentliche Restmüllabfuhr; eine Umrechnung auf 14-tägige Abfuhr ist aufgrund der Betriebs- und Personalkosten für den Vergleich nicht möglich - Gebührenaufschlag 20 % bei Treppen - Sperrmüllabfuhr kostenfrei
Erlangen ab 2024		120 l 14-tägig	382,80 €	120 l/240 l wöchentlich	0,00 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	382,80 €	- Kalkulationszeitraum 2024-2025 für 2 Jahre - Bioabfuhr wöchentlich - Sperrmüllabfuhr kostenfrei
Fürth*		120 l 14-tägig	211,20 €	120 14-tägig	135,60 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	346,80 €	- Kalkulationszeitraum 2022-2024; Erhöhung um 29,4 % - Bioabfuhr 14-tägig - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig
Schwabach*	60,00 €	120 l 14-tägig	292,80 €	120 l 14-tägig	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	352,80 €	- Kalkulationszeitraum 2022-2024; Erhöhung um 16 % - Bioabfuhr 14-tägige Leerung - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig
Ingolstadt*		120 l wöchentlich	294,72 €	120 l 14-tägig	0,00 €	120 l monatlich	0,00 €	294,72 €	- Kalkulationszeitraum 10/2022-10/2026 - Bioabfuhr 14-tägig, jedoch nicht flächendeckend - Sperrmüllabfuhr kostenfrei
Würzburg*		120 l 14-tägig	276,13 €	80 l wöchentlich	0,00 €	80 l 14-tägig	0,00 €	276,13 €	- Kalkulationszeitraum 2022-2024 - Bereitstellung von Standardgrößen, bei Abweichung Mehrkosten - Bioabfuhr Winter nur 14-tägig - Erschwerniszuschlag Treppen und Entfernung 5-10 % - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig

* aufgrund des Kalkulationszeitraums ist der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst 2023 nicht in voller Höhe berücksichtigt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/039/2023

Antrag Nr. 105/2023 der SPD-Fraktion: Angebot "Safe Space" auch am Bürgermeistersteg verstärken

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Abt. 513

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 105/2023 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Im Rahmen der Überlegungen der Stadtverwaltung zur Verbesserung der Situation am Bürgermeistersteg während der Bergkirchweih 2024 arbeitet das Stadtjugendamt an einem Konzept mobiler Jugendsozialarbeit für diesen Zeitraum. Dieses wird in Abstimmung mit dem Frauennotruf, Streetwork E-Werk und der Polizei erstellt. Ziel ist, durch mobile niedrigschwellige Kontaktaufnahme jungen Menschen in dieser Zeit psychosoziale Unterstützung anzubieten. Die Einrichtung eines Safe Space am Bürgermeistersteg wird vorbereitet.

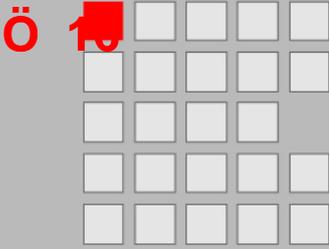
Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **11.07.2023**
Antragsnr.: **105/2023**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/33**
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum HFPA:

Angebot „Safe Space“ auch am Bürgermeistersteg verstärken

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf Antrag der SPD-Fraktion wurden in der letzten Wahlperiode während der Bergkirchweih Rettungsinseln eingerichtet, die Schutz vor Gewalt und sexueller Belästigung boten. Diese wurden zum Konzept des „Safe Space“ weiterentwickelt, das sehr erfolgreich eingesetzt wird.

Angesichts der großen Zahl an Menschen, die sich während der Bergkirchweih am Bürgermeistersteg treffen, kann es auch dort (wie in diesem Jahr berichtet) zu Übergriffen kommen.

Daher beantragen wir:

Die Stadt prüft, wie das Angebot „Safe Space“ verstärkt am Bürgermeistersteg (bzw. ggf. anderen Treffpunkten mit hohem Zulauf) eingesetzt werden kann.

Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Barbara Pfister
Sprecherin für Frauen, Gleichstellung
und Diversity

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
11.07.2023

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 1



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/078/2023

Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

20, 66, BTM

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (**Anlage**) abzuschließen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zwischen der Stadt Erlangen und der Erlanger Stadtwerke AG (im Folgenden ESTW) besteht ein Konzessionsvertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser. Der Konzessionsvertrag gestattet den ESTW die Nutzung städtischer Straßen und Wege sowie anderer Grundstücke zum Betrieb der notwendigen Versorgungsnetze. Die Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (**Anlage**) soll die bestehenden Regelungen konkretisieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In § 6 des Konzessionsvertrags (im Folgenden KonzV) wird das Vorgehen der Vertragsparteien für die Fälle geregelt, in denen Maßnahmen der Stadt Änderungen oder Sicherungen der Versorgungsleitungen der ESTW erfordern. Regelungsinhalt sind eine Folgepflicht und eine Folgekostentragungspflicht. Nach § 6 Abs. 3 KonzV sind Stadt und ESTW verpflichtet, Kosten für Änderungen oder Sicherungen der Versorgungsleitungen Dritten aufzuerlegen, wenn dies möglich ist. Ein Projekt von wesentlicher Bedeutung für die Stadt ist die Realisierung der Stadt-Umland-Bahn (im Folgenden StUB). Hierzu wurde mit den Städten Nürnberg und Herzogenaurach der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn (im Folgenden ZV) gegründet. Dem ZV kommt die Aufgabe zu, die StUB zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die bauliche Realisierung der für die StUB erforderlichen Trassen wird die Verlegung von Versorgungsleitungen der ESTW erforderlich machen. Seit Anfang 2021 fanden zwischen der Verwaltung und den ESTW unter Einbindung des ZVStUB umfangreiche Abstimmungen über die konkrete Anwendung des KonzV auf das Projekt StUB statt. Die bestehenden Formulierungen des KonzV lassen bezüglich der Regelungen zur Kostenträgerschaft und -verteilung im Zusammenhang mit dem Projekt StUB einen ungewollten Interpretationsspielraum zu, der mehrere Auslegungsvarianten ermöglicht und damit einem rechtssicheren Vertragsvollzug entgegensteht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Schaffung von Rechtssicherheit für den weiteren Vollzug des KonzV haben die Beteiligten in

Form einer Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (**Anlage**) eine Konkretisierung der bestehenden konzessionsvertraglichen Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Projekts StUB vorgenommen. Zu berücksichtigen waren hierbei auch förderrechtliche Aspekte hinsichtlich der für die Planung und baulichen Realisierung der StUB entstehenden Kosten. Um eine Förderschädlichkeit gänzlich auszuschließen, wurde die Zusatzvereinbarung der Regierung von Mittelfranken als Fördermittelgeber zur Prüfung vorgelegt. Gegen den Entwurf der Zusatzvereinbarung wurden keine Einwände erhoben.

Die Zusatzvereinbarung regelt im Wesentlichen Folgendes:

- Tragung der für die Verlegung der Versorgungsleitungen entstehenden Planungskosten durch die ESTW
- Tragung der für die Verlegung der Versorgungsleitungen entstehenden Baukosten durch den ZVStUB
- Zahlung eines Vorteilsausgleichs durch die ESTW an den ZVStUB für durch die Baumaßnahmen eintretende Wertverbesserungen an den Versorgungsleitungen

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (Stand 25.07.2023)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag

zwischen

der Stadt Erlangen,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend **Stadt** genannt –

und

der Erlanger Stadtwerke AG,
Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend **ESTW** genannt –

und

dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach,
Nürnberger Straße 69, 91052 Erlangen,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- nachfolgend **ZV StUB** genannt –

- nachfolgend gemeinsam **Vertragsparteien** genannt –

über die durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn geplante Realisierung der „Stadt-Umland-Bahn“ (nachfolgend **StUB**) und dem Umgang der hierdurch veranlassten Verlegung von Versorgungsleitungen der ESTW im Stadtgebiet Erlangen.

Präambel

Die Stadt Erlangen hat mit den ESTW einen Konzessionsvertrag (KonzV) über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser geschlossen. Darin wird den ESTW gestattet, Leitungen (einschließlich Kommunikations- und Steuerkabeln, sowie unterirdischen Anlagen zur Druck- und Spannungsregelung, Messung und Überwachung) zum Zwecke des Betriebs von Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Vertragsgrundstücken zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten, zu verändern und zu entfernen. Im Zuge des Vertrags ist den ESTW eine Folgepflicht sowie eine Folgekostentragungspflicht für Maßnahmen der Stadt auferlegt worden, die die Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen der ESTW erfordern.

Dem ZV StUB kommt nach seiner Satzung die Aufgabe zu, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach zu planen, zu bauen und zu betreiben. Verbandsmitglied ist neben der Stadt Nürnberg und Stadt Herzogenaurach auch die Stadt Erlangen. Es handelt sich um ein Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die bauliche Realisierung der für die StUB erforderlichen Trassen macht die Verlegung von bestehenden Versorgungsleitungen der ESTW erforderlich. Über die konkrete Anwendung der Kostenteilungs-/auferlegungsregelung des zwischen Stadt und ESTW bestehenden Konzessionsvertrags (§ 6 Abs. 2 bis 3 KonzV) besteht derzeit für den Fall der StUB ein ungewollter Interpretationsspielraum. Nach Ansicht der Vertragsparteien besteht daher der dringende Bedarf nach einer zusätzlichen, konkretisierenden Regelung, die dieser vertraglichen Ungenauigkeit Rechnung trägt, aber gleichermaßen auch die Besonderheiten des Projekts „StUB“ berücksichtigt. Die Vertragsparteien treffen daher im Rahmen der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag die grundlegenden Festlegungen über den Umgang mit den durch die Leitungsverlegung entstehenden Planungs- und Baukosten für den speziellen Fall der StUB. Die Anschlussplanungen für die Infrastruktur der StUB sind nicht Gegenstand der vorliegenden Zusatzvereinbarung.

§ 1 Planungsleistungen und -kosten für die Verlegung bzw. Änderung von Versorgungsleitungen der ESTW

- (1) Die zukünftige Lage der einzelnen Sparten innerhalb der Trassen der StUB soll aufgrund der Vielzahl betroffener Spartenträger und zur Gewährleistung einer möglichst effizienten und funktionalen Neupositionierung dieser Sparten unter Berücksichtigung der für die StUB erforderlichen Anlagen durch einen Generalplaner koordiniert und geplant werden. Der ZV StUB wird diesen Generalplaner beauftragen. Die dem ZV StUB hierfür entstehenden Planungskosten wird er mit den jeweils betroffenen Spartenträgern nach einem interessengerechten, noch zu bildenden Aufteilungsschlüssel abrechnen.
- (2) Die Versorgungsleitungen der ESTW gehören zu den betroffenen Sparten gemäß Absatz 1. Die ESTW tragen die für die Planung der Verlegung bzw. Änderung ihrer Versorgungsleitungen entstehenden Kosten, unabhängig vom konkreten Anlass der jeweiligen Leitungsverlegung.
- (3) Die ESTW tragen damit Planungskosten, die direkt bei den ESTW anfallen, sei es durch Eigenplanungsleistungen oder durch die Beauftragung Dritter, sowie die Planungskosten, die der ZV StUB gegenüber den ESTW aufgrund der Generalplanerbeauftragung gemäß Absatz 1 abrechnet. Details über die konkreten Abrechnungsmodalitäten legen der ZV StUB und die ESTW in einer Abwicklungsvereinbarung i.S.d. § 3 dieser Vereinbarung fest.
- (4) Der ZV StUB trägt mithin nur die Planungskosten, die für die Realisierung der StUB erforderlich werden. Planungskosten für Leitungsverlegungen bzw. -änderungen gleich welcher Art trägt der ZV StUB unter Berücksichtigung der vorgenannten Absätze ausdrücklich nicht.
- (5) Sollte der ZV StUB für die Planung der Verlegung bzw. Änderung von Versorgungsleitungen Fördermittel erhalten, wird er dies bei der Abrechnung nach Absatz 1 entsprechend berücksichtigen.
- (6) Die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Kostentragung für die Bauleistungen; Vorteilsausgleich für Wertverbesserungen

- (1) Der ZV StUB trägt die Kosten für die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts „StUB“, mithin auch die Baukosten, die für die erforderliche Änderung und Sicherung der Versorgungsleitungen der ESTW entstehen. § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die ESTW gewähren dem ZV StUB einen wertmäßigen Ausgleich für die durch die Baumaßnahmen eintretenden Wertverbesserungen an den Versorgungsleitungen der ESTW (Vorteilsausgleich). Über die Höhe der Ausgleichszahlung werden sich die ESTW und der ZV StUB unter Berücksichtigung der jeweiligen Baumaßnahme und deren wirtschaftlichen Gegebenheiten und Auswirkungen verständigen. Wird keine Einigung gefunden, werden die ESTW und der ZV StUB gemeinsam einen geeigneten Gutachter beauftragen, um die Höhe der abzugeltenden Wertverbesserung zu klären. Die Kostentragung für ein solches Gutachten richtet sich nach den jeweiligen Gutachtenergebnissen.
Damit erstatten die ESTW dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn letztlich nur den wirtschaftlichen Vorteil, der den ESTW auf Grund des Projekts „StUB“ durch eine vorzeitige Erneuerung der Leitungen entsteht. Über eine etwaige Berücksichtigung von Nachteilen, die ggf. durch die erforderliche Änderung und Sicherung der Versorgungsleitungen auf Seiten der ESTW entstehen (Mehraufwendungen im Betrieb), werden sich die Vertragsparteien gesondert abstimmen.

- (3) „Erforderlich“ i.S.d. Absatz 1 sowie § 1 ist eine Verlegung, wenn sie objektiv notwendig ist, um die bauliche Realisierung der StUB zu ermöglichen. Eine Tragung von Baukosten durch den ZV StUB erfolgt daher nicht für Leitungsverlegungen, die durch die bauliche Realisierung der StUB nicht kausal veranlasst sind, sondern aus anderen Gründen erfolgen, beispielsweise zur Nutzung von Synergieeffekten. Besteht im Einzelfall Uneinigkeit über die „Erforderlichkeit“ einer Leitungsverlegung zwischen ZV StUB und ESTW, so werden die beiden gemeinsam einen geeigneten Gutachter beauftragen, um die Erforderlichkeit zu klären. Die Kostentragung für ein solches Gutachten richtet sich nach den jeweiligen Gutachtenergebnissen.
- (4) Entstehen den ESTW aufgrund der getroffenen Vereinbarungen unvorhersehbare, wirtschaftliche Belastungen eines beträchtlichen Umfangs, so werden sich die Vertragsparteien über die Möglichkeiten einer Vertragsanpassung, insbesondere unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessenlagen und der Grenze des Zumutbaren, abstimmen.

§ 3 Gesonderte Umsetzungs-/Abwicklungsvereinbarungen zwischen ESTW und ZV StUB

Die ESTW und der ZV StUB werden in Abhängigkeit der jeweiligen Entwicklungen und des Fortschritts des Projektes „StUB“ weitere Detailregelungen zur Vorbereitung und konkreten Abwicklung der Verlegung der Versorgungsleitungen der ESTW sowie der im Übrigen notwendigen Maßnahmen zwecks Realisierung der „StUB“ in jeweils gesonderten Abwicklungsvereinbarungen festlegen (u.a. Auftragsvergabe, Verantwortungen, Einbindung, Haftung). Diese Abwicklungsvereinbarungen werden die grundlegenden Festlegungen betreffend die Kostentragung dieser Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag berücksichtigen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung bedürften der Schriftform.
- (3) Wenn und soweit diese Zusatzvereinbarungen keine abweichenden Regelungen zum Konzessionsvertrag regelt, bleiben dessen Regelungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.
- (4) Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Zusatzvereinbarung.

Erlangen, den _____

Stadt Erlangen

Erlangen, den _____

Erlanger Stadtwerke AG

Erlangen, den _____

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/055/2023

Kosten einer Tarifierhöhung einplanen - Fraktionsantrag 151/2023 Erlanger Linke

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 (zur Kenntnis)

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Antrag Nr. 151/2023 der Fraktion Erlanger Linke ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Das Ergebnis der diesjährigen Tarifverhandlungen TVöD (Tarifeinigung am 23.04.2023, mit Laufzeit bis zum 31.12.2024) ist bereits im Haushaltsplan 2024 einkalkuliert. Für die Besoldung der Beamt*innen wurde eine Steigerung in gleichem Umfang eingeplant. Weiterer Handlungsbedarf für den Haushalt 2024 besteht derzeit nicht.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Anlagen: Fraktionsantrag 151/2023 Erlanger Linke

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	17.10.2023
Antragsnr.:	151/2023
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III/11
mit Referat:	II/20/Hr. Huber

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 16.10.2023

Kosten einer Tarifierhöhung von 10,5%, mindestens 500€ einplanen Antrag zum Haushalt 2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Änderungsantrag zum Haushalt:

Die Budgets der Ämter werden jeweils so erhöht, dass Kosten der Tarifierhöhung der Gewerkschaften (10,5% mehr, mindestens aber 500€ bei 12 Monaten Laufzeit) abgedeckt sind. Die Verwaltung möge die erforderliche Erhöhung beziffern.

Begründung:

Begründung: Unabhängig vom Ergebnis der Tarifverhandlungen muss die Stadt Personalkostenerhöhungen in mindestens dieser Höhe einplanen, um noch ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zu finden.

In der Pflege ist bereits ein Trend hin zur Leiharbeit zu beobachten – Leihfirmen bieten das gleiche Gehalt bei 60% der Arbeitszeit – und die Kliniken müssen das akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11Verantwortliche/r:
Personal- und OrganisationsamtVorlagennummer:
112/114/2023

Anrechnung von Arbeitszeit im Sozialamt und im Jugendamt - Fraktionsanträge Nr. 209/2023 und Nr. 210/2023 Erlanger Linke

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Arbeitszeit im Sozialamt und im Jugendamt wird entsprechend der tariflichen bzw. beamtenrechtlichen Regelungen nicht mit dem Faktor 1,5 angerechnet.
2. Die Anträge Nr. 209/2023 und Nr. 210/2023 der Fraktion Erlanger Linke sind damit bearbeitet.

II. Begründung

Die Anrechnung der Arbeitszeit sowohl für Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen erfolgt entsprechend der tariflichen bzw. beamtenrechtlichen Regelungen.

Die Sollarbeitszeit ist die wöchentliche bzw. arbeitstäglich geschuldete Arbeitszeit der Beschäftigten (Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen) ohne Einrechnung von Pausen. Bei Arbeitnehmer*innen beträgt die regelmäßig zu leistende wöchentliche Arbeitszeit bei einer Vollzeittätigkeit gemäß § 6 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD) durchschnittlich 39 Stunden. Für Beamt*innen in Vollzeit liegt die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst – Bayerische Arbeitszeitverordnung (BayAzV) bei 40 Wochenstunden. Somit sind sowohl bei Arbeitnehmer*innen als auch Beamt*innen die festgesetzten Dienst-/Arbeitsstunden einzuhalten.

Wenn es die Dienstgeschäfte dringend erfordern, sind die Beschäftigten verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten (Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Geschäftsanweisung). Als Überstunden bzw. Mehrarbeit im Sinne der tarifrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen gelten nur die Dienst-/Arbeitsstunden, die auf schriftliche Anordnung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden. Überstunden bzw. Mehrarbeit sind grundsätzlich durch Arbeitsbefreiung auszugleichen.

Ist jemand vollzeitbeschäftigt, hat er die in § 6 Abs.1 TVöD festgesetzten Stunden durchschnittlich wöchentlich zu leisten. Hierfür wird ihm das volle Monatstabellenentgelt gezahlt.

Dies bedeutet, dass die Bezahlung der geleisteten Arbeit rechtlich im Verhältnis 1:1 erfolgen muss. Gemäß dem Alimentationsprinzip erfolgt die Besoldung bei Beamt*innen ebenfalls für die geleistete Arbeit im Verhältnis 1:1.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Anlagen: Fraktionsanträge Nr. 209/2023 und Nr. 210/2023 Erlanger Linke

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2023
Antragsnr.: 209/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/11
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 16.10.2023

Haushalt 2023

Antrag zum Arbeitsprogramm des Stadtjugendamtes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen zum Arbeitsprogramm des Sozialamtes und des Stadtjugendamtes
Maßnahmen zur Entlastung der Angestellten

Wird ein:e Erzieher:in durch Personalmangel bzw. einen zu hohen Betreuungsschlüssel, bei dem die Qualität der pädagogischen Arbeit nicht mehr gewährleistet werden kann, überlastet, muss der entsprechenden Kraft die Arbeitszeit während der belastenden Situation mit dem Faktor 1,5 angerechnet werden. Auf diese Art geleistete „Überstunden“ müssen dann binnen zwei Monaten ausbezahlt oder abgefeiert werden können.

„Unter Überlastung oder Arbeitsüberlastung ist eine **über die normale Arbeitsbelastung hinausgehende Belastung von Arbeitnehmern** zu verstehen. Tendenziell tritt sie bei chronischer Unterbesetzung in Organisationen auf, wenn Arbeitnehmer zusätzlich Aufgaben von fehlendem Personal wahrnehmen müssen.“¹

Begründung:

Aufgrund des Personalmangels musste die Stadt Erlangen dieses Jahr im Juli bereits die Öffnungszeiten ihrer Kindertageseinrichtungen einschränken. Es besteht dringender Handlungsbedarf das noch verbleibende Personal zu halten, sowohl durch Entlastung als auch durch finanzielle Wertschätzung ihrer Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

¹ Wikipedia (2007). Überlastungsanzeige. <https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9Cberlastungsanzeige>

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2023
Antragsnr.: 210/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/11
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 16.10.2021

Haushalt 2023**Antrag zum Arbeitsprogramm des Sozialamtes**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen zum Arbeitsprogramm des Sozialamtes:

Maßnahmen zur Entlastung der Angestellten

Wird eine bei der Verwaltung der Stadt Erlangen angestellte Person, zu deren Aufgabe die Antragsbearbeitung durch ein besonders hohes Antragsaufkommen, bei dem die Bearbeitung einzelner Anträge innerhalb von vier Wochen nicht mehr sichergestellt werden kann, überlastet, muss der entsprechenden Kraft die Arbeitszeit während der belastenden Situation mit dem Faktor 1,5 angerechnet werden. Auf diese Art geleistete „Überstunden“ müssen dann binnen zwei Monaten ausbezahlt oder abgefeiert werden können.

Als Überlastung gilt in jedem Fall eine Unterschreitung der verfügbaren Angestellten nach dem Anstellungsschlüssels nach §17 BayKiBiG (auch wenn Sie auf höherer Gewalt beruht) oder eine Überschreitung der in anderen Vorschriften, anzuwendenden Richtlinien oder für die Stadt verbindlichen Verträgen festgelegten Gruppengröße.

Begründung:

Die Stadt Erlangen musste dieses Jahr bereits die Öffnungszeiten-/Telefonzeiten des Rathauses stark auf den Vormittag einschränken. Auch während dieser Telefonzeiten, kann es vorkommen, dass Mitarbeitende nicht zu erreichen sind. Das Jobcenter hat eine Notfall-Hotline eingerichtet, bei der Mitarbeitende eigens zum

Telefondienst abgestellt wurden. Im Zusammenhang mit den Corona-Lockdowns wurde das Rathaus außerdem für den spontanen Publikumsverkehr geschlossen und seitdem auch nicht wieder geöffnet. Die Rathaus-Security sorgt dafür, dass die Verwaltung ungestört arbeiten kann.

Trotz all diesen Maßnahmen ist eine hohe Fluktuation und Überlastung bei den antragsbearbeitenden Stellen bekannt, so dass keine angemessene Dauer der Antragsbearbeitung mehr gewährleistet werden kann. Es besteht dringender Bedarf vorhandene Fachkräfte zu entlasten und ihr Arbeit (finanziell) wertzuschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/106/2023

Kunst am Bau Feuerwehrhaus Erlangen-Dechsendorf: Auftragserteilung an den Gewinner des Wettbewerbs

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	08.11.2023	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.11.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt für Gebäudemanagement

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung der Kunstkommission zur Umsetzung des Entwurfs „Lichtleiter“ von Wilhelm Koch wird gefolgt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme „Kunst am Bau Feuerwehrhaus Erlangen-Dechsendorf“ umzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Am Neubau des Feuerwehrhauses Erlangen-Dechsendorf befindet sich ein dauerhaft installiertes Kunstwerk. Das Kunstwerk setzt sich mit der Architektur des Hauses und seinem Zweck auseinander. Es berücksichtigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Dechsendorf als Zielgruppe. Das Kunstwerk hat eine positive Wirkung und fördert so die Identifikation mit der Einrichtung seitens der FFW wie auch der Bürger*innen Dechsendorfs.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Im Rahmen eines einstufigen geladenen Wettbewerbs wurde eine künstlerische Position für die Kunst am Bau am Feuerwehrhaus Erlangen-Dechsendorf durch die Jury ausgewählt. Laut Auslobung empfiehlt die Jury das Gewinnermodell dem Stadtrat zur Umsetzung.

3. Prozesse und Strukturen

Mit Beschluss vom 13.07.2022 (Gutachten KFA) und 19.07.2022 (Beschluss BWA) unter der Vorlagennummer 47/071/2022 wurde der Empfehlung der Kunstkommission Erlangen gefolgt, am Feuerwehrhaus Erlangen-Dechsendorf Kunst am Bau umzusetzen. Die Kunstkommission wählte im Anschluss aus einer Vorschlagsliste drei Künstler für den Wettbewerb aus. Die drei Teilnehmer reichten ihre Entwürfe bis zum 02.10.2023 ein. Am 09.10.2023 wurden die Einreichungen auf ihre Realisierbarkeit, ihre Sicherheit und ihre Plausibilität bezüglich der Kostenkalkulation hin überprüft (technische Vorprüfung). Ein eingereichter Entwurf bestand die technische Vorprüfung nicht und konnte folglich nicht zur Jurysitzung zugelassen werden.

Am 19.10.2023 trat die Jury, bestehend aus Mitgliedern der Kunstkommission und den Nutzervertretern der Freiwilligen Feuerwehr Dechsendorf, im Rahmen einer regulären Sitzung der Kunstkommission zusammen. Die verantwortlichen Projektleiter*innen aus dem Gebäudemanagement der Stadt Erlangen sowie dem Eigenbetrieb 77 standen beratend zur Verfügung, ebenso wie der Architekt des Hauses.

Die Entwürfe einschließlich der Modelle konnten eine halbe Stunde vor Beginn der Jurysitzung im Museumswinkel in Augenschein genommen werden. Die Jury begutachtete die zwei zur Entscheidung stehenden Entwürfe. Nach reger Diskussion wurde die Empfehlung ausgesprochen, dem Stadtrat den Entwurf von Wilhelm Koch zur Umsetzung vorzuschlagen.

Detaillierte Abstimmungen zum Vorgehen und zur Installation werden im Anschluss mit dem Künstler getroffen und vertraglich geregelt. Der Realisierungsprozess wird engmaschig durch das Kulturamt und die Abt. 472 sowie GME betreut.

Beschreibung des Kunstwerks (s. a. Anlagen)

Ausgangspunkt des Entwurfs ist die Annahme, dass Feuerwehrhäuser, Einsatzfahrzeuge und letztlich die gesamte Feuerwehrausstattung funktional und technisch hochwertig gestaltet und ausgeführt sind. Das Kunstwerk greift mit dem Motiv der Leiter die sehr technische und funktionale Ästhetik von Feuerwehrhäusern und -gerätschaften auf. Die Feuerwehrleiter ist unerlässlich bei Hilfs- und Feuerwehreinsätzen und wurde technisch im Laufe der Jahrhunderte immer weiterentwickelt. Mit ihr wird ein Motiv für den Entwurf gewählt, das letztlich symbolhaft für die vielfältigen Einsatzarten und die hohe Leistungsfähigkeit der Feuerwehr steht. Das Kunstwerk „Lichtleiter“ möchte all das nachvollziehbar zum Ausdruck bringen.

Geplant ist eine 16 Meter hohe Skulptur, die auf der Terrassenfläche vor dem Schulungsraum des Neubaus platziert werden soll. Durch die Höhe ist die Skulptur aus verschiedenen Richtungen von Weitem sichtbar. Sie besteht aus zwei gleichhohen Flutlichtmasten, die einen Abstand von 110 cm zueinander haben. Die Masten bestehen aus verzinktem Stahl und sind pulverbeschichtet in roter RAL-Farbe. Beide Masten sind rund und konisch, das heißt sie verjüngen sich nach oben hin leicht.

Die Leitersprossen werden durch zwölf wasserdichte LED-Leuchten in Röhrenform gebildet, die bei Dunkelheit zum Leuchten gebracht werden können – beispielsweise zu besonderen Anlässen. Die Leuchtdauer kann eigenständig durch die Nutzer*innen und in Absprache mit dem Umweltamt festgelegt werden. Die LED-Leuchtröhren sind an dünnen Trägerstangen aus Edelstahl montiert, die dann an den Masten befestigt werden. Die erste Sprosse sitzt auf fünf Metern Höhe.

Bei den LEDs handelt es sich um hocheffiziente, breitstrahlende LEDs. Ihr Ausstrahlwinkel beträgt 130 Grad. Das Gehäuse der Rundrohrleuchten besteht aus PMMA-Opal. Die Rundrohrleuchten sind explizit für den Außenbereich gedacht, sie werden zum Beispiel in der Landwirtschaft, in Waschanlagen, Feuchträumen und Werkstätten eingesetzt.

Die Verkabelung und die Stromzufuhr erfolgen über das Mastinnere, vorgesehen sind unterirdische Kabellöcher und oberirdische Wartungstüren für die Elektrik.

Der Stromverbrauch pro Leuchte beträgt 20 Watt pro Stunde, das wären bei zwölf Stück insgesamt 240 Watt pro Stunde, was ungefähr einen Kostenpunkt von zehn Cent pro Stunde ausmachen würde. Die Rundrohrleuchten werden tagsüber natürlich ohne Beleuchtung als Leitersprossen wahrgenommen.

Für Wartung und Pflege entstehen keine laufenden Kosten. Falls einmal eine Leuchte ersetzt werden muss, kann diese mit einer Leiter, beispielsweise bei einer Feuerwehrübung, durch denselben Typ ersetzt werden. Die Kosten pro Leuchte sind ca. 100 € (Stand Oktober 2023). Sie haben eine Garantie von fünf Jahren.

Begründung der Entscheidung der Jury

Beide zur Auswahl stehenden Entwürfe wurden von der Jury sehr positiv bewertet und diskutiert. Der Entwurf von Wilhelm Koch hat am Ende aufgrund seines monumentalen Charakters, seines klaren Ausdrucks und seiner Strahlkraft noch einmal mehr überzeugt. Das neue Feuerwehrhaus

Dechsendorf versteht sich als Leuchtturmprojekt. Das Kunstwerk „Lichtleiter“ fügt sich in seiner Formensprache und mit der Möglichkeit der Beleuchtung der Sprossen – die letzte sitzt auf fast 16 Metern Höhe – einmalig in das Konzept des Leuchtturmprojekts ein. Der Neubau ist in seiner Farbgebung schlicht gehalten. Die Leiter-Ästhetik und die signalrote Farbgebung der beiden Leitermasten verweisen auch ohne Beleuchtung der Sprossen deutlich auf die Gebäudenutzung, das Kunstwerk „Lichtleiter“ mit seinem klassischen Feuerwehrot verleiht dem Gebäude einen besonderen Farbakzent, der ganz bewusst die Farbidentität der Nutzer*innen aufgreift.

Von Nutzerseite wurde ausgeführt, dass das Kunstwerk sogar eine zusätzliche Bedeutung erhalten könnte: Der Neubau wird in Zukunft zentrale Anlauf- und Hilfestelle in besonderen Notsituationen sein. Dafür ist ein Notstromaggregat im Gebäude vorgesehen, das im Notfall und bei Stromausfall u.a. Beleuchtung gewährleistet. So kann die „Lichtleiter“ beispielsweise bei nächtlichem Stromausfall oder in Gefahrensituationen mithilfe des Notstromaggregats beleuchtet werden und ist dann von Weitem für alle Dechsendorfer*innen zu sehen.

Die Wettbewerbsjury empfiehlt der Stadt Erlangen als Ausloberin einstimmig, den Künstler Wilhelm Koch mit der Realisierung seines Entwurfs „Lichtleiter Feuerwehr Dechsendorf“ für das Feuerwehrhaus Dechsendorf zu beauftragen.

Biografie Wilhelm Koch

- 1960 geboren in Etsdorf (Oberpfalz)
- 1981-1986: Studium Kommunikationsdesign in Würzburg
- 1986-1989: Studium an der Akademie der Bildenden Künste in München
- 1989-1991: Studium an der Städelschule Frankfurt a. M., Meisterschüler
- seit 1994: Büro Wilhelm. Kommunikation und Gestaltung, Amberg
- seit 2001: Büro Wilhelm. Verlag, Amberg
- seit 2006: Leiter des LUFTMUSEUM Amberg
- seit 2010: Leiter des TEMPEL MUSEUM Etsdorf

Wilhelm Koch lebt und arbeitet in Etsdorf (Oberpfalz).

Preise / Förderungen

2017: Kulturpreis der Stadt Amberg
2010: Förderpreis der Internationalen Bodenseekonferenz für Innovative Kulturvermittlung
2008: Kulturpreis Bayern
2003: Kulturpreis des Bezirks Oberpfalz
1989: Debütanten-Preis BBK-Galerie, München
1987: Hungertuchpreis Galerie Rote Hahnengasse, Regensburg

Ausstellungen / Projekte (Auswahl)

Seit 1984: Ausstellungen, vorwiegend Installationen, Pneumatische Gummiarbeiten, Pneumatische Objekte, Luftmaschinen, Videoarbeiten, Kunst im öffentlichen Raum, Architekturprojekte, Kunst am Bau

1996: Bau einer begehbaren Lichtskulptur („Vesuna-Turm“) in Amberg
2003: Förderpreisausstellung der Stadt München, Lothringerhalle 13
2006: „Auto Nom Mobile“ (GA) Kunstverein Kassel
2007: „Stromfresser“ Kunsthalle Pertolzhofen
„Asphaltsee - Rainer Werner Fassbinder Platz“, München

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 33.150	bei IPNr.: 126.408
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

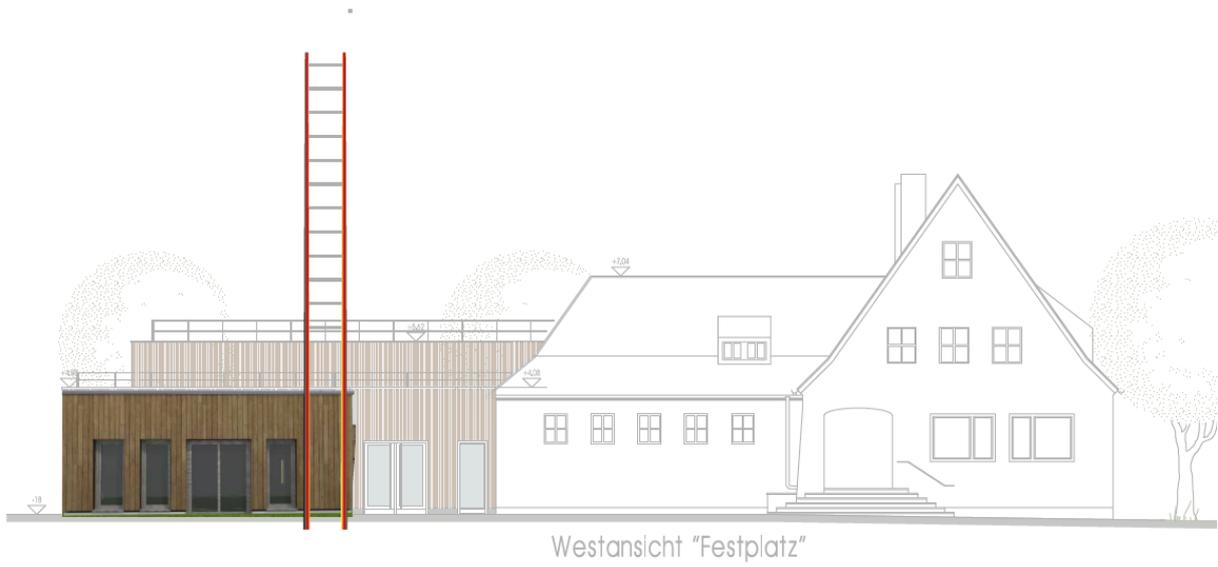
Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 126.408
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

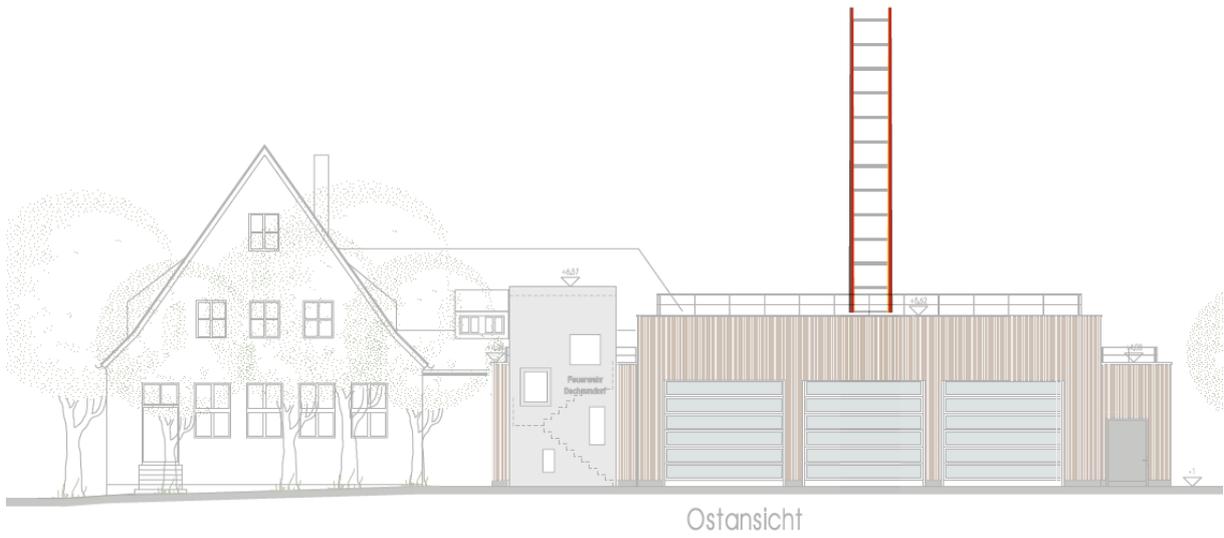
Anlagen: Entwurf Lichtleiter

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



Westansicht "Festplatz"



Ostansicht



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/113/2023

Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom 01.09.2021 - Evaluation und Weiterentwicklung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.11.2023	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Die Änderung der „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“ wird beschlossen (Anlage 1).
- Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft, die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2021 ist mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft getreten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist die Sicherung und Steigerung der Betreuungsqualität in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger im Stadtgebiet Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit der vom Stadtrat am 28.06.2018 beschlossenen „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“ (Vorlagennr. 512/050/2018) werden seit 01.09.2018 die freien Träger bei der Ausbildung von Fachkräften, bei Fortbildungsmaßnahmen und bei Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung finanziell unterstützt. Die Richtlinie wurde im Herbst 2021 überarbeitet und die Neufassung vom Stadtrat am 28.10.2021 beschlossen (Vorlagennr. 510/051/2021).

Im Rahmen der Evaluation der Richtlinie zum 01.09.2021 wurde in § 10 geregelt, dass die Zuschussrichtlinie im regelmäßigen Abstand von 2 Jahren evaluiert werden soll mit dem Ziel, auf aktuelle Entwicklungen des Ausbildungsmarktes für die Kindertagesbetreuung in der sich ständig ändernden Ausbildungslandschaft rechtzeitig reagieren zu können sowie Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Jährlich stehen für die Förderung nach dieser Zuschussrichtlinie 440.000 € zur Verfügung. Die Mittel wurden bisher nicht vollständig ausgeschöpft. Im Jahr 2021 wurden 136.487 € und im Jahr 2022 221.133 € Zuschuss gewährt. Für das Jahr 2023 wurden bisher ca. 335.000 € beantragt.

In Austausch mit Sprechern der freien Träger wurde die Richtlinie vom 01.09.2021 evaluiert und weiterentwickelt. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

In § 2 wurde folgende neue Ausbildungsmaßnahmen in den Förderkatalog aufgenommen:

- Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA), ersetzt die bisherige optimierte Praxisausbildung (Optiprax)

Die förderfähigen Kosten orientieren sich am Tarifvertrag und wurden mit den entsprechenden Ausbildungsvergütungen, die die Stadt Erlangen ihren städtischen Beschäftigten gewährt, abgeglichen (SEJ-Praktikant*innen, PIA-Schüler*innen) und neu angepasst. Soweit die Ausbildung keinem Tarifvertrag unterliegt (Ausbildende*r in der Heilerziehungspflege), orientieren sich die förderfähigen Kosten an der ortsüblichen Bezahlung.

In § 3 wurde die Gastkindregelung modifiziert:

Insofern erhalten alle Träger, die eine Gastkindquote von 13 % überschreiten, eine anteilige Förderung entsprechend der Anzahl der Erlanger Kinder (gewöhnlicher Aufenthalt in Erlangen), die in der Einrichtung betreut werden.

Bisher war eine Vollfinanzierung auch für Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes möglich, soweit Haushaltsmittel vorhanden waren. Da die Stadt Erlangen in letzter Zeit immer häufiger mit Klagen zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz konfrontiert ist, wäre eine weitere Förderung von Kindern, die nicht im Stadtgebiet leben, kontraproduktiv.

Mit der anteiligen Förderung werden jedoch weiterhin, wenn auch in etwas geringerem Umfang, solche Träger unterstützt, die aufgrund ihrer Lage am Stadtrand auf eine große Nachfrage aus dem Umland stoßen oder bedingt durch ihr besonderes Konzept ein größeres Einzugsgebiet als das Stadtgebiet haben (z.B. Waldkindergarten, Montessori-Kindertageseinrichtung).

In § 4 Buchst. b) und c) wurde jeweils die max. Fördersumme um 1.000 € je Maßnahme aufgrund der aktuellen und noch zu erwartenden Kostensteigerungen erhöht.

In § 4 Buchst. f) wurde zur Klarstellung ergänzt, dass auch Förderungen nach dem BayKiBiG und nach anderen staatlichen Richtlinien zum Ausschluss der Förderung nach dieser Richtlinie führen.

Gleichzeitig wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus beiliegender Synopse ergeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Finanzielle Unterstützung der Freien Träger im Stadtgebiet entsprechend der geänderten „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:	
Sachkosten:	440.00 €	bei Sachkonto:	530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:	
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:	
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 516190/36522100 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 36523100/530101
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Entwurf Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Erlangen in der Fassung vom 16.10.2023
2. Synoptische Darstellung der Zuschussrichtlinie

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

<u>Alte Fassung (September 2021)</u>	<u>Neue Fassung (September 2023)</u> Änderungen gekennzeichnet durch <i>Fettdruck und Kursiv</i> sowie <i>Streichungen</i>
Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen	Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Gegenstand der Richtlinie, Zuständigkeit § 2 Zweck und Ziele der Förderung § 3 Voraussetzungen für die Förderung § 4 Art und Umfang der Förderung § 5 Antragsverfahren § 6 Bewilligungsverfahren § 7 Zeitpunkt der Auszahlung § 8 Prüfung der Verwendungsnachweise § 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung § 10 Evaluation § 11 Inkrafttreten	Keine Änderung
§ 1 Gegenstand der Richtlinie, Zuständigkeit Die Stadt Erlangen gewährt den freien Trägern neben der gesetzlichen kindbezogenen Förderung einen freiwilligen Zuschuss zur Mitfinanzierung des Betriebs ihrer Kindertageseinrichtungen innerhalb des Stadtgebiets von Erlangen. Freiwillige Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der haushaltsmäßigen zur Verfügung stehenden Mittel gewährt, wobei die	Keine Änderung

<p>Veranschlagung im Haushaltsplan Dritten gegenüber keinen Rechtsanspruch einräumt (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO).</p> <p>Die Zuschussrichtlinien werden vom Stadtjugendamt Erlangen vollzogen.</p> <p>Soweit in dieser Richtlinie keine speziellen Regelungen getroffen wurden, finden die Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien) vom 1. April 2015 in der Änderungsfassung vom 1. August 2017 entsprechend Anwendung.</p>	
<p>§ 2 Zweck und Ziele der Förderung</p> <p>Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wie folgt unterstützt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung von Praktikanten*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS-Praktikanten, Erzieherausbildung) bzw. Praktikanten*innen des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ-Praktikanten*innen, Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege und von Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) • Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen • Geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung 	<p>§ 2 Zweck und Ziele der Förderung</p> <p>Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wie folgt unterstützt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung von Praktikanten*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS-Praktikanten, Erzieherausbildung) bzw. Praktikanten*innen des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ-Praktikanten*innen, Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege und von Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) • Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen • Geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung
<p>§ 3 Voraussetzungen für die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und Art. 3 BayKiBiG handeln. • Freiwillige Zuschüsse werden nur für Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG gewährt. • Es müssen die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG eingehalten werden. 	<p>§ 3 Voraussetzungen für die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und Art. 3 BayKiBiG handeln. • Freiwillige Zuschüsse werden nur für Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG gewährt. • Es müssen die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG eingehalten werden.

<ul style="list-style-type: none"> Freiwillige Zuschüsse werden nur zur Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen gewährt, wenn der Träger grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Erlangen aufnimmt bzw. maximal 10 % der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erlangen haben. Die Festlegung eines Gastkindes erfolgt analog des BayKiBiG. <p>Eine geringfügige Überschreitung (max. 3 %) ist dann nicht förderschädlich, wenn das Fachamt nach Beendigung der Maßnahme sein Einvernehmen erteilt.</p> <p>Eine höhere Gastkindquote als 13 % schließt die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus, es sei denn, es sind noch Haushaltsmittel im maßgeblichen Haushaltsjahr vorhanden.</p> <p>Soweit die Fördermaßnahme unterjährig beginnt, wird für die Ermittlung der Quote als Jahresdurchschnitt das Betreuungsjahr herangezogen, in dem mit der Maßnahme begonnen wurde.</p>	<p>Freiwillige Zuschüsse werden nur zur Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen gewährt, wenn der Träger grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Erlangen aufnimmt bzw. maximal 10 % 13 % der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erlangen haben. Die Festlegung eines Gastkindes erfolgt analog des BayKiBiG nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG, entsprechend KiBiGWeb).</p> <p>Eine geringfügige Überschreitung (max. 3 %) ist dann nicht förderschädlich, wenn das Fachamt nach Beendigung der Maßnahme sein Einvernehmen erteilt.</p> <p>Eine höhere Gastkindquote als 13 % schließt die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus, es sei denn, es sind noch Haushaltsmittel im maßgeblichen Haushaltsjahr vorhanden.</p> <p>Sobald die Zahl der von auswärtigen Kindern belegten Plätze 13% der vorhandenen Plätze laut Betriebserlaubnis über ein gesamtes Betreuungsjahr (im Durchschnitt) übersteigt, wird die nach § 4 errechnete Fördersumme entsprechend anteilig gekürzt.</p> <p>Soweit die Fördermaßnahme unterjährig beginnt, wird für die Ermittlung der Quote als Jahresdurchschnitt das Kindergartenjahr herangezogen, in dem mit der Maßnahme begonnen wurde.</p>
<p>§ 4 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen stellt nach Beschlussfassung des Stadtrates und Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Mittelfranken kalenderjährlich eine bestimmte Gesamtfördersumme zur Verfügung. Diese wird folgendermaßen aufgeteilt:</p> <p>Von der Gesamtfördersumme werden</p> <p>a) 80 % für die Gewinnung von SPS-Praktikanten*innen bzw. SEJ-Praktikant*innen (Erzieherausbildung),</p>	<p>§ 4 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen stellt nach Beschlussfassung des Stadtrates und Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Mittelfranken kalenderjährlich eine bestimmte Gesamtfördersumme zur Verfügung. Diese wird folgendermaßen aufgeteilt:</p> <p>Von der Gesamtfördersumme werden</p> <p>a) 80 % für die Gewinnung von SPS-Praktikant*innen, bzw. SPS-Praktikanten*innen, bzw. SEJ-Praktikanten*innen (Erzieherausbildung), von</p>

<p>von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, von Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax),</p> <p>b) 15 % für die Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und</p> <p>c) 5 % für geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung verteilt.</p> <p>d) Sollte ein für a) bis c) zur Verfügung stehender Betrag nicht ausgeschöpft werden, so kann der Restbetrag innerhalb der Fördermaßnahmen verteilt werden.</p> <p>Soweit Maßnahmen unter a) vorzeitig beendet werden, erfolgt eine anteilige Förderung, soweit Maßnahmen unter b) und c) vorzeitig abgebrochen werden, entfällt die Förderung.</p> <p>(2) Berechnung</p> <p>a) Der Zuschuss für die Gewinnung von SPS-Praktikanten*innen bzw. SEJ-Praktikant*innen, von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) beträgt 80 % der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Als förderfähige Kosten werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Praktikant*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS) in Höhe von bis zu 640 € monatlich für das erste Jahr und bis zu 680 € monatlich im zweiten Jahr der Erzieherausbildung	<p>Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) und von Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA).</p> <p>b) 15 % für die Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und</p> <p>c) 5 % für geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung verteilt.</p> <p>d) Sollte ein für a) bis c) zur Verfügung stehender Betrag nicht ausgeschöpft werden, so kann der Restbetrag innerhalb der Fördermaßnahmen verteilt werden.</p> <p>Soweit Maßnahmen unter a) vorzeitig beendet werden, erfolgt eine anteilige Förderung, soweit Maßnahmen unter b) und c) vorzeitig abgebrochen werden, entfällt die Förderung.</p> <p>(2) Berechnung</p> <p>a) Der Zuschuss für die Gewinnung von SPS-Praktikanten*innen bzw. SEJ-Praktikant*innen, von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) und von Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) beträgt 80 % der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Als förderfähige Kosten werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Praktikant*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS) in Höhe von bis zu 640,00 € monatlich für das erste Jahr und bis zu 680,00 € monatlich im zweiten Jahr der Erzieherausbildung
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Praktikanten*innen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) in Höhe von bis zu 730,28 € monatlich - die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Auszubildenden in der Heilerziehungspflege in Höhe von bis zu 900 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.000 € monatlich im zweiten Jahr und bis zu 1.100 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung - die Ausbildungsvergütung der Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) in Höhe von bis zu 1.100 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.200 € monatlich für das zweite Jahr und bis zu 1.300 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung <p>b) Die Förderung für die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen beträgt maximal 4.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.</p> <p>c) Die Förderung zur Leitungsqualifizierung beträgt maximal 5.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die tatsächlich an die Praktikanten*innen gezahlten Bruttolöhne im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) in Höhe von bis zu 747,28 € monatlich - die tatsächlich an die Auszubildenden gezahlten Bruttolöhne in der Heilerziehungspflege in Höhe von bei zweijähriger Ausbildung in Höhe von bis zu 1.000,00 € monatlich im zweiten Jahr und bis zu 1.100,00 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung bei dreijähriger Ausbildung in Höhe von bis zu 900,00 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.000,00 € monatlich im zweiten Jahr und bis zu 1.100,00 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung — die Ausbildungsvergütung der Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) in Höhe von bis zu 1.100,00 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.200,00 € monatlich für das zweite Jahr und bis zu 1.300,00 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung - die tatsächlich an die Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) gezahlte Ausbildungsvergütung in Höhe von bis zu 1.150 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.250 € monatlich für das zweite Jahr und bis zu 1.300 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung <p>b) Der Förderung für die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen beträgt maximal 4.000 € 5.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.</p> <p>c) Die Förderung zur Leitungsqualifizierung beträgt maximal 5.000 € 6.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.</p>
--	---

<p>d) Über die Fortbildungskosten von b) und c) hinaus anfallende Kosten (z.B. Lohnnebenkosten, Schulgeld, Sachaufwand, Fahrtkosten u.a.) finanzieren die freien Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Mitarbeiter*innen, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausüben, selbst.</p> <p>e) Der Zuschuss wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.</p> <p>f) Sollte eine der in dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen von einer anderen Stelle teilweise oder gänzlich bezuschusst werden, ist dies mitzuteilen. In einem solchen Fall reduziert sich die in a) bis c) aufgeführte Förderung entsprechend bzw. entfällt gänzlich.</p>	<p>d) Über die Fortbildungskosten von b) und c) hinaus anfallende Kosten (z.B. Lohnnebenkosten, Schulgeld, Sachaufwand, Fahrtkosten u.a.) finanzieren die freien Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Mitarbeiter*innen, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausüben, selbst.</p> <p>e) Der Zuschuss wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.</p> <p>f) Sollte eine der in dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen von einer anderen Stelle teilweise oder gänzlich bezuschusst werden, ist dies mitzuteilen. In einem solchen Fall reduziert sich die in a) bis c) aufgeführte Förderung entsprechend bzw. entfällt gänzlich. <i>Dies gilt auch dann, soweit in den unter a) genannten Ausbildungsrichtungen eine Anrechnung im Anstellungsschlüssel erfolgt oder wenn anderweitig über das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bzw. staatliche Richtlinien gefördert wird.</i></p>
<p>§ 5 Antragsverfahren</p> <p>Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Das entsprechende Zuschussantragsformular muss vollständig ausgefüllt und von einer verantwortlichen Person des Trägers unterschrieben eingereicht werden. Die in dem Antragsformular geforderten Unterlagen sind vollständig beizufügen.</p> <p>Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Stadt Erlangen zu stellen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 6 Bewilligungsverfahren</p> <p>Die Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen und nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Die Bewilligung der Anträge erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Reihenfolge des Zeitpunkts der Antragstellung • so lange noch Mittel zur Verfügung stehen. <p>Die Fördersumme der Einzelmaßnahmen unter § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind gegenseitig deckungsfähig.</p>	
<p>§ 7 Zeitpunkt der Auszahlung</p> <p>Der Zuschuss wird grundsätzlich im darauffolgenden Kalenderjahr und somit im Nachhinein ausgezahlt. Auf Antrag besteht bei den in § 4 Abs. 1 a) genannten Maßnahmen die Möglichkeit der Zahlung eines Abschlages in Höhe von 50 % der nach § 4 Abs. 2 a) förderfähigen Summe der mit der Prüfung des Verwendungsnachweises endabgerechnet wird.</p>	<p>§ 7 Zeitpunkt der Auszahlung</p> <p>Der Zuschuss wird grundsätzlich im darauffolgenden Kalenderjahr und somit im Nachhinein ausgezahlt. Auf Antrag <i>besteht bei den in § 4 Abs. 1 a) genannten Maßnahmen</i> die Möglichkeit der Zahlung eines Abschlages <i>in Höhe von 50 % der nach § 4 Abs. 2 a) förderfähigen Summe</i>, der mit der Prüfung des Verwendungsnachweises endabgerechnet wird.</p>
<p>§ 8 Prüfung der Verwendungsnachweise</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.10. nach Ablauf des bewilligten Betreuungsjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechend des gewählten Fördermodells folgende Nachweise beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsvertrag für das erste bzw. zweite Sozialpädagogische Seminar (SPS) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z. B. Gehaltszettel) • Praktikumsvertrag für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel) • Ausbildungsvertrag zum/zur Heilerziehungspfleger*in sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z. B. Gehaltszettel) • Ausbildungsvertrag Optiprax sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z. B. Gehaltszettel) 	<p>§ 8 Prüfung der Verwendungsnachweise</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.10. nach Ablauf des bewilligten Betreuungsjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechend des gewählten Fördermodells folgende Nachweise beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsvertrag für das erste bzw. zweite Sozialpädagogische Seminar (SPS) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel) • Praktikumsvertrag für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel) • Ausbildungsvertrag zum/zur Heilerziehungspfleger*in sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel) • Ausbildungsvertrag Optiprax sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Lohnzettel) • Ausbildungsvertrag PIA sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z. B. Gehaltszettel)

<ul style="list-style-type: none"> • Abschlusszeugnis, Zertifikat und Zahlungsbeleg zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen sowie Rechnung und Zahlungsbeleg zur Weiterbildung • Abschlusszeugnis, Zertifikat sowie Rechnung und Zahlungsbeleg der Leistungsqualifizierungsmaßnahme <p>Der Verwendungsnachweis wird vom Stadtjugendamt der Stadt Erlangen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Revisionsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.</p> <p>Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Vermerk (Prüfvermerk) niedergelegt. Bei erheblichen Beanstandungen werden das Revisionsamt sowie die Kämmerei unterrichtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlusszeugnis, Zertifikat und Zahlungsbeleg zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen sowie Rechnung und Zahlungsbeleg zur Weiterbildung • Abschlusszeugnis, Zertifikat sowie Rechnung und Zahlungsbeleg der Leistungsqualifizierungsmaßnahme <p>Der Verwendungsnachweis wird vom Stadtjugendamt der Stadt Erlangen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Revisionsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.</p> <p>Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Vermerk (Prüfvermerk) niedergelegt. Bei erheblichen Beanstandungen werden das Revisionsamt sowie die Kämmerei unterrichtet.</p>
<p>§ 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung</p> <p>Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird • der Träger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt). <p>Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid wirksam widerrufen oder sonst unwirksam ist.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.</p>	
<p>§ 10 Evaluation Eine Evaluierung dieser Richtlinie findet ab Inkrafttreten alle 2 Jahre statt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend zu 01.09.2021 in Kraft. Mit Ablauf des 31.08.2021 tritt die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2018 außer Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend <i>zum</i> 01.09.2021 2023 in Kraft. Mit Ablauf des 31.08.2024 2023 tritt die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2018 2021 außer Kraft.</p>

Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen

§ 1 Gegenstand der Richtlinie, Zuständigkeit

Die Stadt Erlangen gewährt den freien Trägern neben der gesetzlichen kindbezogenen Förderung einen freiwilligen Zuschuss zur Mitfinanzierung des Betriebs ihrer Kindertageseinrichtungen innerhalb des Stadtgebiets von Erlangen.

Freiwillige Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der haushaltsmäßigen zur Verfügung stehenden Mittel gewährt, wobei die Veranschlagung im Haushaltsplan Dritten gegenüber keinen Rechtsanspruch einräumt (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO).

Die Zuschussrichtlinien werden vom Stadtjugendamt Erlangen vollzogen.

Soweit in dieser Richtlinie keine speziellen Regelungen getroffen wurde, finden die Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien) vom 1. April 2015 in der Änderungsfassung vom 1. August 2017 entsprechend Anwendung.

§ 2 Zweck und Ziele der Förderung

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wie folgt unterstützt werden.

- Gewinnung von Praktikanten*innen des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ-Praktikanten*innen, Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege und von Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA)
- Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen
- Geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- Es muss sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und Art. 3 BayKiBiG handeln.
- Freiwillige Zuschüsse werden nur für Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG gewährt.
- Es müssen die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG eingehalten werden.

Freiwillige Zuschüsse werden nur zur Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen gewährt, wenn der Träger grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Erlangen aufnimmt bzw. maximal 13 % der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erlangen haben.

Sobald die Zahl der von auswärtigen Kindern belegten Plätze 13% der vorhandenen Plätze laut Betriebserlaubnis über ein gesamtes Betreuungsjahr (im Durchschnitt) übersteigt, wird die nach § 4 errechnete Fördersumme entsprechend anteilig gekürzt. Die Festlegung eines Gastkindes erfolgt nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG, entsprechend KiBiGWeb).

Soweit die Fördermaßnahme unterjährig beginnt, wird für die Ermittlung der Quote als Jahresdurchschnitt das Kindergartenjahr herangezogen, in dem mit der Maßnahme begonnen wurde.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stadt Erlangen stellt nach Beschlussfassung des Stadtrates und Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Mittelfranken kalenderjährlich eine bestimmte Gesamtfördersumme zur Verfügung. Diese wird folgendermaßen aufgeteilt:

Von der Gesamtfördersumme werden

- a) 80 % für die Gewinnung von SEJ-Praktikant*innen (Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege und von Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA).
- b) 15 % für die Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und
- c) 5 % für geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung

verteilt.

Sollte ein für a) bis c) zur Verfügung stehender Betrag nicht ausgeschöpft werden, so kann der Restbetrag innerhalb der Fördermaßnahmen verteilt werden.

Soweit Maßnahmen unter a) vorzeitig beendet werden, erfolgt eine anteilige Förderung, soweit Maßnahmen unter b) und c) vorzeitig abgebrochen werden, entfällt die Förderung.

- (2) Berechnung

- a) Der Zuschuss für die Gewinnung von SEJ-Praktikant*innen, von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) beträgt 80 % der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Als förderfähige Kosten werden pro Person anerkannt:
 - die tatsächlich an die Praktikant*innen gezahlten Bruttolöhne im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) in Höhe von bis zu 747,28 € monatlich
 - die tatsächlich an die Auszubildenden gezahlten Bruttolöhne in der Heilerziehungspflege
 - bei zweijähriger Ausbildung in Höhe von bis zu 1.000 € im ersten Jahr und bis zu 1.100 € im zweiten Jahr der Ausbildung
 - bei dreijähriger Ausbildung in Höhe von bis zu 900 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.000 € monatlich im zweiten Jahr und bis zu 1.100 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung
 - die tatsächlich an die Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) gezahlte Ausbildungsvergütung in Höhe von bis zu 1.150 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.250 € monatlich für das zweite Jahr und bis zu 1.300 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung
- b) Der Förderung für die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen beträgt maximal 5.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.
- c) Die Förderung zur Leitungsqualifizierung beträgt maximal 6.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.
- d) Über die Fortbildungskosten von b) und c) hinaus anfallende Kosten (z.B. Lohnnebenkosten, Schulgeld, Sachaufwand, Fahrtkosten u.a.) finanzieren die freien Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Mitarbeiter*innen, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausüben, selbst.
- e) Der Zuschuss wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

- f) Sollte eine der in dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen von einer anderen Stelle teilweise oder gänzlich bezuschusst werden, ist dies spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises mitzuteilen. In einem solchen Fall reduziert sich die in a) bis c) aufgeführte Förderung entsprechend bzw. entfällt gänzlich. Dies gilt auch dann, soweit in den unter a) genannten Ausbildungsrichtungen eine Anrechnung im Anstellungsschlüssel erfolgt oder wenn anderweitig über das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bzw. staatliche Richtlinien gefördert wird.

§ 5 Antragsverfahren

Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Das entsprechende Zuschussantragsformular muss vollständig ausgefüllt und von einer verantwortlichen Person des Trägers unterschrieben eingereicht werden. Die in dem Antragsformular geforderten Unterlagen sind vollständig beizufügen.

Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Stadt Erlangen zu stellen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

Die Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen und nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt:

- in der Reihenfolge des Zeitpunkts der Antragstellung und
- so lange noch Mittel zur Verfügung stehen.

Die Fördersummen der Einzelmaßnahmen unter § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7 Zeitpunkt der Auszahlung

Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises und somit im Nachhinein ausgezahlt. Auf Antrag besteht bei den in § 4 Abs. 1 a) genannten Maßnahmen die Möglichkeit der Zahlung eines Abschlages in Höhe von 50 % der nach § 4 Abs. 2 a) förderfähigen Summe, der mit der Prüfung des Verwendungsnachweises endabgerechnet wird.

§ 8 Prüfung der Verwendungsnachweise

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.10. nach Ablauf des bewilligten Kindergartenjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechend des gewählten Fördermodells folgende Nachweise beizulegen:

- Praktikumsvertrag für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)
- Ausbildungsvertrag zum/zur Heilerziehungspfleger*in sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)
- Ausbildungsvertrag PIA sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)
- Abschlusszeugnis, Zertifikat und Zahlungsbeleg zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen sowie Rechnung und Zahlungsbeleg zur Weiterbildung
- Abschlusszeugnis, Zertifikat sowie Rechnung und Zahlungsbeleg der Leitungsqualifizierungsmaßnahme

Der Verwendungsnachweis wird vom Stadtjugendamt der Stadt Erlangen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben.

In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Revisionsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Vermerk (Prüfvermerk) niedergelegt. Bei erheblichen Beanstandungen werden das Revisionsamt sowie die Kämmerei unterrichtet.

§ 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung

Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG widerrufen werden, wenn

- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- der Träger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt).

Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid wirksam widerrufen oder sonst unwirksam ist.

Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

§ 10 Evaluation

Eine Evaluierung dieser Richtlinie findet ab Inkrafttreten alle 2 Jahre statt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft. Mit Ablauf des 31.08.2023 tritt die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2021 außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/116/2023

Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze für Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss für eine zukünftige Einrichtung in Erlangen Büchenbach-Dorf

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.11.2023	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Für die Neuschaffung einer Kindertagesstätte in Erlangen Büchenbach-Dorf werden 36 Kinderkrippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Der freie Träger „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ erhält für den Neubau mit Schaffung von drei Kinderkrippengruppen einen Baukostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG i. H. v. maximal 2.031.534 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 45.000 €.
3. Sollten sich während der Bauzeit die Berechnungsgrundlagen (z.B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes im Ortsteil Erlangen-Büchenbach Dorf, um die Betreuung der Kinder im Krippenalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau der Kindertageseinrichtung mit drei Kinderkrippengruppen des freien Trägers „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (vgl. Vorlage Nr. 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der freie Träger „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ hat in der Lerchenfeldstraße 28, 80538 München seinen Sitz. Auf dem Grundstück: Dorfstraße 7, 91056 Erlan-

gen-Büchenbach soll eine Kindertageseinrichtung mit drei Kinderkrippengruppen (36 Betreuungsplätze) entstehen.

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Für die Kindertageseinrichtung „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ kann die Jugendhilfeplanung einen Bedarf an 36 Krippenplätzen bestätigen. Die aktuelle Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren liegt im Planungsbezirk Büchenbach-Dorf bei 36,2 % und somit unter der Zielquote für den Planungsbezirk mit 50%. Bei der Schaffung von drei Krippengruppen mit insgesamt 36 Plätzen ist eine Versorgungsquote bis 2032 von 76,8% in Büchenbach Dorf und 53,9% in der Stadt Erlangen zu erwarten. Die stadtweite Betrachtung steht hierbei aus strategischen Gründen im Vordergrund. Durch die Schaffung der Plätze wird das Versorgungsziel mit 53% in der Stadt Erlangen erreicht.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Stadtratsbeschluss vom 19.05.2022 (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Die maximalen Höhen des Baukostenzuschusses sowie des Ausstattungszuschusses teilen sich wie folgt auf:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm		306 m ²
Kostenrichtwert		6.639 €/m ²
Förderfähige Kosten	306 m ² X 6.639 €/m ²	2.031.534 €
Kostenschätzung Architekt vom 10.10.2023		3.800.000 €
Maximaler Baukostenzuschuss	100 %	2.031.534 €
Anteil Regierung von Mittelfranken (45 %)		914.190 €
Anteil Stadt Erlangen (55 %)		1.117.344 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze (Kinderkrippe)		36 Plätze
Fördersatz		1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss geplant	36 Plätze x 1.250 €/Platz	45.000 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 2.031.534	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€ 45.000	bei Sachkonto: 365D.880
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 914.190	bei Sachkonto: 365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden, werden im kommenden Haushalt angemeldet.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/120/2023

Investitionskostenförderung für den Neubau eines Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten in der Wichernstraße 18, 91052 Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.11.2023	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Walser Projekt Management GmbH erhält für den Neubau von drei Krippengruppen und zwei Kindergartengruppen einen Baukostenzuschuss in Höhe von 4.142.736 €.
2. Zusätzlich erhält der Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. einen freiwilligen Ausstattungskostenzuschuss von maximal 112.500 €.
3. Sollten sich die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z.B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau des Hauses für Kinder des Internationalen Bunds nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Die Zuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (siehe 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch den Neubau des Hauses für Kinder in der Wichernstraße 18 werden 86 neue Betreuungsplätze geschaffen, hiervon zwei integrative Kindergartenplätze.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss erfolgen (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022). Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

In der Sitzung vom 26.11.2020 (510/016/2020) wurde dem Bedarf an 36 Krippenplätzen und 54 Kindergartenplätzen mit insgesamt bis zu 2 Integrativplätzen zugestimmt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für den Neubau des Kinderhauses in der Wichernstraße folgende Kosten zuweisungsfähig:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm	-	624 m ²
Kostenrichtwert (Stand 03/2023)	-	6.639 €/m ²
Förderfähige Kosten	624 m² x 6.639 €/qm	4.142.736 €
Baukostenzuschuss geplant	100%	4.142.736 €
Anteil der Regierung Mittelfranken (45%)	4.142.736 € x 45 %	1.864.000 € (gerundet)
+ Anteil Stadt Erlangen (55%)	4.142.736 € x 55 %	2.278,736 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze	-	90
Fördersatz	-	1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss maximal	90 Plätze x 1.250 €/Platz	112.500 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
 Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	4.132.736 €	bei IPNr.: 365D.880
Ausstattungszuschuss:	112.500 €	Bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.864.000 €	bei IPNr.: 365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880



bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/113

Verantwortliche/r:
Referat für Recht, Personal und
Digitalisierung

Vorlagennummer:
113/075/2023

Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat OBM

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
OBM

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden.

Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1 Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. OBM
 Anlage 2 Fraktionsanträge/sonstige Anträge zum Stellenplan Ref. OBM

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 24.1

Anlage 1

Priorität / Rangfolge Referat OBM	Summe Referat:
	0,00 €

1	Neuschaffung PR - OBM/PR/001 1,0 / EG 11 Personalrat*rätin	81.700,00 €
2	Neuschaffung Amt 13 - OBM/13/002 0,5 mit Sperre 0,333 / EG 6 Verwaltung	9.100,00 €
3	Neuschaffung Amt 13 - OBM/13/003 1,0 / EG 9a Online-Kommunikation/Mediengestaltung	64.900,00 €
4	Neuschaffung Amt 13 - OBM/13/004 0,5 / EG 6 Assistenz	27.200,00 €

Anlage 2:

Fraktionsanträge/StR-Anträge

Klimaliste - Neuschaffung Amt 13 1,0 / EG 11 Öffentlichkeitsarbeit Klimaschutz	81.700,00 €
---	-------------

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/113

Verantwortliche/r:
Referat für Recht, Personal und
Digitalisierung

Vorlagennummer:
113/076/2023

Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat I

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	07.11.2023	Ö	Einbringung	
Sportausschuss	07.11.2023	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	08.11.2023	Ö	Einbringung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.11.2023	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2023	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2023	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFGPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im

Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. I
Anlage 2: Fraktionsanträge/sonstige Anträge zum Stellenplan Ref. I

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Priorität / Rangfolge Referat I		Summe Referat:
		0,00 €
1	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/001 1,0 / EG 5 zbV	0,00 €
2	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/002 1,0 / EG 5 zbV	0,00 €
3	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/003 1,0 / EG 6 Fahrer*in	0,00 €
4	Wegfall Gruppen-kw-Vermerk EB 77 - I/EB77/004 0,25 (ca. -12.000 € b. Umsetzung kw) Zentrale Vergabestelle	0,00 €
5	Wegfall kw-Vermerk (-52.800 € b. Umsetz.) EB 77 - I/EB77/005 1,0 / EG 5 / 7711020 Verwaltung	0,00 €
6	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/006 1,0 / EG 6 Fahrer*in	0,00 €
7	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/007 1,0 / EG 6 Kundenbüro	0,00 €
8	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/008 1,0 / EG 4 E-Check	0,00 €
9	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/009 1,0 / EG 7 Facharbeiter*in	0,00 €
10	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/010 1,0 / EG 7 Baumkontrolleur*in	59.300,00 €

11	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/011 1,0 / EG 5 Baumpfleger*in	52.800,00 €
12	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/012 1,0 / EG 5 Baumpfleger*in	52.800,00 €
13	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/013 1,0 / EG 5 Baumpfleger*in	52.800,00 €
14	Neuschaffung mit kw-Vermerk 31.08.2025 Amt 52 - I/52/014 1,0 / EG 11 Landesspiele Bayern Special Olympics	54.500,00 €
15	Neuschaffung Amt 37 - I/37/015 1,0 / A 8 Brandmeister*in/Oberbrandmeister*in	48.200,00 €
16	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/016 1,0 / EG 8 Fachkraft Nachhaltigkeit u. Digitalisierung	29.000,00 €
17	Neuschaffung Amt 52 - I/52/017 0,5 / EG 6 Verwaltung	27.200,00 €
18	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/018 1,0 / EG 5 Gärtner*in	52.800,00 €
19	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/019 1,0 / EG 4 Helfer*in	49.300,00 €
20	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/020 1,0 / EG 5 Gärtner*in	52.800,00 €
21	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/021 1,0 / EG 9a Nachhaltige Beschaffung	32.400,00 €

22	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/022 1,0 / EG 6 Kaufmännische Teamassistenz	27.200,00 €
23	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/023 1,0 / EG 4 Helfer*in Werkstätten	24.600,00 €

Anlage 2:
Fraktionsanträge/StR-Anträge

	Klimaliste - Neuschaffung EB 77 3,0 / EG 3 Gartenarbeiter*in	138.900,00 €
	Klimaliste - Neuschaffung EB 77 2,0 / EG 11 Zukunftskonzept Grün in Erlangen	163.400,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat für Recht, Personal und
Digitalisierung

Vorlagennummer:
113/077/2023

Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat II

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2023	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2023	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1 - Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. II
 Anlage 2 – Fraktionsanträge/sonstige Anträge zum Stellenplan Ref. II

III. Abstimmung
 siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Priorität / Rangfolge	Summe
Referat II	Referat: 0,00 €

1	Verlängerung kw-Vermerk 30.06.2027 Amt 20 - II/20/001 1,0 / EG 11 / 2003002 Projektleitung	0,00 €
2	Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2026 Amt 20 - II/20/002 0,5 / EG 6 Grundabgaben	27.200,00 €
3	Neuschaffung Amt 20 - II/20/003 1,0 / A 9S Innendienst	48.300,00 €
4	Neuschaffung Amt 23 - II/23/004 0,5 / EG 9a Stadtteilkirchweihen	32.300,00 €
5	Neuschaffung Amt 20 - II/20/005 1,0 mit Sperre 0,25 / EG 7 Buchhaltung Debitoren	44.500,00 €
6	Neuschaffung Amt 20 - II/20/006 0,5 / A 11 Verwaltung	28.600,00 €
7	Neuschaffung Amt 20 - II/20/007 0,5 / EG 6 Buchhaltung Zahlungsverkehr	27.200,00 €

Anlage 2:

Fraktionsanträge/StR-Anträge

Klimaliste - Neuschaffung Amt 20 1,0 / EG 9c Überarbeitung von Steuern und Abgaben	67.700,00 €
---	-------------

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat für Recht, Personal und
Digitalisierung

Vorlagennummer:
113/078/2023

Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat III

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. III

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFGA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. III

III. Abstimmung
siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Priorität / Rangfolge Referat III		Summe Referat: 0,00 €
1	Wegfall kw-Vermerk (-47.500 € b. Umsetz.) Amt 17 - III/17/001 0,5 / EG 12 / 1701030 DMS	0,00 €
2	Wegfall Gruppen-kw-Vermerk Amt 11 - III/11/002 2,0 (ca. -96.000 € b. Umsetzung kw) Aufgabenkritik im Jahre 2004	0,00 €
3	Neuschaffung Amt 11 - III/11/003 0,5 / EG 11 Fachkraft für Arbeitssicherheit	40.900,00 €
4	Neuschaffung Amt 34 - III/34/004 1,0 / A 10/11 Personenstandswesen	57.100,00 €
5	Neuschaffung Amt 33 - III/33/005 0,5 / A 10/11 Verwaltung	28.600,00 €
6	Neuschaffung Amt 11 - III/11/006 1,0 / A 8 Bezügeabrechnung	48.200,00 €
7	Neuschaffung Amt 17 - III/17/007 1,0 / A 12 Prozessmanagement	65.800,00 €
8	Neuschaffung Amt 17 - III/17/008 1,0 / A 12 Administration zentraler Fachverfahren	65.800,00 €
9	Neuschaffung Amt 33 - III/33/009 0,5 / A 8 Verwaltung	24.100,00 €
10	Neuschaffung Amt 11 - III/11/010 1,0 / A 8 Urlaubsangelegenheiten	48.200,00 €

11	Neuschaffung Amt 11 - III/11/011 0,5 / EG 9a Beschäftigtenlehrgänge	32.500,00 €
12	Neuschaffung Amt 11 - III/11/012 0,5 / A 12 Grundsatzsachbearbeitung	32.900,00 €
13	Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2027 Amt 11 - III/11/013 0,5 / A 10/11 Einführung Loga Bewerber3	28.600,00 €
14	Neuschaffung Amt 17 - III/17/014 1,0 / A 12 Vorlagenmanagement	65.800,00 €
15	Neuschaffung Amt 34 - III/34/015 1,0 / A 7/8 Verwaltung	48.200,00 €
16	Neuschaffung Amt 34 - III/34/016 1,0 / EG 5 Facharbeiter*in	52.800,00 €
17	Neuschaffung Amt 11 - III/11/017 0,5 / A 10/11 Ausbildung	28.600,00 €
18	Neuschaffung Amt 11 - III/11/018 1,0 / A 8 Urlaubsangelegenheiten	48.200,00 €
19	Neuschaffung Amt 11 - III/11/019 1,0 / A 10/11 Recruiting	57.100,00 €
20	Neuschaffung Amt 11 - III/11/020 1,0 / A 10/11 Arbeitgebermarketing	57.100,00 €
21	Neuschaffung Amt 11 - III/11/021 1,0 / A 11 Personalentwicklung	57.100,00 €

22	Neuschaffung Amt 11 - III/11/022 1,0 / EG 6 Verwaltung Gesundheitsmanagement	54.300,00 €
23	Neuschaffung Amt 11 - III/11/023 4,0 / A 10/11 zbV - Leistungsveränderung	210.400,00 €
24	Neuschaffung Amt 11 - III/11/024 0,5 / A 12 Führung in Teilzeit	32.900,00 €
25	Neuschaffung Amt 33 - III/33/025 0,5 / A 8 Integrationsförderung und Rezeption	24.100,00 €
26	Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2027 Amt 11 - III/11/026 0,5 / A 11 Projektkoordination e-Personalakte	28.600,00 €
27	Neuschaffung Amt 17 - III/17/027 1,0 / A 12 Smart City Beauftragte*r	65.800,00 €
28	Neuschaffung Amt 11 - III/11/028 1,0 / EG 6 Personalaktenverwaltung	54.300,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat für Recht, Personal und
Digitalisierung

Vorlagennummer:
113/082/2023

Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat VII

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.11.2023	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2023	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2023	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFGPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. VII

Anlage 2: Fraktionsanträge/sonstige Anträge zum Stellenplan Ref. VII

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Priorität / Rangfolge	Summe
Referat VII	Referat: 0,00 €

0	Stelleneinzug / Umsetzung kw-Vermerk Amt 39 1,0 / A 9 / 3910100 Lebensmittelüberwachung	-48.300,00 €
1	Neuschaffung EBE - VII/EBE/001 1,0 / EG 8 Facharbeiter*in	0,00 €
2	Neuschaffung EBE - VII/EBE/002 1,0 / EG 8 Facharbeiter*in	0,00 €
3	Neuschaffung EBE - VII/EBE/003 1,0 / EG 6 Facharbeiter*in	0,00 €
4	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/004 1,0 / A 11 Abfallrecht	57.100,00 €
5	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/005 1,0 / A 12 Wasserrecht	65.800,00 €
6	Neuschaffung Amt 39 - VII/39/006 1,0 / A 11/12 Systemverwaltung	65.800,00 €
7	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/007 1,0 / EG 11 Technischer Umweltschutz	81.700,00 €
8	Neuschaffung Amt 39 - VII/39/008 0,5 / EG 9b Verwaltung	39.700,00 €
9	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/009 1,0 / EG 9a Assistenzkraft Klima	64.900,00 €

10	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/010 1,0 / EG 10 Gewerbe-Energieberatung KMU	78.000,00 €
11	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/011 1,0 / EG 11 One-Stop Shop fachlich	81.700,00 €
12	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/012 0,5 / EG 9b One-Stop Shop organisatorisch	39.700,00 €
13	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/013 1,0 / EG 11 Klima und Stadtgesellschaft	88.100,00 €
14	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/014 1,0 / EG 11 Biostadt und regionale Landwirtschaft	81.700,00 €
15	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/015 1,0 / EG 13 Klimaanpassungsmanager*in	88.100,00 €
16	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/016 1,0 / EG 11 Bildung für nachhaltige Entwicklung	81.700,00 €
17	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/017 1,0 / EG 13 Koordination Nachhaltigkeit	88.100,00 €
18	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/018 1,0 / EG 10 Energieberatung im Stadtteil	78.000,00 €
19	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/019 1,0 / EG 10 Energieberatung im Stadtteil	78.000,00 €
20	Neuschaffung Amt 31 - VII/31/020 1,0 / EG 10 Energieberatung im Stadtteil	78.000,00 €

21

Neuschaffung Amt 31 - VII/31/021 1,0 / A 10/11 Reparierten statt Wegwerfen	57.100,00 €
--	-------------

Anlage 2:
Fraktionsanträge/StR-Anträge

Klimaliste - Neuschaffung Amt 31 1,0 / EG 11 Nachhaltiger Konsum	81.700,00 €
Klimaliste - Neuschaffung Amt 31 / Siehe auch VII/31/018-020 2,0 / EG 10 Energieberatung	156.000,00 €
Klimaliste - Neuschaffung Amt 31 4,0 / EG 10 Bürgerberatung Sanierung/Solaranlagen	312.000,00 €
Klimaliste - Neuschaffung Amt 31 1,0 / EG 9c Förderprogramme	67.700,00 €
Klimaliste - Neuschaffung Amt 31 / Siehe auch VII/31/010 2,0 / EG 10 Gewerbe-Energieberatung	156.000,00 €
Klimaliste - Neuschaffung Amt 31 / Siehe auch VII/31/013 1,0 / EG 13 Klima und Stadtgesellschaft	86.100,00 €
Klimaliste - Neuschaffung Amt 31 1,0 / EG 13 Klima und Wirtschaft	86.100,00 €

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
II/WAVerantwortliche/r:
Abteilung Wirtschaftsförderung und
ArbeitVorlagennummer:
II/WA/030/2023**Haushalt 2024: Antrag Nr. 191/2023 der SPD-Fraktion zum Arbeitsprogramm von II/WA - Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Rahmen der Wirtschaftsförderung**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	
--	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

1. Das Arbeitsprogramm der Wirtschaftsförderung wird ergänzt.
2. Der Antrag Nr. 191/2023 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

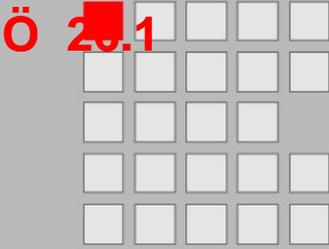
Der Austausch mit den Unternehmen vor Ort ist fester Bestandteil des Aufgabenkatalogs der Wirtschaftsförderung – also Tagesgeschäft. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen unterstützt im Rahmen ihrer Arbeit auch die Bemühungen der Unternehmen für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie die im „Klimaaufbruch“ der Stadt Erlangen formulierten Zielstellungen.

Dieses Engagement wird auch im Arbeitsprogramm 2024 – so wie in den Vorjahren auch – explizit mit aufgenommen, und zwar mit nachfolgender Formulierung:
„Die Wirtschaftsförderung hat und wird das Thema „Klimaaufbruch“ und die von der Stadt gesetzten Ziele aktiv in den Dialog mit den Unternehmen vor Ort einbringen und diskutieren. Die Wirtschaftsförderung ist im Kernteam der AG Nachhaltigkeitsstrategie präsent und eng in Arbeiten zur Operationalisierung des Klimaaufbruchs eingebunden.“

Anlagen: Antrag Nr. 191/2023 der SPD-Fraktion zum Arbeitsprogramm von II/WA

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2023
Antragsnr.: 191/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II/WA
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag zum Arbeitsprogramm von Referat II/WA:
Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Rahmen der Wirtschaftsförderung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen ist im Rahmen ihrer Arbeit auch in der Unterstützung und Bewerbung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit bei Unternehmen tätig. Dies will die SPD-Fraktion weiter ausbauen.

Daher stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag zum Arbeitsprogramm von II/WA:

Die im Arbeitsprogramm 2022 und 2023 beschlossene Formulierung zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit wird auch in das Arbeitsprogramm 2024 aufgenommen:

Die Wirtschaftsförderung wird das Thema „Klimaaufbruch“ und die von der Stadt gesetzten Ziele aktiv in den Dialog mit den Unternehmen vor Ort einbringen und diskutieren. Die Wirtschaftsförderung ist im Kernteam der AG Nachhaltigkeitsstrategie präsent und eng in Arbeiten zur Operationalisierung des Klimaaufbruchs eingebunden.

Datum
17.10.2023

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 1

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/17

Verantwortliche/r:
Amt für Digitalisierung und
Informationstechnik

Vorlagennummer:
17/034/2023

Haushalt 2024 - Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 17; Antrag Nr. 217/2023 der CSU-Stadtratsfraktion - Voraussetzung für "Smart City" schaffen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

II/WA

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung zur Schaffung der Voraussetzungen für „Smart City“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion 217/2023 vom 17.10.2023 zum Arbeitsprogramm Amt 17 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Mit Beschluss des Stadtrats vom 15.09.2021 wurde ein Smart City Konzept für die Stadt Erlangen vorgestellt.

Aus der Vielzahl der möglichen Smart City Handlungsfelder (Infrastruktur, Verwaltung, Dienste, Sicherheit, Gesundheit, Mobilität, Wohnen, Bildung, Bauen, Arbeiten, Energie, Handel, Umwelt, Kultur, Tourismus, Landwirtschaft, Gewerbe und Handwerk) wurden für die Stadt Erlangen die Themenfelder Mobilität, Umwelt, Energie, Dienste und Handel priorisiert.

Zur Umsetzung von übergreifenden Smart City Projekten ist es erforderlich, dafür personelle Ressourcen zur Koordination der Aktivitäten zu schaffen. Auf den diesbezüglichen Stellenplanantrag für 2024 kann verwiesen werden.

Zu den inhaltliche Aufgaben eines Smart City Koordinators zählen insbesondere :

- zentrale innerstädtische Ansprechstelle für das Thema Smart City
- technische Beratung und Unterstützung der Fachbereiche bei dezentralen Smart City-Projekten incl. fallweise die Initiierung solcher Projekte
- Einbindung externer Akteure (ESTW, Gewobau, IHK, ...) und Aufbau & Pflege eines tragfähigen Netzwerks
- Weiterentwicklung und Fortschreibung des Smart City - Konzeptes hin zu einer umfassenden Smart City Strategie der Stadt Erlangen
- Aufbau Administration und Weiterentwicklung einer Smart City Plattform
- Unterstützung der Fachbereiche und Referate bei der Erstellung/Bearbeitung von Fördermittel- und Projektanträgen sowie Beratung zu Fördermöglichkeiten

- Aufbau eines überregionalen Netzwerkes mit anderen Kommunen (Ziel: best practice Austausch um als Multiplikator*in innerstädtische Impulse zu geben)

Punktuell wurde bereits an der Umsetzung einzelner Themen mit vorhandenen Ressourcen im Rahmen der Arbeitsprogramme gearbeitet:

Die Erlanger Stadtwerke und auch die Fraunhofer Gesellschaft verfügen über ein Sensornetzwerk bzw. Empfängerstationen (mioty®, drahtlose LPWAN Technologie), die vom EB77 genutzt werden. So wurden im laufenden Jahr im Stadtgebiet an Jungbäumen (älter als fünf Jahre) 70 Feuchtigkeitssensoren in die Erde eingebracht, die Feuchtigkeitsdaten aus verschiedenen Bodentiefen an das Steuerungscockpit senden. Darüber hinaus wurden 16 Wetterstationen aufgebaut, die Niederschlagsmengen, Lufttemperatur sowie Sonneneinstrahlung erfassen und ebenfalls an das Steuerungscockpit senden. Auf Basis dieser Daten werden von EB77 Bewässerungsrouten von Jungbäumen geplant und optimiert.

Von Amt 17 wurde eine Open Data Plattform beschafft, die derzeit konfiguriert wird und aktuell mit offenen Datensätzen gefüllt wird.

Das Thema Verwaltungsdigitalisierung wird im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes vorangebracht. Dabei geht es einerseits um die Bereitstellung von Onlinediensten für Bürger*innen und Unternehmen, andererseits geht es aber auch um die Digitalisierung der internen Verwaltungsprozesse in den Ämtern.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden derzeit keine benötigt.
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag CSU-Fraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	17.10.2023
Antragsnr.:	217/2023
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III/17
mit Referat:	

17. Oktober 2023/AB

Haushalt 2024 - Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 17 **hier: Voraussetzung für „Smart City“ schaffen**

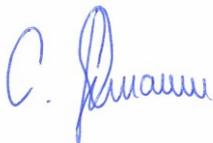
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir wollen in Zukunft das digitale Angebot in der Stadt ausbauen und damit den Service für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Gewerbetreibenden weiter verbessern.

Wir beantragen daher die sachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, um das Thema „Smart City“ schnell voranzubringen. Insbesondere die Einwerbung von Fördermitteln und die Unterstützung der zuständigen Ämter sehen wir hier als Priorität.

Ein erstes wichtiges Projekt ist in diesem Zusammenhang das digitale Verkehrs- und Parkleitsystem.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Lehrmann
Fraktionsvorsitzender

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:
Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner,
Fraktionsvorsitzender Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz,
Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/196/2023

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Bürgermeister- und Presseamts; siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 11

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Bürgermeister- und Presseamt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Bürgermeister- und Presseamtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet sowie unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

- Anlagen:**
1. Arbeitsprogramm 2024 des Bürgermeister- und Presseamtes
 2. Abstimmungsvorlage zum Arbeitsprogramm 2024 mit Änderungsanträgen von Fraktionen und Gruppierungen im Erlanger Stadtrat sowie des Nachhaltigkeitsbeirats
 - Antrag 144/2023: Antrag auf Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung des Nachhaltigkeitstages 2024
 - Antrag 180/2023: Förderung eines queeren Zentrums in Erlangen
 - Antrag 221/2023: Durchführung und Finanzierung von Austauschprogrammen zwischen den Partnerstädten für Schüler*innen und Vereine
 - Antrag 224/2023: Demokratiebildung an den Erlanger Mittelschulen – Finanzierung des Projekts „Respekt Coaches“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrags-Nr.	Betreff	Auswirkung Budget	Abwägungsgründe/Anmerkungen Amt 13	Abstimmungsergebnis
144/2023 des Nachhaltigkeitsbeirats	Haushalt 2024- Nachhaltigkeitsbeirat - Antrag auf Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung des Nachhaltigkeitstages 2024	20.000 € (einmalig)	Amt 13 hat bereits mit dem Nachhaltigkeitsbeirat informell vorbesprochen, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen eine Durchführung des Nachhaltigkeitstages möglich ist. Bei Vorliegen der Mittel unter den vorbesprochenen Voraussetzungen, die noch weiter ausgefeilt werden müssen, ist eine Veranstaltung im Jahr 2024 möglich.	Siehe lfd. Nr. 13.4 im Abstimmungsskript der Stadtkämmerei
180/2023 der SPD-Fraktion	Haushalt 2024 – SPD Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 13: Förderung eines queeren Zentrums in Erlangen	75.000 € (dauerhaft) für Betrieb 52.000 € (einmalig) für Ausstattung (investiv), siehe auch Anträge 178/2023 und 192/2023,	Amt 13 und Amt 41 werden den Aufbau des queeren Zentrums begleiten und fördern und stehen dazu im Austausch. Amt 13-3 wird weiterhin in engem Kontakt mit dem Verein Make your town queer e.V. und der Erlanger Community stehen. Die (finanzielle) Unterstützung des Zentrums wird schlussendlich bei Amt 41 verortet, ebenso wie die erforderlichen Haushaltsmittel.	Siehe lfd. Nrn. 13.2A und 13.2B im Abstimmungsskript der Stadtkämmerei
221/2023 der ödp-Fraktion	Haushalt 2024 – ÖDP- Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 13-3 – Internationale Beziehungen – Durchführung und Finanzierung von Austauschprogrammen zwischen den Partnerstädten für Schüler*innen und Vereine	Mind. 20.000 € (dauerhaft), siehe auch Antrag 226/2023	13-3 bemüht sich intensiv um Pflege und Ausbau der internationalen Beziehungen und der partnerschaftlichen Kontakte mit den Partner- und Freundschaftsstädten. 13-3 ist in engem Kontakt mit den Schulen und fördert und begleitet die Wiederaufnahme der Schüleraustausche nach der Corona-Pandemie. Die aufgrund der Pandemie vorübergehend eingestellten Schulaustausche konnten mittlerweile – wo möglich – weitgehend wieder aufgenommen werden. In einigen Partnerstädten kam es durch die Pandemie zu einer Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten.	Siehe lfd. Nr. 13.3 im Abstimmungsskript der Stadtkämmerei

			<p>Auch haben politischen Entwicklungen dazu geführt, dass in einzelnen Partnerschaften Aktivitäten reduziert bzw. eingefroren werden mussten. Nicht in jeder Partnerstadt finden wir die gleichen Strukturen vor, wie vor der Pandemie.</p> <p>Für das Schuljahr 2023/2024 hat 13-3 alle Erlanger Schulen, die Verbindungen in die Partnerstädte unterhalten zu einem internationalen Schülerwettbewerb zum Thema „Klimaschutz an unserer Schule“ aufgerufen und unterstützt damit den Austausch der Schüler*innen im digitalen Format sowie in Präsenz.</p> <p>Seit Beginn der Pandemie wurden die Schulen auch auf digitale Formate und internationale Projekte zur Aufrechterhaltung des Austauschs informiert.</p> <p>13-3 informiert die zuständigen Lehrkräfte regelmäßig über Fördermöglichkeiten (Schulverwaltungsamt, Bay STMUK, deutsch-türkische Jugendbrücke, ERBES e.V., Stiftungen, etc.). Aus diesem Grund eine grundsätzliche Finanzierung der Austauschprogramme durch 13-3 nicht erforderlich.</p> <p>Zu nahezu allen internationalen Beziehungen existieren Partnerschaftsvereine oder Freundeskreise, die von 13-3 initiiert, zumindest aber unterstützt werden.</p> <p>Die Vereine verfügen über Eigenmittel, Veranstaltungen werden regelmäßig in Kooperation mit 13-3 durchgeführt und kofinanziert. Eine Erhöhung des Sachmittelbudgets ist nicht erforderlich.</p>	
--	--	--	--	--

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	17.10.2023
Antragsnr.:	144/2023
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	OBM/13
mit Referat:	II/20/Hr. Huber

**Anträge an die Stadtratsgremien;
Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters;
3. Sitzung des Nachhaltigkeitsbeirats vom 5. Oktober 2023**

- I. Gemäß 28 / § 29 GeschO kann der Nachhaltigkeitsbeirat Anträge stellen. Die Anträge des Nachhaltigkeitsbeirats können als Anträge des Oberbürgermeisters in die entsprechenden Stadtratsgremien eingebracht werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Beirats vorliegt.

Anbei folgender Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats, der als Antrag des Oberbürgermeisters in ein entsprechendes Stadtratsgremium eingebracht werden soll:

Antrag TOP 2.1 der Niederschrift

TOP 2.1: Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats: Antrag auf Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung des Nachhaltigkeitstags 2024

Von 2014 bis 2019 fanden in Erlangen jährlich im September erfolgreiche Nachhaltigkeitstage statt – zuerst als Veranstaltung des Netzwerks der Erlanger Nachhaltigkeitsinitiativen in der Altstadtmarktpassage, dann seit 2016 im Wechsel und in Kooperation mit der städtischen Veranstaltung „Deine Stadt und Du“ auf dem Schlossplatz. Sie vermittelten mit vielen interaktiven Angeboten und Informationen leicht umsetzbares nachhaltiges Wissen und Praxistipps für den Alltag. Besonderer Wert wurde bei der Gestaltung der Angebote dabei auf die Zielgruppe junger Familien gelegt.

Dieser Aktionstag für Nachhaltigkeit sollte nach der Corona bedingten Pause 2022 wieder durchgeführt werden. Die Planungen waren angelaufen, rund 20 Gruppierungen hatten bei einer ersten Abfrage ihr Interesse an einer Teilnahme bekundet. Allerdings wurde die Veranstaltung im August dennoch abgesagt, die bisherigen Organisatoren keine Kapazitäten mehr für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hatten.

Auch 2023 konnte der Nachhaltigkeitstag nicht stattfinden. Dem Haushaltsantrag des Nachhaltigkeitsbeirats auf Bereitstellung der finanziellen Mittel wurde nicht stattgegeben, und es standen keine personellen Ressourcen zur Planung und Durchführung des Tages zur Verfügung. Damit ist der Versuch, einen zentralen Tag für Nachhaltigkeit in Erlangen durchzuführen, seit der Corona bedingten Unterbrechung zum zweiten Mal gescheitert.

Damit wurde die Chance nicht genutzt, den Klima- und Nachhaltigkeitsaktiven der Stadtgesellschaft ein Forum zu bieten, die Vernetzung aller Akteure zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, in einer großen gemeinsamen Aktion die Stadtgesellschaft niederschwellig und interaktiv über die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu informieren und für die Umsetzung von mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Alltag zu gewinnen, nachdem der Stadtrat der Stadt Erlangen, den Klimanotstand ausgerufen und mit Klima-Aufbruch und Nachhaltigkeitsstrategie aufwendige Prozesse angestoßen hat, die zum Handeln aufrufen.

Aus Sicht des Nachhaltigkeitsbeirats wäre der Verzicht auf den Nachhaltigkeitstag in Zeiten der Klimakrise und anderer Entwicklungen, die es dringlicher denn je erscheinen lassen, nachhaltiges Handeln zu einem Leitmotiv des täglichen Lebens sowohl der Kommune als auch der Bürger zu machen, ein Signal, das in starkem Widerspruch zu allen Bemühungen im Rahmen des Klima-Aufbruchs und der städtischen Nachhaltigkeitsstrategie steht.

Der Nachhaltigkeitsbeirat setzt sich deshalb für die weitere Durchführung dieses Aktionstags für Nachhaltigkeit ein und ist auch bereit, seine Vorbereitung und Durchführung nicht nur zu unterstützen, sondern sich dabei aktiv und substantiell einzubringen.

Die Prüfung der organisatorischen Erfordernisse in der Zusammenarbeit von Verwaltung und Beirat, damit der Nachhaltigkeitstag trotz der beschränkten personellen Ressourcen als städtische Veranstaltung durchgeführt werden kann, laufen bereits.

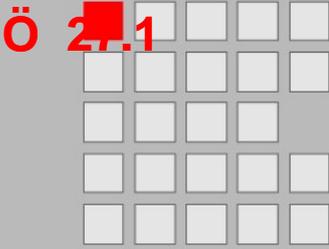
Nach ausführlicher Diskussion verabschiedet der Nachhaltigkeitsbeirat mit 15 ja Stimmen bei 15 Anwesenden folgende Ausführung, die in einen Antrag mündet:

Der Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Erlangen beantragt: zur Finanzierung des Nachhaltigkeitstags 2024 im Haushalt 2024 der Stadt Erlangen den Betrag von 20.000 Euro vorzusehen.

- II. Kopie <OBM/Dr. Janik> m. d. B. um Freigabe des Antrages des Nachhaltigkeitsbeirats; zur Einbringung in die entsprechenden Stadtratsgremien.
- III. Kopie z. V. „Nachhaltigkeitsbeirat – 3. Sitzung vom 5. Oktober 2023“

i.A.

Steger



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2023
Antragsnr.: 180/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13
mit Referat: II/20/Hr. Schmied, Hr. Huber

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 13:
Förderung eines queeren Zentrums in Erlangen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Initiative „Queeres Zentrum“ hat ein Konzept für ein selbstverwaltetes Zentrum für Erlangen entwickelt, das eine dauerhafte finanzielle Förderung der Stadt erfordert. Bisher gibt es in Erlangen keine Einrichtung, die queeren Menschen als Treffpunkt und sicherer Raum zur Verfügung steht und wo sie und ihre Angehörigen Beratung und Unterstützung erfahren.

Datum
17.10.2023

Das Konzept wurde gemeinsam mit unterschiedlichen Gruppen erarbeitet; städtische Stellen sowie der Stadtjugendring haben beratend dazu beigetragen. Als Träger des Zentrums, das im Jahr 2024 eröffnet werden soll, sobald geeignete Räumlichkeiten dafür gefunden werden, wird der Verein „Make your town Queer e.V.“ fungieren.

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Wir halten es für unverzichtbar, mit einem solchen neuen Angebot in Erlangen eine Lücke zu schließen. Daher beantragen wir:

Seite
1 von 1

1. Die Verwaltung schließt mit dem Verein „Make your town Queer e.V.“ eine Kooperationsvereinbarung über den Betrieb eines queeren Zentrums in Erlangen und unterstützt den Verein bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten.
2. Ab dem Jahr 2024 werden dafür dauerhaft Zuschussmittel in Höhe von 75.000 EUR für den Betrieb (Personalkosten u. a.) eingestellt.
3. Zusätzlich beantragen wir für den Haushalt 2024 einen Zuschuss für die Ausstattung der Räume in Höhe von 52.000 EUR.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion



ÖDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat

An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91054 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2023
Antragsnr.: 221/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13
mit Referat: II/20/Hr. Huber

Erlangen, den 17. Oktober 2023

**ÖDP-HH-Antrag Haushalt 2024 zum Arbeitsprogramm Amt 13-3:
Internationale Beziehungen - Durchführung und Finanzierung von
Austauschprogrammen zwischen den Erlanger Partnerstädten für
Schüler*innen und Vereinen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Gerade in einer Zeit internationaler Krisen wird uns noch bewusster, wie wichtig es ist, internationale Beziehungen zu pflegen. Solche Beziehungen sind auch zwischen den jeweiligen Zivilgesellschaften im Rahmen von Partnerschaftsbeziehungen aufzubauen und auch intensiv zu pflegen.

Erlangen hat zahlreiche Partnerstädte, die Beziehungen zueinander hingegen werden aus verschiedenen Gründen nicht alle sichtbar gepflegt. Wir bedauern dies sehr und beantragen daher für das Arbeitsprogramm 2024 und das Sachmittelbudget, ...

- 1. dass alle Städtepartnerschaften intensiver ausgebaut bzw. wieder aktiviert werden.*
- 2. dass dabei auch mehr Schüler*innen-Austauschprogramme initiiert, geplant und finanziell großzügig in Höhe von mindestens 80% gefördert werden.*
- 3. dass solche Schüler*innen-Austausch-Programme zudem digital unterstützt werden, so dass auch in Zeiten von Pandemien oder anderen Krisen Schüler*innen motiviert werden, auf die Entfernung hin mit Schüler*innen der Partnerschulen Kontakte zu pflegen;*
- 4. dass Partnerbeziehungen ebenso über in Vereinen Aktive aufgebaut werden. Dazu sollten die Vereine aktiv angesprochen und gebeten werden, diese Möglichkeiten zu nutzen. Auch hier sollte eine finanzielle Förderung in Höhe von mindestens 80% erfolgen.*
- 5. Erforderliche Erhöhung der Mittel von mindestens 20.000€ sind für das Sachmittelbudget zu beschließen.*

Mit Dank und ökologischen Grüßen

Joachim Jarosch
Stadtrat
ÖDP-Fraktionsvorsitzender

Barbara Grille
Stadträtin

Gerda-Marie Reitzenstein
Stadträtin



**Ökologisch-Demokratische
Partei Erlangen**

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Barbara Grille M.A.

Gerda Marie Reitzenstein

Adresse:

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-mail: uedp@erlangen.de

www.uedp-erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

Sprechzeiten / Zimmer 128:

Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
PR

Verantwortliche/r:
Personalrat

Vorlagennummer:
PR/012/2023

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm des Personalrates, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 27

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für den Personalrat wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Personalrates wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm des Personalrats 2024

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
I/37Verantwortliche/r:
Amt für Brand- und KatastrophenschutzVorlagennummer:
37/044/2023**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) - siehe Arbeitsprogramm 2024 ab Seite 129**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

-

I. Antrag

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

-

Anlagen: Amt 37 – Arbeitsprogramm 2024III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
II/20Verantwortliche/r:
StadtkämmereiVorlagennummer:
20/053/2023**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 der Stadtkämmerei mit den Referats-Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Beteiligungsmanagement - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 49 -**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für die Stadtkämmerei mit den Referats-Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Beteiligungsmanagement wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 für die Stadtkämmerei mit den Referats-Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Beteiligungsmanagement wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

II. Begründung**Anlagen:** Arbeitsprogramm 2024III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/073/2023

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Personal- und Organisationsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 5

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	
--	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Personal- und Organisationsamt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Personal- und Organisationsamtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

II. Begründung**Anlage: Arbeitsprogramm 2024 des Personal- und Organisationsamtes**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/076/2023

**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Rechtsamtes,
siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 95**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Rechtsamt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Rechtsamtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
III/33Verantwortliche/r:
BürgeramtVorlagennummer:
33/040/2023**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Bürgeramtes, siehe
Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 117**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Bürgeramt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Bürgeramtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

II. Begründung**Anlagen:** ArbeitsprogrammIII. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
III/34Verantwortliche/r:
StandesamtVorlagennummer:
34/018/2023**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Standesamtes - siehe
Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 123**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Standesamt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Standesamtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

II. Begründung**Anlage:** Arbeitsprogramm 2024 des StandesamtesIII. Abstimmung
*siehe Anlage*IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
III/17Verantwortliche/r:
Amt für Digitalisierung und
InformationstechnikVorlagennummer:
17/035/2023**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik (Amt 17) - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 30**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik wird zur Kenntnis genommen.

Das Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlage: Arbeitsprogramm des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/39

Verantwortliche/r:
Amt für Veterinärwesen

Vorlagennummer:
391/002/2023

**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes 39,
siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 139**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Amt 39 wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Amtes 39 wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlage: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
II/20Verantwortliche/r:
StadtkämmereiVorlagennummer:
20/054/2023**Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem von der Kämmerei erstellten Abstimmungsskript (Seiten 15 - 16) „Antragsunterlagen Haushalt 2024, Abstimmungsskript – Fachausschüsse“. Die im übermittelten Abstimmungsskript positiv begutachteten Anträge ändern und ergänzen den im Stadtrat am 28.09.2023 eingebrachten Haushaltsentwurf 2024 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

II. BegründungIII. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
II/20Verantwortliche/r:
StadtkämmereiVorlagennummer:
20/055/2023**Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem von der Kämmerei erstellten Abstimmungsskript (Seite 18) „Antragsunterlagen Haushalt 2024, Abstimmungsskript – Fachausschüsse“.

Die im übermittelten Abstimmungsskript positiv begutachteten Anträge ändern und ergänzen den im Stadtrat am 28.09.2023 eingebrachten Haushaltsentwurf 2024 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

II. Begründung

Anlagen: Abstimmungsskript (digital am 02.11.2023 zugesandt)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/056/2023

Anträge zum Finanzhaushalt/Investitionsprogramm für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem von der Kämmerei erstellten Abstimmungsskript/Fachausschüsse (Seite 58) „Antragsunterlagen Haushalt 2024, Abstimmungsskript Fachausschüsse“.

Die im übermittelten Abstimmungsskript positiv begutachteten Anträge ändern und ergänzen den im Stadtrat vom 28.09.2023 eingebrachten Haushaltsentwurf 2024 zum Finanzhaushalt und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

II. Begründung

Anlagen: Abstimmungsskript (digital am 02.11.2023 zugesandt)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang